



Einiges aus dem

Dienst- und Besoldungsrecht Personalvertretungsrecht Pensionsrecht

u.a.

Gesetzesstand per 30.01.2025 (ohne Gewähr)

mit Gehalts-/Zulagentabellen 2022, 2023, 2024 und 2025
Prüfungsgebühren 2021/22/23/24

KREIDEKREIS

Sondernummer

Die Zeitung der Österreichischen Lehrer*innen Initiative – Unabhängige Gewerkschafter*innen

www.oeli-ug.at

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen und Begriffliches	6
1.1. Für Beamte und Beamtinnen	6
1.2. Für Vertragsbedienstete.....	6
1.3. Für Personalvertreter:innen	6
1.4. Weitere wichtige Quellen.....	6
2. Lehrer:innen und Behörden	9
2.1. Organisation: BMBWF - Bildungsdirektion.....	9
2.1.1. Bundesministerium	9
2.1.2. Organisation der Bildungsdirektion.....	9
2.2. Dienstrecht: Vom Wollen, Können und Müssen	10
2.2.1. Dienstpflichten der Lehrperson.....	10
2.2.2. Pflichten von Schulleiterinnen und Schulleitern (APS).....	14
2.2.3. Dienstverhältnis.....	16
2.2.4. Leistungsfeststellung für Lehrpersonen (§ 81 BDG, § 62 LDG)	19
2.2.4. Schulleitungsbestellung.....	19
2.3. Krankenstand.....	20
2.3.1. Meldung:	20
2.3.2. Gehaltsfortzahlung	20
2.4. Rechtliches zu Mutter / Vater werden als Lehrperson	21
2.4.1. Meldung und Mutterschutz	21
2.4.2. Karenz.....	22
2.4.3. Aufgeschobene Karenz:	22
2.4.4. Verhinderungskarenz	22
2.4.5. Babymonat - Frühkarenzurlaub.....	22
2.4.6. Elternteilzeit	22
2.4.7. Zuverdienstgrenze	24
2.4.8. Kinderbetreuungsgeld	24
2.4.9. Geldaushilfen.....	24
2.4.10. Kinderzuschuss (bis 2011: Kinderzulage:)	24
2.4.11. Familienunterstützung der GÖD	25
2.4.12. Sonderurlaub.....	26
3. Lehrer:innen, Schüler:innen und Eltern	27
3.1. Schulunterrichtsgesetz / SchUG	27
3.2. Schulorganisationsgesetz / SCHOG:	27
3.3. Prüfungsbestimmungen	28

3.3.1. Grundsätzliches:	28
3.3.2. Die einzelnen Leistungsfeststellungen § 3 LBVO.....	28
3.3.3. Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe	32
3.3.4. Einstufungsprüfung	33
4. Gehaltvolles zu Finanzen	35
4.1. Wie viel Gehalt hat dein Gehalt? Bezug nach UPIS	35
4.1.1. Allgemeines	35
4.1.2. Der Bezugszettel	37
4.2. Zusätzliche Bezahlungen	42
4.2.1. Einzelsupplierung (ES) und Mehrdienstleistung (Mehrleistungsstunden=MDL)	42
4.2.2. In Zulage abgegoltene Mehrleistungen: Klassenvorstand, Kustos, Bildungsberatung	45
4.2.3. Nebengebührenwerte, -zulage.....	46
4.2.4. Mitverwendung	46
4.2.5. Prüfungstaxen.....	46
4.2.6. Reisegebühren.....	48
4.2.7. Abfertigung.....	52
4.2.8. Besonderer Sterbekostenbeitrag	54
4.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen	54
4.2.10. „Altersteilzeit“ bei Pragmatisierten.....	54
4.2.11. Zeitkonto (Überstunden ansparen)	55
4.2.12. Sabbatical (geblockte Teilzeit).....	56
4.2.13. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz laut BMBWF	56
4.3. Kleine “Steuerkunde”	62
4.3.1. Das “liebe” Finanzamt	62
4.3.2. Einkommensteuer (Lohnsteuer).....	63
4.3.3. Die Absetzbeträge § 33(2) EstG.....	64
4.3.4. Die Freibeträge (neu: für Kinder)	66
4.3.5. Sonderausgaben	66
4.3.6. Außergewöhnliche Belastungen § 14 EStG	67
4.3.7. Werbungskosten	71
4.3.8. Familienbeihilfe	73
4.3.9. Kinderbetreuungsgeld	75
4.3.10. Fahrtkostenzuschuss	77
4.3.11. Steuertarif 2025.....	77
4.3.12. Steuerreform 2016 u. Anpassung 20-23	78
4.4. Pensionsberatung.....	80

4.4.1. Allgemeines	80
4.4.2. Berechnung der Pension	81
4.4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten	83
4.4.4. Ehestmögliche Pensionierung	83
4.4.5. Pensionskassenregelung	83
4.4.6. Pensionsanpassung und Schutzklausel für Pensionsantritte 2025	84
5. Personalvertretungsarbeit	85
5.1. DA, FA und ZA – Was ist das?	85
5.2. Aufgaben der Personalvertretung.....	85
5.2.1. Einvernehmen (PVG § 9, Abs. 2).....	86
5.2.2. Recht auf Mitwirkung (PVG § 9, Abs.1)	86
5.2.3. Recht auf Mitteilung.....	86
5.3. Personalvertretung in der Praxis	87
5.3.1. DA-Arbeit wird gut gelingen,	87
5.3.2. ABSOLUT wichtige DA-Aufgaben.....	87
5.3.3. Beispiele für ein DA-Aufgabenjahr	88
5.3.4. Betriebsvereinbarung Schulhauskultur	90
5.3.5 Beispiel für Wunschzettel zur Lehrfächerverteilung und Stundenplan	91
5.4. Grundzüge der Personalvertretungs-Geschäftsordnung	92
5.4.1. DA-Sitzungen	92
5.4.2. Dienststellenversammlung DSV (§ 5 PVG)	92
5.5. Personalvertretungswahlen (§ 20 PVG)	93
5.6. Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Geschäftsordnung - GO.....	94
5.6.1. Struktur der GÖD gemäß GO § 3	95
5.7 Schulgemeinschaftsausschuss – SGA, Schulversuche, Kuratorien	98
6. Pädagogischer Dienst - Lehrer:innendienstrecht (§ 37 ff VBG, § 2 LVG)	100
6.1 Induktionsphase - Ausbildungsphase	100
6.1.1 Induktionsphase	100
6.1.2 Ausbildungsphase.....	101
6.2 Bezahlung	101
6.2.1 Einstufung - Besoldungsdienstalter	102
6.2.2 Fächerzulage.....	103
6.2.3 Mehrdienstleistungen – Überstunden und Supplierungen.....	104
6.3. pd-Stunden	104
6.4. Ferien – Urlaub – Sommerschule	107
6.5. Kündigung.....	107

6.6 Vergleich altes – neues Dienstrecht	107
7. Reformen	110
7.1 Bildungsreformgesetz 2017.....	110
7.1.1. Termine für In-Kraft-Treten von wichtigen Gesetzen	110
7.1.2. Bildungsdirektion.....	110
7.1.3. Klassenschüler:innen- und Teilungszahlen.....	111
7.1.4. Clusterung	111
7.1.5. Schulleitungsbestellung.....	112
7.1.6. Neuanstellung von Lehrer:innen, Auswahl	113
7.1.7. Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum § 64 SchUG, § 63 a SchUG.....	113
7.1.8. Schulclusterbeirat (SchUG, neuer § 64a SchUG).....	113
7.1.9. Schulversuche.....	114
7.1.10. Freigabe der 50-Minuten-Stunde	114
7.1.11. Diverse Änderungen	114
7.2 Dienstrechtsnovellen 2018.....	116
7.3. Neue/semestrierte/modulare Oberstufen – NOST – SOST –MOST - NOVI.....	118
8. Anhang – Tabellen, Taxen	119
8.1. Wichtige Gesetze u. Verordnungen	119
8.2. Lehrverpflichtungsgruppen	120
8.3. Gehaltstabellen ab 2022 bis 2025	124
8.4. Lohnarten mit SAP-Abkürzungsverzeichnis.....	128
8.5. Prüfungstaxen ab 1.9.2024.....	129

1. Rechtliche Grundlagen und Begriffliches

1.1. Für Beamte und Beamtinnen

BDG: Beamten-Dienstrechtsgesetz: Bewerbung, Einstellung, Anstellungserfordernisse, Überstellung, Disziplinarrecht, Versetzung in den Ruhestand, Sabbatical

LDG: Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

GehG: Gehaltsgesetz: Gehaltsfragen, Pensionsbeitrag, Nebengebühren, Reisegebühren, Überstunden, z.B. §61

PG: Pensionsgesetz: Ermittlung der Höhe der Pension, Abschläge bei Teilbeschäftigung oder Frühpension etc., Hinterbliebenen - Versorgung

BLVG: Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz: Lehrverpflichtungsgruppen (Zuordnung der Fächer), auch §4 (Jahresdurchrechnung bei Maturaklassen)

1.2. Für Vertragsbedienstete

VBG: Vertragsbedienstetengesetz: neues Dienstrecht (pd) §§ 37-48d, altes Dienstrecht: §§ 90-90t, 91-91l: Verträge I L, II L, Überstellung, Gehaltsregelungen, Supplirerregelungen, Teilzeit, Sabbatical, Freistellungen, ...

LVG: Landesvertragslehrpersonengesetz

ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

APG: Allgemeines Pensionsgesetz

Die genannten Gesetze (außer ASVG) stehen in den Jahrbüchern der GÖD (erscheinen ca. im April). Als aktuell sind immer die Jahrbücher zweier aufeinanderfolgender Jahre zu betrachten. Zu bestellen sind die Jahrbücher bei der Gewerkschaft öffentlicher Dienst/ GÖD, 1010 Wien, Teinfaltstr.7, goed@goed.at.

1.3. Für Personalvertreter:innen

Bestimmungen für die Personalvertretung findet ihr im Originaltext mit Kommentaren und Ergänzungen (z.B. durch Urteile und Sprüche der PVAK / PVAB Personalvertretungsaufsichtskommission/behörde) in der Ausgabe des **PVG - Personalvertretungsgesetzes** der GÖD. Die neueste Ausgabe stammt vom 31.07.2024

1.4. Weitere wichtige Quellen

Zeitungen der GÖD-Sektionen:

aps Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer – GÖD-APS-Magazin

gymnasium - Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft

Weg in die Wirtschaft - Zeitschrift der BMHS-Gewerkschaft

goed-berufsschule.at - Zeitschrift der Berufsschul-Gewerkschaft

Land.Wirtschaft.Schule – Zeitschrift der Bundesvertretung der Landwirtschaftslehrer:innen

Die Zeitungen berichten über aktuelle Änderungen, aber auch über Auslegungen der genannten Gesetze.

Internet: Oft führt www.google.at (Einstellung „Seiten in Österreich“) mit der Eingabe des Stichwortes schneller zum Ziel als:

Rechtsinformationssystem des Bundes: www.ris.bka.gv.at . Gut funktionierende Suchmaschine. Alle aktuellen Gesetze und Verordnungen!

Wegweiser durch Behörden/Ämter: www.oesterreich.gv.at

Bildungsministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: <http://www.bmbwf.gv.at>

Dienstrecht: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/lehrdr.html>

Schulrecht: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/gvo.html>

Service: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule.html>:

Informationen und Links zu Ferien und schulfreien Tagen, [Schulaufsicht](#), Bildungsdirektionen, [Schulinfo](#), Schulbuchaktion, Medienservice, Schulpsychologie, Bildungsberatung, Tipps zur Schul- und Berufswahl, Jugendmedienkommission, Bibliotheken-Service, Kultur:Bildung, Politische Bildung, Nostrifikationen ausländischer Zeugnisse, Formularinformationen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: www.sozialministerium.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB): www.oegb.at

Frauen/Familie/Jugend: <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda.html>

ÖLI-UG: www.oeli-ug.at mit Gesetzesänderungen und umfangreichem Archiv von Pressemeldungen zum Bereich Schule, Gewerkschaftsarbeit allgemein, speziell Lehrer:innen

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) und ihre Lehrer:innen-Gewerkschaften: Die GÖD bietet ihren Mitgliedern Rechtsberatung/-schutz: goed.at. Übersicht über Landesbüros und Bundesvertretungen mit Ansprechpartner:innen steht auch im GÖD-Jahrbuch.

APS-Gewerkschaft (Bundesvertretung 10): Schenkenstr. 4/5, 1010 Wien, 01/53454/440, <https://aps.goed.at/>

AHS-Gewerkschaft (Bundesvertretung 11): Lackiererg. 7, 1090 Wien, 01/4056148, <https://ahs.goed.at/>

BS-Gewerkschaft (Bundesvertretung 12): Schenkenstr. 4, 5.Stock, 1010 Wien, 01/53454-451
<https://www.goed-berufsschule.at/>

BMHS-Gewerkschaft (Bundesvertretung 14): Strozsig.2, 4.Stock, 1080 Wien, 01/5336335,
<https://bmhs.goed.at/>

Zentralausschüsse Bundeslehrer:innen

ZA-AHS: Strozzig. 2/3.Stock, 01/53120, Vors.: Gudrun Pennitz, stv. Vors.: Gerhard Pušnik, pusnik@oeli-ug.at
Sekretariat: Christina Führer (01 53120-3210)

ZA-BMHS: Strozzig. 2, 4. Stock, 1080 Wien, 01/533-6298, za.bmhs@bmbwf.gv.at

Vors.: Barbara Schweighofer, stv. Vors.: Hannes Grünbichler, gruenbichler@oeli-ug.at . Sekretariat: Angela Kampfhofer 01/53120-4012

Zentralausschüsse APS:

ZA APS Kärnten:	Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt; aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at
ZA APS Niederösterreich	Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten, post@bildung-noe.gv.at
ZA APS Oberösterreich:	Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz Renate Brunnbauer brunnbauer@oeli-ug.at
ZA APS Salzburg:	Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at
ZA APS Steiermark:	Körblergasse 23, 8011 Graz Danny Noack Noack@oeli-ug.at Andrea Schweitzer schweitzer@oeli-ug.at Andreas Berghold berghold@oeli-ug.at
ZA APS Tirol:	Südtiroler Platz 14, 6020 Innsbruck Christoph Mauracher Mauracher@oeli-ug.at Anna Kronthaler-Schwarzlmüller Kronthaler@oeli-ug.at
ZA APS Vorarlberg:	Römerstraße 14, 6900 Bregenz
ZA APS Wien:	Wipplingerstraße 28, 1010 Wien Bernd Kniefacz b.kniefacz@apflug.at

2. Lehrer:innen und Behörden

2.1. Organisation: BMBWF - Bildungsdirektion

2.1.1. Bundesministerium

Die genaue Aufgabenverteilung des BMBWF ist auf www.bmbwf.gv.at zu finden

Geschäftseinteilung: <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/GuP.html>

Kabinetts des Bundesministers, Generalsekretär, Sektionsleitungen, Datenschutzbeauftragte, Koordination Menschenrechte, Gleichbehandlungsfragen, Mobbingprävention, Ombudsstelle für Studierende

Bildungsminister:in: politische Verantwortung für die Führung des Ressorts und die Bildungspolitik

Generalsekretär:in: „Aufgabenbereiche: Zusammenfassende Behandlung der Ressortagenden, insbesondere strategische Planung und Steuerungsaufgaben im Bildungsbereich sowie Verwaltungsentwicklung des Ressorts“ laut www.bmbwf.gv.at.

Sektionen/Sektionschef:innen: Das BMBWF unterteilt sich in Sektionen mit spezialisierten Arbeitsaufgaben.

I: Allgemein- und Berufsbildung

II: Personalentwicklung, Pädagogische Hochschulen, Schulerhaltung und Logistik

III: Bildungsentwicklung und Bildungsmonitoring;

IV: Universitäten und Fachhochschulen,

V: Wissenschaftliche Forschung; Internationale Angelegenheiten.

Angesiedelt im Bereich des BMBWF sind weiters der **Elternbeirat** (Elterngremium zur Beratung des BMBWF), die **Bundesschüler:innen-Vertretung - BSV** (Interessensvertretung der Schüler:innen, Beratung des BMBWF) und die **Zentralausschüsse** (Personalvertretung für Lehrer:innen u. Bedienstete).

2.1.2. Organisation der Bildungsdirektion

Gesetzliche Grundlagen waren bis 31.12.2013 [die Bundesverfassung \(Art. 81a\)](#) und bis 31.12.2018 das [Bundes-Schulaufsichtsgesetz](#). Seit 1.1.2019 gilt das [Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG](#).

2.1.2.1. Organe der Bildungsdirektion

Bildungsdirektor:in: (auf 5 Jahre bestellt)

Präsident:in (nur wenn Land diese Funktion will)

Leiter:in des Präsidialbereichs, zuständig vor allem für Recht, Personalmanagement und Budget

Leiter:in des pädagogischen Dienstes (Schulaufsicht, Schulpsychologie, Zentrum inklusiver Pädagogik)

Schulqualitätsmanager:innen

Diese arbeiten unter der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektion in Schulaufsichtsteam in den Bildungsregionen oder im Fachstab in der Bildungsdirektion.

Aufgaben: Aufsicht über Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schulen, Sicherstellung der Implementierung von Reformen und Entwicklungsvorhaben, Mitwirkung am Qualitätsmanagement und an der schularten- und standortbezogenen Schulentwicklung, Qualität-Controlling, strategische Personalführung auf Ebene der Schul(cluster)-Leitungen, Bereitstellung pädagogischer Expertise an Schnittstellen und Krisen- und Beschwerdemanagement im Eskalationsfall

Zudem haben sie die Verantwortung für die Fachaufsicht über Schul(cluster)-Leitungen in deren Aufgabenbereich.

2.1.2.2. Aufgabenbereiche der Bildungsdirektion

Bildungsdirektionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

als Schulbehörde: Aufsicht und Überwachung von Schulpflichtgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz, Schulorganisationsgesetz

als Dienstbehörde: zuständig in allen Dienst- und Besoldungsangelegenheiten

als Bundesgebäudeverwaltung: untersteht dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

als Vertragspartner bei Anmietungen

Mitwirkung der Bildungsdirektion bei der Haushaltsführung des Bundes

Abwicklung der Schülerbeihilfen und Schülerunterstützungen

2.2. Dienstrecht: Vom Wollen, Können und Müssen

2.2.1. Dienstpflichten der Lehrperson

Die Dienstpflichten der Beamt:innen bzw. der Vertragsbediensteten sind im Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG 1979 § 43 bis § 61, jedoch gelten § 45a und b nicht für Lehrer:innen) sowie im Vertragsbedienstetengesetz (§§ 5 bis 7), jene der Lehrer:innen zusätzlich in §§ 211 bis 216 BDG geregelt. Es ergeben sich übereinstimmend folgende Dienstpflichten:

2.2.1.1 Allgemeine Dienstpflichten

§ 43 BDG § 5 VBG § 8 LVG

- Dienstliche Aufgaben und die Amtsführung unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen
- Durch sein Verhalten das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung zu erhalten. Neu seit 10.10.2024 im BDG: „...Dabei hat sie oder er tatsächliche und vermeintliche Interessenskonflikte zu vermeiden ...“
- Unparteilichkeit der Amtsführung
- § 29 LDG: „Der Landeslehrer hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.“ Auch hier neu seit 10.10.2024 die Vermeidung der Interessenskonflikte

Amtsverschwiegenheit § 46 BDG § 214 BDG § 10 LVG § 33 LDG

Der Beamte hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Partei (Schüler:in oder Lehrperson) usw. geboten ist, Stillschweigen zu bewahren.

Die Amtsverschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses!

Sonderregelung bei Aussagen vor Gericht (BDG § 46,3).

Im Disziplinarverfahren gilt die Amtsverschwiegenheit nicht!

Abwesenheit vom Dienst § 51 BDG § 7 VBG § 35 LDG

Der Grund einer Abwesenheit muss unverzüglich der Schulleitung gemeldet werden (mit Rechtfertigung).

Bei einer Dienstverhinderung von mehr als drei Tagen: Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Beginn der Krankheit und Angabe der voraussichtlichen Dauer.

Schulleitung kann eine ärztliche Bestätigung auch bei einer kürzer dauernden Krankheit (Verhinderung) verlangen.

2.2.1.2 Aufgaben der Lehrpersonen

(SchUG §§ 17 - 24 und §§ 51 - 57)

Die Lehrperson hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Sie hat demnach den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

Der Lehrperson obliegen unterrichtliche, erzieherische und administrative Tätigkeiten. Darüber hinaus hat sie erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, einer Werkstättenleitung, Kustos sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an Konferenzen teilzunehmen.

Die Lehrperson hat entsprechend der jeweiligen Diensterteilung (Stundenplan) die Schüler:innen innerhalb der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler:innen erforderlich ist.

Ausbildung und Fortbildung [§ 58 BDG](#) [§ 40 VBG](#) [§ 40a \(12\) VBG](#)

Wenn es dienstrechtliche Interessen erfordern, hat die Lehrperson an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Vertragslehrpersonen im pädagogischen Dienst müssen auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 15 Stunde pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit besuchen.

Befangenheit [§ 47 BDG](#)

Der Beamte hat bei Befangenheit (Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive) seine Vertretung zu veranlassen (z. B. verwandter Schüler)!

Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein Begriff aus dem deutschen Rechtswesen (nicht aus dem BDG), wird aber auch bei uns verwendet: Wenn z. B. eine Schulleitung ihre Pflichten verletzt, kann eine Lehrperson darüber direkt (ohne Dienstweg) der Bildungsdirektion berichten, sich beschweren (siehe auch PVG: PVAB).

Dienstplichten der Dienststellenleitung (auch Lehrpersonen) [§ 45 BDG](#) [§ 5b VBG](#) [§ 32 LDG](#)

Beachtung der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Mitarbeitenden. Anleitung, Weisung, Beseitigung von Missständen, Einhaltung der Dienstzeit usw.

Geordnetes Zusammenwirken aller Organisationseinheiten.

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen muss Anzeige erstattet werden.

Dienstplichten gegenüber der Schulleitung [§ 44 BDG](#) [§ 30 LDG](#)

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen zu befolgen. Das Weisungsrecht des BDG gilt nach [VBG § 5 a](#) auch sinngemäß für Vertragsbedienstete.

Weisungen durch unzuständige Organe oder Weisungen, die gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen, können abgelehnt werden.

Bei Bedenken gegen Weisungen müssen diese vor Befolgung dem Vorgesetzten mitgeteilt werden. Der Vorgesetzte muss dann diese Weisung schriftlich erteilen, widrigenfalls gilt sie als zurückgezogen!

Dienstplichtverletzung

Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstplichten verletzt, wird nach dem Disziplinarrecht (§ 91 bis § 135 BDG 1979) zur Verantwortung gezogen.

Disziplinarstrafen sind:

- **Verweis**
- **Geldbuße** bis zur Höhe eines Monatsbezuges (unter Ausschluss des Kinderzuschusses)
- **Geldstrafe** in der Höhe von mehr als einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen
- **Entlassung**

Dienstweg [§ 54 BDG](#) [§ 38 LDG](#)

Der Beamte hat "Anbringen" (Anträge, Gesuche, Beschwerden ...), die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstliche Aufgabe beziehen, bei seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (Schulleitung) einzubringen. Diese hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten nicht zumutbar ist (z. B. wenn es sich auf den Vorgesetzten bezieht).

Dienstzeit

Die §§ 47a bis 50 BDG (Dienstzeit) sind auf Lehrer nicht anzuwenden [§ 212 BDG](#).

Das Arbeitszeitgesetz gilt für Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts- und Erziehungsanstalten gemäß [§ 1 \(2\) lit. 6 AZG](#) nicht!

Die Dienstzeit wird durch einen Dienstplan geregelt. Hauptelement des Dienstplanes ist für Lehrpersonen der Stundenplan. Die Unterrichtsstunden sind genau nach Stundenplan einzuhalten. Veränderungen können nur nach Zustimmung durch AV / Direktion und im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss (soweit sich die Änderung über einen längeren Zeitraum bzw. auf mehrere Bedienstete bezieht) erfolgen (Änderung des Dienstplanes). [§ 9 \(2\) b PVG](#)

Der Beamte kann nach § 49 BDG dazu angehalten werden, seine Tätigkeit über die sich aus dem Dienstplan ergebende Dienstzeit hinaus auszudehnen. Sprechstunden, Supplierungen, Beratungen, Konferenzen, Prüfungen bilden einen Bestandteil des normalen Dienstplanes. Die Nichteinhaltung kann disziplinar verfolgt werden.

Geschenkannahme ([§59 BDG](#), [§ 41 LDG](#))

Eine Geschenkannahme für sich oder einen Dritten ist im Hinblick auf die amtliche Stellung verboten. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten gelten nicht als Geschenk. Ehrengeschenke dürfen angenommen werden. Die Dienstbehörde muss jedoch davon verständigt werden.

Meldepflicht ([§ 53](#) und [§ 215 BDG](#), [§ 37 LDG](#))

Wird dem Beamten bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, so ist dies unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Der Beamte hat der Schulleitung zu melden: Namensänderung, Standesänderung, Verlust der öst. Staatsbürgerschaft, Wohnsitzänderung, Verluste von Befähigungen, des Dienstausweises und sonstiger Sachbehelfe. Neu seit 10.10.2024: „insbesondere der Lenkerberechtigung“

Mobbingverbot [§29 a des LDG](#)

Landeslehrpersonen haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

Nebenbeschäftigungen ([§ 56](#) und [§ 216 BDG](#), [§ 40 LDG](#))

Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die jemand außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten für den Bund (fallen nicht unter Nebenbeschäftigung).

Die Nebenbeschäftigung darf den Beamten an seiner Dienst Erfüllung nicht hindern.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist sofort zu melden. Vorgang: Formular ausfüllen und im Dienstweg an die Bildungsdirektion schicken.

Änderungen oder Ende der Nebenbeschäftigung sind ebenfalls zu melden. Keinesfalls ist aber im Gesetz (BDG § 56, gilt praktisch auch für VL) eine jährlich wiederkehrende Meldung vorgesehen.

Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts ist zu melden.

Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten und Nebenbeschäftigung sind fast gleichlautend im [§ 10 LVG](#) geregelt.

Supplierungen:

Jede Lehrperson mit Ausnahme von Vollzeitberater:innen und Lehrer:innen für muttersprachlichen Unterricht hat eine Supplierverpflichtung, die im Rahmen der bezahlten Jahresarbeitszeit zu leisten ist. Sie beträgt bei Vollbeschäftigten t [§ 43 \(3\) Ziffer 3 LDG](#) im alten Dienstrecht 20 und im pädagogischen Dienst 24 Stunden pro Schuljahr [§23 LVG](#) .Die Vergütung beträgt dafür 49,2 €.

2.2.1.3 Urheberrecht

UNTERRICHTSBEZOGEN KOPIEREN und ZEIGEN

Wenn man's richtig macht, nur wenige. Im Grunde geht's immer um den **Bezug zum Unterricht**. Der muss gegeben sein, dann kann man Filme, Texte, Bilder, Fotos kopieren und im Unterricht, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen unbehelligt zeigen aber **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS** (vgl. Andergassen S. 292ff). Speziell für die Vorführung von Filmen wird das wichtig!

Im Schnelldurchgang, welche Medien wann problemlos verwendet werden können.

MEDIUM	ICH DARF ...	URHEBERRECHT	AUSNAHME
BILDER und FOTOS, TEXTE von der Erzählung bis zum Artikel in Fachbüchern und Zeitungen, alle Sachliteratur und Belletristik. MUSIKNOTEN	KOPIEREN und für Unterricht in Klasse VERTEILEN . Aus Lehrbuch Übungstexte abtippen und kopieren (vgl. Andergassen, S. 291).	Kopieren für Unterrichtszwecke erlaubt. Aber keine ganzen Bücher und Zeitschriften. Auf eine Menge beschränken, die für Unterrichtszweck nötig ist, aber nicht mehr.	Lehrbücher: Absolutes Kopierverbot.
FILME jeder Art, ausgenommen Lehr-/Schulfilme.	KOPIEREN (Beschränkung auf absolut notwendige Menge) VORFÜHREN in Klasse, Schulveranstaltung, schulbezogener Veranstaltung. NICHT bei z.B. Elternabenden. (vgl. Andergassen, S. 294).	Kopieren nur für Unterrichtszwecke erlaubt, wenn es für das Erreichen des Unterrichtszweckes nötig ist. Strenge Beschränkung auf unbedingt dafür notwendige Menge.	Lehr-/Schulfilme: Absolutes Kopierverbot. Nutzungsverbot für ILLEGAL herunter geladene Filme
MUSIKNOTEN	Kopien für Schulgebrauch in z.B. Klassenschülerinnen-Anzahl erlaubt , vor allem zur Erläuterung des Inhalts.	Vgl. Urheberrechtsgesetz §42, Abs. 6 und §51	

HOME PAGE zur Darstellung der Schule	Verlinkungen auf andere Seiten erlaubt. Am besten in neuer Seite öffnen lassen. (vgl. Andergassen, S. 295).	Kein Unterrichtszweck, daher kein Verwenden von kopiertem Material (Bilder, Musik, Filme etc)	
VWA und DIPLOMARBEITEN	Korrektes ZITIEREN von Texten und Bildern Voraussetzung	Urheberrechts-Verletzung ohne korrektes Zitieren!	

Vertrag über Vergütung der öffentlichen Vorführung

Zwischen Bund und den Verwertungsgesellschaften ist über einen Vertrag eine jährliche pauschale Abgeltung der Verwertungsrechte für Filme geregelt. Damit können Filme problemlos gezeigt werden, aber eben **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS**.

FOTOS: Recht am eigenen Bild, aber kein Recht am eigenen Foto.

Es klingt vielleicht absurd, ist es aber nicht. Keiner hat grundsätzlich das **Verwertungsrecht am eigenen Foto**, das von Fotografen z.B. in einem Fotostudio gemacht wurde. Erst wenn von den Herstellern – in unserem Fall ein Fotograf – auf die Rechte verzichtet wird, kann man das eigene Foto kopieren oder z.B. auf einer Homepage veröffentlichen. (vgl. Andergassen, S. 296).

Grundsätzlich hat jeder aber **das Recht am eigenen Bild**. Ohne Zustimmung der Abgebildeten dürfen keine Abbilder veröffentlicht werden, die schutzwürdige Interessen des Menschen beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung kann schon sein, wenn jemand mit z. B. einem politischen Plakat im Hintergrund fotografiert wird. Es besteht die Gefahr des Missverständnisses, dass die Fotografierten der politischen Plakataussage nahe stünden (vgl. Andergassen, S. 296).

Der Artikel folgt Dr. Armin Andergassen: Schulrecht 2017/2018. Ein systematischer Überblick. Stand: 10. August 2017. Wien, 2. Auflage, Manz, 2017. ISBN 978-3-214-09325-9.

Dr. Armin Andergassen ist Leiter der Rechts- und Verwaltungsabteilung für AHS im Landesschulrat für Tirol.

Wir geben keine Gewähr für die Richtigkeit der Ausführungen und empfehlen im Zweifel die Lektüre des Gesetzes bzw. bei Schuljurist:innen Informationen einzuholen.

2.2.2. Pflichten von Schulleiterinnen und Schulleitern (APS)

Was sollen und was dürfen Schulleiter:innen tun? Die Aufgaben sind vielfältig, aber nicht uneingeschränkt.

[§ 32. Landeslehrerdiensrechtsgesetz LDG](#)

Abs. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Abs. (2) Der Leiter hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.

[§ 32 Abs. \(3\)](#) LDG Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 LDG vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden. Deren Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.

(3a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

§ 32 Abs. (4) LDG Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen ist.

§ 32 Abs. (5) LDG Die Leiterin oder der Leiter hat eine Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung zu erstellen. Sie oder er hat bezüglich der an der Schule mit Landeslehrpersonen zu besetzenden Stellen das Recht, zu Bewerbungen Stellung zu nehmen und der personalführenden Stelle Vorschläge zu übermitteln.

§ 32 Abs. (6) LDG Die Schulleitung (Schulcluster-Leitung) hat mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung für die kommenden drei Schuljahre zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind schriftlich zusammenzufassen und von der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) sowie der Lehrperson zu unterfertigen. Eine Ausfertigung dieser Zusammenfassung verbleibt bei der Lehrperson.

Im Schulunterrichtsgesetz § 56 ist zur Schulleitung, Schulcluster-Leitung angeführt

Abs. (1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.

Abs. (2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule. Er hat die Durchführung von Evaluationen einschließlich der Bewertung der Unterrichtsqualität durch die Organe der externen Schulevaluation zu ermöglichen und deren Ergebnisse bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu berücksichtigen.

Abs. (3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

Abs. (4) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3 hat er eine Dienstenteilung zu treffen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

Abs. (5) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

Abs. (6) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Abs. (7) In Schulen, in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bestellt wird, obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit in der Schule stehen.

Abs. (8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen; die diesem Lehrer

einzelnen obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des zuständigen Bundesministers oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden.

Abs. (9) An Schulen, die im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, gelten die Abs. 1 bis 8 für den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters. Dieser oder diese kann bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen übertragen.

Verminderung der Unterrichtsverpflichtung/Freistellung von Schulleiter:innen [§ 51 LDG](#)

Schulleiter:innen erhalten für ihre Tätigkeit Verminderungsstunden. Die Zahl der Stunden ist von der Klassenzahl abhängig. Integrierte Vorschulklassen, Deutschförderklassen, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Gruppen mit ganztägiger Betreuung bringen ebenfalls Verminderungsstunden. Überschreitet die Zahl der Verminderungsstunden die Lehrverpflichtung der Schulleitung, hat sie eine negative Unterrichtsverpflichtung.

Die Suppliiervpflichtung von Schulleiter:innen ist im [§ 51 LDG](#) geregelt:

Abs. (7) Wenn der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Unterrichtsverpflichtung nicht erreicht, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß des sechsunddreißigsten Teiles der jährlichen Unterrichtsverpflichtung in der jeweiligen Woche ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten. Bei freigestellten Leitern besteht die Vertretungspflicht bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.

Freigestellte Leiter:innen mit negativer Unterrichtsverpflichtung haben keine Suppliiervpflichtung.

[Erlass BiDion Bgld zur Umsetzung des LDG/LVG 1. Sept. 2023](#)

2.2.3. Dienstverhältnis

Beamten- bzw. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz bzw. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (BDG / LDG / LLDG): Gilt für alle Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bzw. als Landeslehrer:in zum Land stehen.

Vertragsbedienstetengesetz (VBG): Gilt für jene, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Dazu kommen im neuen Dienstrecht **LVG** (Landesvertragslehrpersonengesetz) und **LLVG** (Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz).

Ab [§ 90 VBG](#) sind Regelungen zu finden, die nur das Lehrpersonal im alten Dienstrecht betreffen.

2.2.3.1. Induktionsphase [§ 39 VBG](#) [§ 5 LVG](#)

Aller Lehrpersonen im pd-Schema müssen die Induktionsphase absolvieren, die als „23. Stunde“ gilt, wie z. B. KV. Für die Induktionsphase gilt: kein KV, keine MDL, kein fachfremder Unterricht! Klassenlehrperson in VS ist möglich.

Wer schon mind. 1 Jahr lang mind. 25% an einer österr. Schule oder in einem EWR-Land (incl. TR, CH) unterrichtet hat oder ein universitäres Lehramtsstudium und das Unterrichtspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, braucht keine Induktionsphase.

In der Induktionsphase bekommt die neue Lehrperson zur Unterstützung **eine:n Mentor:in** zur Seite gestellt. Die Induktionsphase dauert zwar maximal ein Jahr, aber bereits nach 6 Monaten kann festgestellt werden, dass alles passt: Die Schulleitung „hat der Personalstelle bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit d. Mentor:in über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase schriftlich zu berichten.“

Endet das Dienstverhältnis vor dem Ablauf der Induktionsphase, so hat die Schulleitung der Personalstelle über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase spätestens zum Ende des Dienstverhältnisses zu berichten. Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist Gelegenheit zu geben, zum Bericht der Schulleitung Stellung zu nehmen.“

2.2.3.2. *Privatrechtliches Dienstverhältnis*

Vertragslehrerpersonen stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Bei Vertragsbeginn vor 1999 sind sie bei der Gesundheitskasse versichert; Vertragslehrerpersonen ab Jänner 1999 sind bei der BVAEB versichert [§ 1 \(17a\) B-KUVG](#) (es gab und gibt in Österreich diesbezüglich keine Wahlmöglichkeit, sondern Pflichtversicherung) - Kündigungs- und Versetzungsmöglichkeit - Abfertigung - Pensionsversicherungsanstalt.

Für Landeslehrer:innen können durch Landesgesetz dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen geschaffen werden ([§ 109 LDG](#))

In einem schriftlichen Dienstvertrag wird festgelegt:

Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses

Dienstort

befristete oder unbefristete Anstellung

Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung

Entlohnungsgruppen:

Die Entlohnungsgruppen der Vertragslehrpersonen entsprechenden Verwendungsgruppen der Beamten, der Anfangsbuchstabe wird kleingeschrieben, also "I" anstelle von "L". Die Bezeichnung lautet z. B. II L / I1 (befristete I1-Lehrperson).

Entlohnungsschema: I L = unbefristet, II L = befristet (Vertretung, vorübergehende Verwendung)

Entlohnungsschema pd (Pädagogischer Dienst)= neues Dienstrecht (Bezahlung ist befristet und unbefristet gleich)

2.2.3.3. *Umwandlung befristeter Verträge in unbefristete*

Es gilt zwar gem. [§ 4\(4\) VBG](#): „Ein befristetes Dienstverhältnis, das um mehr als 3 Monate verlängert wird, gilt als unbefristet.“ [§ 4a VBG](#) regelt aber die Ausnahmen für diese Bestimmung. Jedenfalls spätestens „Nach 5 vollen Dienstjahren wird der Vertrag unbefristet.“ [[§ 4a \(4\)](#)] Dabei sind einzelne Dienstverhältnisse zusammenzuzählen (der Nebensatz „wenn nicht mehr als 10 Wochen dazwischen lagen und sie nicht durch Kündigung des Dienstnehmers geendet haben“ gilt für Lehrer:innen nicht).

Für Landeslehrer:innen gilt hingegen [§ 4 \(3\) LVG](#): „Übersteigt die Dauer eines oder mehrerer mit einer Landesvertragslehrperson eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis“

Für Lehrpersonen gilt:

Nach maximal 5 Jahren (müssen nicht zusammenhängend sein) ist im Fall einer weiteren Beschäftigung ein Dauervertrag auszustellen.

[§ 90c \(2\) VBG](#): Im I L Dienstvertrag sind die WE (Stunden)

1. der gesicherten und
2. der nicht gesicherten

Verwendung getrennt anzuführen.

[§ 90c \(3\)](#): Die nicht gesicherten Stunden können ohne Zustimmung der Vertragslehrperson unter Entfall der Bezugssteile verringert oder gestrichen werden, wenn sie/er noch nicht 5 Jahre im Lehrberuf an einer öst. Schule ist.

[§ 90k VBG](#) "(1) Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an einer im [§ 90c Abs. 3](#) angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen beim selben Dienstgeber dürfen für einen Vertragslehrer insgesamt 5 Jahre nicht übersteigen. Vorangegangene Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer im [§ 90c Abs. 3](#) angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen sind für diesen Zeitraum anzurechnen.“

2.2.3.4. *Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis*

Die Lehrperson muss vollbeschäftigt sein. Zuordnung zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVAEB)
- keine Abfertigung - Pension von BVAEB.

Provisorisches Dienstverhältnis

Der Beamte / die Beamtin erhält einen Ernennungsbescheid mit Angabe der Planstelle, des Amtstitels und des Ernennungstages. Das Dienstverhältnis ist in dieser Form - neben pflichtwidrigem Verhalten vor allem bei Bedarfsmangel - kündbar.

Nach sechs Jahren kann um Definitivstellung angesucht werden ([§ 11 BDG](#)), wobei zu den 6 Jahren auch die Zeit als Vertragslehrperson und (bis zu 2 Jahre) voll angerechnete Vordienstzeit zählt.

Definitives Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis ist unkündbar.

Für die Entlohnung gelten z. B. folgende Verwendungsgruppen:

L1: (Uni-Abschluss) Lehramt oder Fachstudium und einschlägige Berufspraxis

L2a2: (PH-Abschluss) Lehrpersonen an APS, BS und des gewerblichen Fachunterrichtes an BMHS

L2b1: Lehrpersonen des praktischen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vor PH-Abschluss (nach Gesellenprüfung und 6 Jahre einschlägiger Berufspraxis)

Die einzelnen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse sind in der Anlage 1 des BDG nachzulesen. Für Lehrpersonen im Bundesdienst besteht seit der schwarz-blauen Regierung (2000-2002) nach wie vor ein Pragmatisierungsstopp. Bei Pragmatisierung nach 2005 gelten die Beamtenpensionsregelungen nicht, sondern nur das APG.

Schulfeste Stellen sind die Planstellen:

der Schulleitung

der Abteilungs-/Fachvorstehenden

Folgende schulfeste Stellen werden nicht mehr vergeben: Mindestens 50% der als gesichert geltenden Planstellen der Schule (§ 204 BDG)

Amts- und Berufstitel

Die Verleihung von Amts- u. Berufstiteln ist im Bundesverfassungsgesetz Art. 65 Abs.2 lit. a und b vorgesehen und steht dem Bundespräsidenten (für Berufstitel BGBl 493/1990) bzw. (bei der Ernennung von Bundesbeamten) dem/der ressortmäßig zuständigen Bundesminister:in zu (Art. 66 B-VG).

Amtstitel [§ 217 BDG](#)

z.B.: Direktor:in, Abteilung-/ Fachvorstand oder Abteilungs-/Fachvorständin, Professor:in, Fachoberlehrer:in, Fachlehrer:in

Berufstitel sind Auszeichnungen von Personen, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben.

Mögliche Berufstitel sind u.a.: Hofrätin, Oberstudienrat, Studienrätin, Oberschulrat, Schulrätin, Regierungsrat. Personen, die mit einem Berufstitel ausgezeichnet werden, sind zu dessen Führung berechtigt und haben Anspruch, mit diesem Titel in amtlichen Verlautbarungen benannt zu werden.

Es darf immer nur der zuletzt erworbene Berufstitel geführt werden. Der Berufstitel kann neben dem Amtstitel geführt werden. Die Voraussetzungsrichtlinien z.B. für OStR Lph-Lehrer: 50 Jahre alt, 10 Jahre Lehrer:in in Lph oder L1 und 26 Dienstjahre gerechnet ab dem Vorrückungstichtag; für OSR L2-Lehrer oder OStR L1-Lehrer: 50 Jahre, 28 anrechenbare Jahre, davon 12 als Lehrer:in). Gilt auch für Vertragslehrpersonen.

Der Berufstitel kommt nach dem Amtstitel und vor einem akademischen Grad: z.B. Frau Prof. OStR. Mag. Elisabeth Musterfrau

2.2.4. Leistungsfeststellung für Lehrpersonen ([§ 81 BDG](#), [§ 62 LDG](#))

Die Leistungsfeststellung wird im 7. Abschnitt (§ 81-90) des Bundes-Beamten-Dienstrechtsgesetzes bzw. § 62 bis 68 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes behandelt. Sie ist die rechtsverbindliche Feststellung, dass der Beamte im **vorangegangenen** Schuljahr den zu erwartenden Arbeitserfolg:

**durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
aufgewiesen oder
trotz nachweislicher, spätestens drei Monate vor Ablauf des Beurteilungszeitraumes erfolgter Ermahnung
nicht aufgewiesen hat.**

Solange keine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen wurde, ist davon auszugehen, dass der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

Eine positive Leistungsfeststellung ist bei Bewerbungen erforderlich.

Falls die Schulleitung über eine Beamtin / einen Beamten einen Bericht erstatten will, dann hat sie dies der Lehrperson mitzuteilen und mit ihr die Gründe ihres Vorhabens zu besprechen. Die Lehrperson muss Gelegenheit haben, innerhalb von zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen. Der Bericht der Schulleitung wird zusammen mit der Stellungnahme der Lehrperson der Schulbehörde weitergeleitet.

Auch Pragmatisierte können einen Antrag auf Leistungsfeststellung stellen, wenn sie der Meinung sind, dass im vorangegangenen Kalenderjahr der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten wurde (§ 86 BDG, § 65 LDG); dieser Antrag ist im Oktober zu stellen (§ 220 BDG).

2.2.4. Schulleitungsbestellung

Der Schulgemeinschaftsausschuss oder das Schulforum und der Dienststellenausschuss bekommen die Unterlagen über die Bewerbungen um eine Leitungsstelle, können ein Hearing organisieren und innerhalb von 3 Wochen (nach Erhalt der Unterlagen) eine Stellungnahme an die Begutachtungskommission senden.

Die Ausschreibung erfolgt ehestens durch die Bildungsdirektion, längstens innerhalb von 3 Monaten ab Freiwerden der Funktion. Bei Clusterleitungen ist ein Verschieben der Ausschreibung bis zu 2 Jahren möglich.

Die Bewerbung erfolgt nicht im Dienstweg, sondern ergeht an die Einreichungsstelle. Sie muss die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darstellen.

Das Auswahlverfahren macht eine Begutachtungskommission bestehend aus Bildungsdirektor:in (oder Vertretung), Schulaufsichtsorgan (bei AV-/FV-/EL: Dir.) und je ein vom FA und der GÖD entsandtes Mitglied also 4 Stimmberechtigten (Bildungsdirektor:in bzw. Dir. dirimiert).

Beratende Mitglieder sind der/die Personalberater:in jener Einrichtung, die das Assessment durchführt, je ein Vertreter der Eltern und Schüler:innen aus dem SGA, Gleichbehandlungsbeauftragte:r, bei APS: Schulerhaltungsververtretung.

Administrator:innen werden nicht „ernannt“, sondern diese Aufgaben werden von der Direktion vergeben. Die PV hat hier nur Mitwirkungsrechte gem. [§ 9 \(1\) PVG](#) die Schulleitung Informationspflicht [§ 10 \(1\) PVG](#). (PVAK11.3.1980, A 3-PVAK/80 _ GÖD-PVG Seite 190). Die Einteilung der **Kustodiate**, deren Verwaltung in die Lehrverpflichtung eingerechnet wird und daher bei der Lehrfächerverteilung zu berücksichtigen sind, gilt als Diensterteilung. PVK 20.12.1983, A 34-PVAK/83 _ GÖD-PVG Seite 230), es ist somit das Einvernehmen herzustellen [§ 9 \(2\) PVG](#).

2.3. Krankenstand

2.3.1. Meldung:

Eine Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen muss der Schulleitung unverzüglich gemeldet werden. Eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung ist entweder auf Verlangen der Schulleitung oder bei einer länger als drei Arbeitstage dauernden Dienstverhinderung auf jeden Fall vorzulegen. [§ 51 \(2\) BDG](#), [§ 35 LDG](#) und [§ 7 VBG](#),)

2.3.2. Gehaltsfortzahlung

2.3.2.1. Vertragslehrperson I L [§ 24 VBG](#).

Dienstzeit	Weiterbezahlung des vollen Monatsbezuges	Weiterbezahlung des halben Monatsbezuges + halbes Krankengeld	Volles Krankengeld
bis 5 Jahre	42 Tage	42 Tage	Danach
5-10 Jahre	91 Tage	91 Tage	Danach
> 10 Jahre	182 Tage	182 Tage	Danach

Bei Vollbeschäftigung gebührt der volle Monatsgrundbezug, bei Teilbeschäftigung der aliquote Teil. Im Falle der Kürzung wird auch der aliquote Teil gekürzt.

Der Antrag auf Krankengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger muss von der Vertragslehrperson selbst gestellt werden.

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung [§ 24 VBG \(5\)](#).

Bei Dienstunfall kann das volle oder halbe Entgelt auch länger bezahlt werden [§ 24 VBG \(6\)](#).

Haben die Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Der Dienstgeber hat die Vertragsbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses zu verständigen [§ 24 VBG \(9\)](#).

2.3.2.2 Vertragslehrperson II L [VBG § 91a](#):

Hier gilt die gleiche Regelung wie für Vertragsperson I L mit einer Beschäftigung bis zu 5 Jahren (siehe Tabelle oben).

Der Antrag auf Krankengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger muss von der Vertragslehrperson selbst gestellt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertragslehrperson über den angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren 42 Kalendertagen das Monatsentgelt und weiteren 42 Tagen das halbe Monatsentgelt gewährt werden. [VBG § 91a \(2+3\)](#)

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. [VBG § 91a \(5\)](#)

Das Dienstverhältnis endet nach 84 Tagen, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. [VBG § 91a \(6+2\)](#)

2.3.2.3. Pragmatisierte: [GehG § 13](#)

Weiterbezahlung des vollen Monatsbezuges	80 % (bis max. 100%:) des Monatsbezuges
182 Tage	danach

Ist eine pragmatisierte Lehrperson durch Unfall (ausgenommen Dienstunfall) oder durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, gebührt ihr ab einer Dauer der Dienstverhinderung von 182 Kalendertagen der Monatsbezug in der Höhe von 80% des Ausmaßes, das ihr ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte. Der Minderungsbetrag (20%) vermindert sich um 80% der Bemessungsbasis. Die Bemessungsbasis ist die Summe der Zulagen (ohne Sonderzahlung), Vergütungen, Abgeltungen und Nebengebühren (z. B. Fixbetrag für Klassenvorstand, Kustodiat, MDL), die die Lehrperson ohne Dienstverhinderung beziehen würde und die ihr zufolge der Abwesenheit vom Dienst nicht mehr gebühren. Es besteht aber maximal der Anspruch auf den vollen Monatsbezug [GehG § 13 c \(1+3+4\)](#)

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalls ein, gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. ([GehG § 13 c \(2\)](#))

Bei Dienstunfall hat die pragmatisierte Lehrperson ungeachtet der Krankheitsdauer Anspruch auf volle Bezüge.

Bei dauernder Dienstunfähigkeit ist die Lehrperson in den Ruhestand zu versetzen. Bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit kann sie aus dienstlichen Gründen wieder in den Dienststand aufgenommen werden.

2.4. Rechtliches zu Mutter / Vater werden als Lehrperson

(Kinderbetreuungsgeldgesetz [KBGG](#), Mutterschutzgesetz [MSchG](#), Väterkarenzgesetz [VKG](#), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz [ASVG](#))

Von der GÖD gibt es auf [goed.at](#) im Mitgliederbereich die **Baby-Broschüre** als pdf.

2.4.1. Meldung und Mutterschutz

Sobald die Schwangerschaft bekannt ist, muss diese auf dem Dienstweg mit Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins und Arztbestätigung gemeldet werden. Schwangere Lehrerinnen dürfen keine Überstunden machen.

Spätestens 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ist der Beginn der Mutterschutzfrist der Schule zu melden. Diese (Beschäftigungsverbot!) beginnt 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und dauert mindestens 16 Wochen, aber mindestens 8 Wochen nach der Geburt.

Während des Mutterschutzes läuft bei Pragmatisierten der Bezug weiter. Vertragslehrerinnen erhalten auf Antrag Wochengeld (durchschnittlicher Netto-Verdienst der letzten 3 vollen Monate vor dem Mutterschutz oder der Monate 12-10 vor dem errechneten Geburtstermin, damit das Überstundenverbot sich nicht negativ auswirkt) von der Gebietskrankenkasse bzw. bei Beginn des Dienstverhältnisses 1999 oder später von der BVAEB.

Während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz. Befristete Verträge können allerdings während dieser Zeit auslaufen, wenn sie auch ohne Schwangerschaft ausgelaufen wären.

2.4.2. Karenz

Wahlweise ist es den Eltern möglich, bis zum 2. Geburtstag des Kindes, Karenz in Anspruch zu nehmen (Vater nur bei gem. Wohnsitz!). Vater und Mutter können sich dabei zweimal abwechseln, beim ersten Wechsel ist 1 Monat gemeinsame Karenz möglich. Eine Karenzierung muss immer mindestens 2 Monate dauern.

Die Mutter kann sich bis zum Ende der Schutzfrist dazu entscheiden, der Vater muss dies 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn melden. Wenn die Mutter dies nicht in Anspruch nimmt, hat der Vater bis zum Ende der Schutzfrist Zeit für die Meldung.

Endet bei einer Lehrerin die Schutzfrist in den Ferien (lt. VWGH auch in anderen als den Hauptferien), erhält sie die Bezüge weiter und die Karenzierung beginnt erst mit dem Ende der Ferien. Dies gilt auch, wenn im Anschluss an den Mutterschutz ein Krankenstand bis in die Ferien reicht.

ACHTUNG: Bei einer neuerlichen Schwangerschaft während des Karenzurlaubs ist eine sofortige Meldung mit dem entsprechenden Formblatt durchzuführen, da die neuerliche Schutzfrist den Karenzurlaub beendet (volle Bezüge)!

Nach dem bezahlten Karenzurlaub im Anschluss an die Schutzfrist kann Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge gewährt werden (Anschlusskarenz).

2.4.3. Aufgeschobene Karenz:

Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber während des Beschäftigungsverbots nach der Geburt bekannt zu geben. Der Beginn ist dem Dienstgeber spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt zu melden. Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch auf die aufgeschobene Karenz bestehen. Beide Elternteile können je 3 Monate der Karenzzeit aufschieben - längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes. Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz zählt nicht zu den zweimal möglichen Karenzwechseln.

2.4.4. Verhinderungskarenz

Fällt der karenzierte Elternteil durch Tod, lange Krankheit oder Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes aus, kann der andere Elternteil für die Dauer der Verhinderung die Karenz übernehmen.

2.4.5. Babymonat - Frühkarenzurlaub

(VBG § 29 o, BDG § 75d, LDG § 58e): Auf Ansuchen ist ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge, aber unter Beibehaltung der zeitabhängigen Rechte, im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn die:der Partner:in mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Ansuchen mit Beginn und Dauer muss spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn gestellt werden, und zwar für den Zeitraum von der Geburt bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes (8 Wochen, bei Mehrlingsgeburten 12 Wochen, in Sonderfällen höchstens 16 Wochen nach der Entbindung).

2.4.6. Elternteilzeit

MSchG/VKG: Nach einer Beschäftigungsdauer von 3 Jahren (inklusive Karenzzeit) hat jeder Elternteil (auch bei Obsorge ohne gemeinsamen Haushalt) Anrecht auf Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes (außer 1 Elternteil befindet sich in Karenz). Meldung nach der Schutzfrist bzw. 3 Monate vor beabsichtigtem Beginn.

Unter einer Beschäftigungsdauer von 3 Jahren gibt es nach [VBG § 20](#) ([BDG § 50b](#)) ebenfalls Rechtsanspruch auf Teilzeit bis zum Schuleintritt, allerdings nur auf ein Jahr bzw. ein Vielfaches eines Jahres, und man muss im selben Haushalt wie das Kind leben. (Herabsetzung für die Dauer des Kindergeldbezugs auch unter die Hälfte möglich.) Meldung 2 Monate vor dem beabsichtigten Beginn.

Lehrpersonen, die Teilzeit in Anspruch nehmen, sind anteilmäßig weniger zum Supplieren einzuteilen als solche mit höherem Stundenausmaß. Es verringert sich auch das Ausmaß des Gratis-Supplierpools nach dem Teilzeitprozentsatz. Gem. [BDG § 50c](#) sind in der Dienstenteilung die Bedürfnisse zu berücksichtigen!

Pragmatisierte können während der Teilzeit den Pensionsbeitrag freiwillig voll zahlen (fälschlich „Altersteilzeit“ genannt), um in der Pension durch die Teilzeit keinen Nachteil zu haben.

Vergleich der Elternteilzeit für Vertragslehrer:innen (BDG und VBG) mit dem Mutterschutzgesetz und Väterkarenzgesetz

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein zentrales Anliegen, insbesondere für Eltern. Für Vertragslehrer:innen in Österreich bieten das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), das Vertragsbedienstetengesetz (VBG), das Mutterschutzgesetz (MSchG) und das Väterkarenzgesetz (VKG) rechtliche Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Elternzeit.

Kernunterschiede

Merkmal	Elternteilzeit nach BDG und VBG (§ 50b BDG , § 20 VBG)	Elternteilzeit nach MSchG und VKG (Allgemein) (§ 15h MSchG , § 8 VKG)
Rechtsgrundlage	Dienstrechtliche Bestimmungen	Arbeitsrechtliche Bestimmungen
Zielgruppe	Vertragslehrer:innen im öffentlichen Dienst	Alle Arbeitnehmer:innen
Dauer	In der Regel bis zum achten Lebensjahr des Kindes	7 Jahre bis zum achten Lebensjahr des Kindes abzgl. Karenzzeiten
Beschäftigungsausmaß	Ab 50% (außer während Bezug von Kinderbetreuungsgeld)	Zwischen 12 Arbeitsstunden (ca. 30%) und 80% der ursprünglichen Arbeitszeit
Bezugszeitraum	Parallel zur Karenz (Achtung auf ev. Zuverdienstgrenze!) oder danach	Wird in der Regel nach der Karenz in Anspruch genommen
Anmeldung	Antrag spätestens 2 Monate vorher stellen.	Spätestens 3 Monate. Frist verkürzt sich, wenn Elternteilzeit direkt auf Schutzfrist folgt. Kind im gemeinsamen Haushalt, PartnerIn nicht in Karenz für dieses Kind.
Voraussetzungen	Kind im Haushalt von Beamt. / VB. Beamt. / VB will das Kind überwiegend selbst betreuen	Mindestens 3 Jahre im aufrechten Dienstverhältnis. Mindestens 20 DienstnehmerInnen im Betrieb.
Änderung	Elternteilzeit ist mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Kein definiertes Procedere für Änderungen.	Elternteilzeit nur einmal pro Kind und nur eine Änderung durch DN und DG möglich. (außer einvernehmlich) Mutterschutz für zweites Kind beendet Elternteilzeit!!

Muss die Elternteilzeit jedes Jahr neu vor der provisorischen Lehrfächerverteilung beantragt werden?

NEIN! Die Elternteilzeit kann unter Einhaltung der Fristen (2 bzw. 3 Monate vorher) jederzeit beansprucht werden, die Dauer kann auch gleich für mehrere Schuljahre beantragt werden.

Deine Partnerin / Dein Partner ist in der Privatwirtschaft und nimmt auch Teilzeit für dasselbe Kind?

Hier macht eventuell die Variante über MSchG/VKG Sinn, denn wenn sich die Teilzeit des Partners einmalig auf

Wunsch des Dienstgebers ändert, kann man selber auch einmalig die Änderung der eigene Teilzeit anstoßen. Außerdem fordert die Variante über VBG/BDG die überwiegende Betreuung durch den Teilzeitnehmer. Hier könnte sich jemand daran stoßen, wenn der Partner auch in Teilzeit ist.

Du magst nicht um mindestens 20% reduzieren, sondern nur knapp unter 20 WE bleiben?

Lösung über VBG/BDG, da hier keine Mindestreduktion vorgegeben ist. Oder Vereinbarung in beidseitigem Einvernehmen gemäß MSchG §15j(10) bzw. VKG §8b(10).

Du warst 2 Jahre in Karenz, magst aber trotzdem bis zum 8. Geburtstag zuhause bleiben?

Lösung über VBG/BDG, denn hier gibt es den Anspruch bis zum 8. Geburtstag ohne Abzug der Karenz von maximal 7 möglichen Teilzeitjahren. Oder Vereinbarung in beidseitigem Einvernehmen gemäß MSchG §15i bzw. VKG §8a.

Du willst auf unter 50% reduzieren?

Wenn kein Kinderbetreuungsgeld mehr bezogen wird, gibt es hier nur die Möglichkeit über MSchG/VKG, da das BDG nach Bezug des Kinderbetreuungsgeldes nur mehr eine Reduktion auf mindestens 50% vorsieht.

2.4.7. Zuverdienstgrenze

Teilzeit kann von pragmatisierten Lehrpersonen auch unter 50% beansprucht werden, um die Zuverdienstgrenze des Kinderbetreuungsgeldes nicht zu überschreiten. Diese ist, grob gesagt, 60% des letzten vollen Jahreseinkommens vor dem Kindergeldbezug (max. 3 Jahre zurück, siehe: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html>), mindestens aber € 18.000,00 ab 1.1.2023 (bis 31.12.2022 Euro 16.200 /Jahr). Beim Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist die Zuverdienstgrenze allerdings viel niedriger: € 8.100,00 /Jahr ab 1.1.2024 [Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld | Arbeiterkammer](#)

2.4.8. Kinderbetreuungsgeld

Längstens bis zum 3. Geburtstag des Kindes – siehe in einem eigenen Kapitel, und siehe auch Kapitel **Familienbeihilfe**.

2.4.9. Geldaushilfen

Anlässlich der Geburt eines Kindes kann bei der Bildungsdirektion eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe in der Höhe von derzeit € 200 formlos beantragt werden. Beim ersten Kind bekommt man diese jedoch nur bis zu einem Einkommenslimit (außer man weist anlässlich der Geburt Ausgaben über € 1090 nach). Ab dem 2. Kind entfällt diese Einkommensgrenze.

2.4.10. Kinderzuschuss (bis 2011: Kinderzulage:)

Dieser gebührt allen Kolleg:innen im Öffentlichen Dienst (Bund, Land, Gemeinde) laut [GG §4\(1\)](#) für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird (pro Kind € 15,6). Dieser Zuschuss gebührt auch bei Teilbeschäftigung im vollen Ausmaß der Beschäftigung. Er wird 12-mal jährlich ausbezahlt und wird (wie z.B. auch Fahrtkostenzuschuss, KV- und Kustodiatsabgeltung) voll versteuert. Er wird über die Bildungsdirektion beantragt.

Wenn also beide Elternteile im öffentlichen Dienst sind, dann soll die/der Wenigerverdienende den Kinderzuschuss beantragen, damit die Steuer weniger wegnimmt.

Gem. [B-KUVG Par. 105 Abs. 3](#) gebührt der Kinderzuschuss auf besonderen Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind sich in Ausbildung, im Freiwilligen Sozial- oder Umweltschutzjahr, im Gedenk-/Friedens-/Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz befindet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; ebenso, wenn das Kind seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf der obengenannten Zeiträume infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

2.4.11. Familienunterstützung der GÖD

Wenn eine Familie für drei oder mehr Kinder oder für mind. Ein Kind erhöhte Familienbeihilfe bezieht.
Voraussetzung ist eine GÖD-Mitgliedschaft von mehr als 12 Monaten.

2024: für 3 Kinder € 210,00 + € 70,00 für jedes weitere Kind;
für jedes Kind mit erhöhter Familienbeihilfe € 140,00

In manchen Bundesländern z. B. in OÖ gibt es für Geburten ab 2024 auch einen Zuschuss von € 100,00 zur Geburt eines Kindes, wenn ein Elternteil bereits Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

2.4.12. Sonderurlaub

PV-Mitwirkungsrecht lt. [PVG § 9 \(1\)g](#), Bezugsanspruch bleibt bestehen, MDL entfallen.

[§ 3 Dienstrechtsverfahrensordnung 1981](#), Fassung vom 08.01.2025: § 3 (1) „Den Leitern der Dienststellen ... obliegt die Durchführung folgender Dienstrechtsangelegenheiten ...“ lit 3. Gewährung eines Sonderurlaubes von höchstens einer Woche an einen Lehrer einer Bundesschule, wenn dessen Vertretung gesichert ist.

Geschäftszahl: 2023-0.353.438

Sonderurlaub

Anpassung der Sonderurlaubsregelung

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu drei Arbeitstagen.

Gemäß dieser Bestimmung ist die Gewährung von Sonderurlauben, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, der Dienstbehörde nachträglich zu melden.

Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung sind für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Richtlinien als Höchstausmaß einzuhalten.

1. Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft: bis zu 3 Arbeitstagen
2. Tod der Ehegattin/ des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners bzw. der Lebensgefährtin/ des Lebensgefährten: bis zu 3 Arbeitstagen
3. Geburt eines Kindes: bis zu 3 Arbeitstagen
4. Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkelin/Enkel, Urenkelin/Urenkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister: 1 Arbeitstag
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partnerin/Partner, Großeltern, Urgroßeltern, Enkelin/Enkel, Urenkelin/Urenkel: bis zu 2 Arbeitstagen
6. Tod von Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten: bis zu 2 Arbeitstagen
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes: 1 Arbeitstag
8. Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort: bis zu 2 Arbeitstagen

Bei der Sonderurlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

Bei Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß ist, soweit die Zuständigkeit des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach der erwähnten Bestimmung der Dienstrechtsverfahrensverordnung gegeben ist, im kurzen Weg (telefonisch, Mail, etc.) die vorhergehende Genehmigung der Bildungsdirektion bzw. bei direkt dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen bei der für die jeweiligen Bediensteten zuständigen Personalabteilung des BMBWF einzuholen.

3 von 3

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auf Grund § 9 Abs. 1 lit. g des Bundes Personalvertretungsgesetzes 1967, BGBl. 133, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen der Dienststellenausschuss das Recht auf Mitwirkung hat.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrerinnen/Bundeslehrer.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu einer Woche an eine Lehrerin/einen Lehrer einer Bundesschule, wenn dessen/deren Vertretung gesichert ist.

Für jene Bediensteten, die vor dem 1. Dezember 2021 zur Grundausbildung angemeldet wurden, gilt bis längstens 30. Juni 2024 folgende Bestimmung zur Ablegung von Dienstprüfungen:

Zur Ablegung von Dienstprüfungen, die Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis sind, ist den jeweiligen Kandidatinnen/Kandidaten ein Prüfungsurlaub in der Dauer von 10 Arbeitstagen – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß – zu gewähren. Hinsichtlich der Teilbeschäftigten wird von einem fiktiven Normaldienstplan ausgegangen. Zuzüglich zu diesem Prüfungsurlaub sind die Prüfungstage selbst ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizugeben.

Alle Bediensteten die ab dem 1. Dezember 2021 zur Grundausbildung angemeldet wurden, unterliegen der Grundausbildungsverordnung – BMBWF, BGBl. II Nr. 97/2023.

Das Rundschreiben Nr. 22/2013, GZ BMUKK-466/0007-III/9a/2013, tritt außer Kraft

Wien, 5. September 2023 Für den Bundesminister: SektChefin Mag.a Margareta Scheuringer

3. Lehrer:innen, Schüler:innen und Eltern

Alle gesetzlichen Normen, die die Schule betreffen, werden unter Schulrecht subsumiert. Es regelt insbesondere die mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Rechte und Pflichten von Schüler:innen, Lehrer:innen, Eltern und Schulträgern. Die beiden "Säulen" des österreichischen Schulrechts sind das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und das Schulorganisationsgesetz (SchOG). Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Gesetze und Verordnungen, die gemeinsam sämtliche rechtliche Belange des Schulwesens abdecken (z.B.: Privatschulgesetz, Schulpflichtgesetz, Religionsunterrichtsgesetz, etc.).

3.1. Schulunterrichtsgesetz / SchUG

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (= Schulunterrichtsgesetz), 1974, und seither einige Novellen. Das SCHUG gilt für Pflichtschulen und alle mittleren und höheren Schulen, nicht aber für die Schulen für Berufstätige (SCHUG/B) und regelt deren innere Ordnung im Sinn des [§ 2 SchOG](#) des Schulorganisationsgesetzes als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrer:innen, Schüler:innen und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft. Im [§ 2 SchOG](#) wird ja immer noch in humboldtscher Tradition die Aufgabe der österreichischen Schule als Entwicklung der Anlagen der Jugend „nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen“ genannt, sowie den sittlichen, religiösen und sozialen Werten.

Im SCHUG werden in 17 Abschnitten so prosaische Bereiche wie Aufnahme in die Schule, Aufsteigen, Wiederholen, Schulordnung oder Lehrer:innen Konferenzen (wobei das Binnen-I in Gesetzestexten nicht vorkommt) behandelt

Einzelne Teile des SCHUG werden ständig ergänzt oder erneuert und bilden die Grundlage für Detailverordnungen zur Reifeprüfung oder Schulveranstaltungen usw. Die Grundsätze der Leistungsbeurteilung sind im Abschnitt 5 „Unterrichtsarbeit und Schüler:innenbeurteilung“ angeführt und in einer eigenen Verordnung zur Leistungsbeurteilung ([LBV 1974](#)) genauer präzisiert.

3.2. Schulorganisationsgesetz / SCHOG:

Das Schulgesetzwerk von 1962 bildet die Rechtsgrundlage für das gesamte österreichische Bildungswesen mit Ausnahme der Universitäten, der land- und forstwirtschaftlichen Schulen, der Leibeserzieher- und Sportlehrerschulen und der Krankenpflegeschulen. Kernstück des Gesetzeswerks ist das „Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation“ (Schulorganisationsgesetz bzw. SCHOG), das die Organisation aller Schularten von der Volksschule bis zur Akademie regelt. Auf Grund der Zielvorstellung des SchOG werden vor allem die Lehrpläne für die einzelnen Schularten und Schultypen im Verordnungswege vom BMBWF erlassen. Das SchOG erfuhr zahlreiche Novellierungen, die zugleich auch die bildungspolitische Entwicklung nach 1962 charakterisieren.

Das I. Hauptstück enthält die allgemeinen-Bestimmungen über die Schulorganisation ([§ 1 SchOG](#) - § 8 SchOG). Die darin formulierte Bildungsaufgabe ist für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an allen österreichischen Schulen richtungsweisend.

Im ersten Hauptstück ist auch die Gliederung der österreichischen Schulen, die allgemeine Zugänglichkeit derselben, die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen, der Aufbau der Lehrpläne im Allgemeinen, Bestimmungen über Schulversuche [§ 7 SchOG](#), Bundes-Schulcluster [§ 8f SchOG](#), Deutschförderklassen [§ 8h SchOG](#) etc. festgehalten.

Den **Inhalt des II. Hauptstücks** bilden die besonderen

Bestimmungen über die Schulorganisation (§ 9 - 128). Darin werden für jede Schulform Bestimmungen zu Aufgabe und Aufbau, Lehrplänen und Ausbildungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen, Abschlüssen, Klassenschüler:innenzahlen, Lehrer:innen und Schulleiter:innen angeführt.

Das III. Hauptstück enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 129 - 133).

Die **Personalvertretung hat Mitwirkungsrechte** gem. Bundespersonalvertretungsrecht (PVG), dessen Erstfassung mit 10.03.1967, BGBl. Nr. 133 datiert ist und deren gültige Fassung im BGBl. Nr. 140/2011 seinen Niederschlag findet (u.a.: Aufgaben [§ 2 PVG](#), Rechte und Pflichten [§ 25 PVG](#)-bis [§28 PVG](#)). Diese Mitwirkungsrechte der Personalvertretung kommen immer dann zum Tragen, wenn gesetzlich geregelte Interessen der Lehrer:innen im Rahmen der Schulorganisation von den Dienstbehörden nicht entsprechend berücksichtigt werden.

3.3. Prüfungsbestimmungen

Das Wichtigste über Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Schüler:innen

3.3.1. Grundsätzliches:

Rechtsquelle: [SchUG § 18](#), [Leistungsbeurteilungsverordnung LB-VO](#) oder VOLB = Verordnung über die Leistungsbeurteilung

Grundlage sind Lehrplan, Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffe bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung. Die Verteilung der Leistungsfeststellungen sollte möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum erfolgen.

Ihre Form soll an Alter, Bildungsstand der Schüler:innen, die Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes und den jeweiligen Stand des Unterrichtes angepasst sein.

Die Durchführung darf nur in der Unterrichtszeit erfolgen, mit Nutzen für die ganze Klasse. Ausgenommen davon sind Wiederholungsprüfungen, Nachtragsprüfungen und Nachschularbeiten für einzelne Schüler:innen.

Es sollen nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sind, durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind Schularbeiten und ständige Beobachtung. Wertigkeit: alle Leistungsfeststellungen sind als gleichwertig anzusehen, doch sind Anzahl, Stoffmenge und Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen.

Allein auf Grund schriftlicher Leistungsfeststellungen darf keine Semester- oder Jahresbeurteilung erfolgen, die Mitarbeit muss also folglich in die Note miteinbezogen werden.

3.3.2. Die einzelnen Leistungsfeststellungen [§ 3 LBVO](#)

3.3.2.1. Mitarbeit:

([SchUG § 18](#), [VOLB § 4](#))

- Keine fixe Zahl, aber so viele, wie für eine sichere Beurteilung notwendig sind.
- In den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und grafische Leistungen.
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, einschließlich Hausübungen,
- der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten, der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

3.3.2.2. Mündliche Prüfungen:

([VOLB § 5](#) & [VOLB § 6](#))

Termine:

Ankündigung durch die/den Lehrer:in spätestens 2 Unterrichtstage vorher.

Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers (einmal pro Semester), so zeitgerecht, dass eine Durchführung möglich ist. Keine „Entscheidungsprüfung“, dieser Terminus ist rechtlich nicht gedeckt!

Dauer:

Unterstufe: maximal 10 Minuten

Oberstufe: maximal 15 Minuten

Durchführung nur während der Unterrichtszeit, nach Möglichkeit nicht den überwiegenden Teil der Unterrichtsstunde.

Aufgabenstellung und Stoffumfang:

- mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen
- eingehendere Prüfung der zuletzt erarbeiteten Stoffgebiete, weiter zurückliegende Stoffgebiete nur übersichtsweise, außer sie sind Voraussetzung für die gestellte Frage.

In BMHS angemessene Vorbereitungszeit in technischen Gegenständen.

Auf Fehler sofort hinweisen.

Nicht durchgeführt dürfen sie werden

- In den Gegenständen GZ, L., WE und BE in der Unterstufe, (sofern kein musischer Schwerpunkt) KS, MS, BG und WE.
- in der Unterstufe, wenn bereits eine Schularbeit oder 2 weitere mündliche Prüfungen am gleichen Tag stattfinden.
- nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen außer bei freiwilligen Meldungen.

3.3.2.3. Schularbeiten:

(VOLB § 7)

Termine:

Im Arbeitsplan/Lehrstoffverteilung im Klassenbuch zu vermerken

1. Semester: spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn
2. Semester: spätestens 2 Wochen nach Beginn des Semesters.

Eine Änderung des festgelegten Termins darf dann nur mehr mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen. Eine solche Änderung ist den Schüler:innen nachweislich bekannt zu geben und im Klassenbuch (Webuntis) zu vermerken.

Stoffgebiete:

Bekanntgabe 1 Woche vorher, nicht der Lehrstoff der letzten beiden Unterrichtsstunden.

Über die Anzahl/Dauer entscheidet der:die jeweilige Lehrer:in bzw. das Team der jeweiligen ARGE im vom Lehrplan vorgegebenen Rahmen. Festlegungen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind möglich.

Unterstufe (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):

4-6 Schularbeiten, 200-250 Minuten

Erstes Lernjahr einer Fremdsprache: 3-4 Schularbeiten, 150-200 Minuten

Oberstufe: (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):

- | | |
|---|------------------------------------|
| 5. bis 7. Klasse, in allen Sprachen: | 2-4 Schularbeiten, 150-300 Minuten |
| 5. bis 7. Klasse, Mathematik: | 3-5 Schularbeiten, 200-400 Minuten |
| 7. Klasse, Darstellende Geometrie: | 2-3 Schularbeiten 200-300 Minuten |
| 7. Klasse, Physik bzw. Biologie und Umweltkunde: | 2-3 Schularbeiten, 150-200Minuten |
| 8. Klasse: 2-3 Schularbeiten, davon mindestens 1 je Semester und mindestens 1 dreistündige; insgesamt | 250-350 Minuten |

Zusätzliche Bestimmungen für die Oberstufe:

5. bis 7. Klasse:	Schularbeitsdauer 50 - 100 Minuten
5. bis 8. Klasse:	mindestens eine Schularbeit pro Sem.
7. Klasse:	mindestens eine zweistündige Schularbeit
8. Klasse:	mindestens eine dreistündige Schularbeit

Aufgabenstellung und Stoffumfang mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (Ausnahme: Deutsch, Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht – steht so im [§ 7](#), Abs. 4 der VOLB)

Nicht durchgeführt dürfen sie werden

- nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen
- wenn schon zwei (an BMHS: drei) Schularbeiten innerhalb einer Woche stattfinden.
- wenn schon eine Schularbeit an diesem Tag stattfindet,
- ab der 5. Unterrichtsstunde (außer an BMHS)

Sonstige Hinweise:

Korrektur, Beurteilung und Rückgabe innerhalb einer Woche
(Fristverlängerung durch die/den Schulleiter:in um eine Woche möglich)

Wiederholung: mehr als 50% Nichtgenügend. Innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe, nur eine Wiederholung, die bessere Note gilt.

Nachholen (auch außerhalb der Unterrichtszeit)

Unterstufe: Versäumnis von mehr als der Hälfte der Schularbeiten pro Semester
Oberstufe: ebenso, wenn jedoch nur zwei Schularbeiten im Semester, müssen beide gemacht werden.

Wegen vorgetäuschter Leistung ungültige Schularbeiten gelten als versäumt.

Schularbeitshefte ein Jahr an der Schule aufbewahren.

Festhalten der Notenergebnisse in geeigneter, einfacher Form für jede Klasse (MVBl.15/81)

3.3.2.4. Schriftliche Überprüfungen

([VOLB § 8](#))

Tests, Diktate

Festlegung 2 Unterrichtstage vorher

Durchführung und Dauer.

Dauer je schriftlicher Überprüfung:

Unterstufe: höchstens 15 Minuten

Oberstufe: höchstens 20 Minuten

Sonstige höchstens 25 Minuten

Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen pro Gegenstand und Semester:

Unterstufe: höchstens 30 Minuten

Oberstufe: höchstens 50 Minuten

BMHS höchstens 80 Minuten

Aufgabenstellung und Stoffumfang:

Alle Überprüfungen haben ein in sich abgeschlossenes Prüfungsgebiet zu behandeln,
Aufgabenstellung vervielfältigt vorlegen (außer bei Diktaten)

Verbot der Durchführung:

- Wenn in einer Klasse bereits eine Schularbeit oder schriftliche Überprüfung am gleichen Tag stattfindet,
- wenn mehr als drei Leistungsfeststellungen innerhalb einer Woche stattfinden (Empfehlung)
(Empfehlung/Erlass BMB ZL.11012/47-12/81 v. 26.5.1981),
- in DG, GZ, L., WE, Fremdsprache Konversation
- 1.-5. Klasse: BE, (BMHS: L.),
- Tests in allen Schularbeitsgegenständen (BMHS: Tests in Gegenständen mit mehr als 1 Schularbeit),
- nach mindestens 3 aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen oder mehrtägigen Schulveranstaltungen

Sonstige Hinweise:

Korrektur und Beurteilung innerhalb einer Woche

Wiederholung:

Mehr als 50 % Nicht genügend, innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe. Ist die Wiederholung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, gilt die schriftliche Überprüfung als Informationsfeststellung, nicht als Grundlage für Leistungsbeurteilung zu werten.

An allen AHS:

Die Unterlagen der durchgeführten Tests sind zu sammeln: Klasse, Gegenstand, Datum, Arbeitszeit, Notenergebnis, Testblatt mit den Aufgaben und Fragestellungen (Erlass BMB 11012/146-12/80 vom 4.12.1980 MVBl.16/81)

*3.3.2.5. Praktische Leistungsfeststellungen**(VOLB § 9)*

Leistungsfeststellungen, denen das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler zugrunde gelegt wird.

Spezielle praktische Prüfungen

Spezielle praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:

- Die Feststellung der Mitarbeit im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreicht
- Aufgrund der übrigen Leistungsfeststellungen die Leistungsbeurteilung einer/s Schüler:in über eine Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand mit überwiegend praktischer Tätigkeit mit Nicht Genügend zu beurteilen wäre.

Sie sind in folgenden Gegenständen durchzuführen:**AHS**

BE, Ernährungslehre und Hauswirtschaft, GZ, Instrumentalmusik, L., Maschinschreiben, Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie, WE

Berufsbildende Schulen

In jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nicht in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden können.

Verbot der Durchführung:

häusliche Arbeit als Grundlage für praktische Leistungsfeststellung in einem Übungsbereich, wenn der/dem Schüler:in nicht eine angemessene Gelegenheit zur Übung geboten wurde.

Sonstige Hinweise:

Praktische Leistungsfeststellungen können (fakultativ) in einer AHS in folgenden Gegenständen durchgeführt werden: Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik, Psychologie und Philosophie

In Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester 1 praktische Prüfung auf Wunsch der/des Schüler:in möglich (2 Wochen vorher anmelden)

3.3.2.6. Graphische Leistungsfeststellung

([VOLB § 10](#))

In mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Gegenständen sind sie schriftliche Leistungsfeststellungen, in den übrigen Unterrichtsgegenständen sind sie praktische Leistungsfeststellungen.

3.3.3. Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

3.3.3.1. Feststellungs-/Nachtragsprüfungen

([VOLB § 20](#), [VOLB § 21](#)) können bestehen aus:

- Schriftlicher und mündlicher Teilprüfung (in Schularbeitsfächern)
- Mündlicher Teilprüfung
- Praktischer Teilprüfung
- Praktischer und mündlicher Teilprüfung

Termine:

Nachweisliche Bekanntgabe des Termins spätestens eine Woche vorher (Uhrzeit jeder Teilprüfung, tatsächlicher Beginn nicht später als 60 Minuten nach bekannt gegebener Zeit) (über die Tatsache einer Feststellungsprüfung ist der/die Schüler:in 2 Wochen vorher zu verständigen)

Spätester Termin für eine Nachtragsprüfung ist der 30. November des folgenden Unterrichtsjahres

Durchführung:

- schriftliche bzw. praktische Teilprüfungen am Vormittag:
- Mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach Ende der schriftlichen bzw. praktischen
- Teilprüfung
- Ohne Beisitzer

Dauer:

50 Minuten bzw. 100 Minuten schriftlich (wenn in dieser Schulstufe mindestens eine zwei oder mehrstündige Schularbeit)

Dauer der mündlichen Teilprüfung: 15 - 30 Min.

Stoffumfang: Versäumter Stoff

Form: Prüfung im Sinne von § 5,7,9 VOLB

Es darf nur eine Leistungsfeststellung am selben Tag, also nur eine Feststellungs- Nachtragsprüfung oder eine Wiederholung der Feststellungsprüfung stattfinden.

Sonstige Hinweise:

Bei Prüfungen im folgenden Unterrichtsjahr ist der/die Schüler:in zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er oder sie bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte.

Eine Wiederholung der Nachtragsprüfung ist zulässig innerhalb von 2 Wochen; Antrag dazu spätestens am dritten Tag nach der Prüfung.

3.3.3.2. Wiederholungsprüfungen

([SchUG § 23](#), [VOLB § 22](#))

können aus schriftlicher und mündlicher, mündlicher, praktischer sowie einer praktischen und mündlichen Prüfung bestehen

Termine:	siehe Feststellungs-/Nachtragsprüfung
Durchführung und Dauer:	siehe Feststellungs- /Nachtragsprüfung aber mit Beisitzer
Stoffumfang:	Jahresstoff, Form: Prüfung im Sinne von VOLB § 5,7,9

Eine Wiederholungsprüfung darf nicht wiederholt werden.

Sonstige Hinweise:

Neu festzusetzende Jahresbeurteilung im besten Fall mit der Bewertung Befriedigend.

Bei gerechtfertigtem Versäumen der Prüfung neuer Termin (spätestens bis 30. November)

3.3.4. Einstufungsprüfung

Aufnahmeprüfung (für Übertritt) ([SchUG § 3](#), [29](#), [30](#)) + Durchführungsverordnung

Termine:

Festzulegen durch die Schulleitung aufgrund von

- Ansuchen der Aufnahmewerberin oder des Aufnahmewerbers (Einstufungsprüfung)
- Ansuchen der Bertrittswerberin oder des Bertrittswerbers (Aufnahmeprüfung)

Durchführung und Dauer:

Nach Maßgabe des Lehrplanes

Schriftliche Teilprüfung:

Dauer 50 Minuten bzw. 100 Minuten (wenn mindestens 2-oder mehrstündige Schularbeiten vorgesehen sind)

mündliche Teilprüfung:

in allgemeinbildende Pflichtschulen: Dauer höchstens 15 Minuten, an sonstigen Schulen 15-30 Minuten.

Praktische Teilprüfung:

allgemeinbildende Schulen 30-50 Minuten, sonstige Schulen kein Zeitlimit

Aufgabenstellung und Stoffumfang:**Einstufungsprüfung:**

Aufgaben zur Feststellung, ob die/der Aufnahmewerber:in die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Aufgaben der betreffenden Schulart aufweist.

Aufnahmeprüfung:

Aufgaben aus einer der vorangegangenen Schulstufen der angestrebten Schulart oder Fachrichtung einer Schulart in Pflichtgegenständen, die der/die Schüler:in noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat.

Bei Übertritt von der NMS in die AHS: Aufgaben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen das Jahreszeugnis nicht die erforderlichen Noten enthält.

(SchOG. [§40](#)/Abs. 2,3)

Form: Prüfungen im Sinne von VOLB § [5,7,9](#)

Sonstige Hinweise:

Schüler:in wird gleichzeitig als außerordentliche:r Schüler:in aufgenommen.

Gesamtbeurteilung: „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (= wenn auch nur eine Einzelbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird.). Kann entfallen, wenn Lehrer:in des betreffenden Unterrichtsgegenstandes aufgrund der Leistungen des Schülers oder der Schülerin im Unterricht feststellt, dass die wesentlichen Bereiche des Bildungszieles des Unterrichtsgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen überwiegend erfüllt sind.

4. Gehaltvolles zu Finanzen

4.1. Wie viel Gehalt hat dein Gehalt? Bezug nach UPIS

4.1.1. Allgemeines

4.1.1.1. Was ist UPIS?

Durch die sogenannte UPIS-Meldung (Unterrichts-Prognose-Informations-System) werden die von Lehrpersonen gehaltenen Unterrichtsstunden und deren Nebentätigkeiten eingemeldet. Im alten Dienstrecht werden die Stunden auf Werteeinheiten umgerechnet und dienen als Grundlage für die Berechnung des Bezuges. Im neuen Dienstrecht (im pädagogischen Dienst, das pd-Schema) werden die Stunden abgerechnet und für bestimmte Fächer in bestimmten Schulstufen gibt es eine Fächerzulage.

Aktuelle Werte der Gehaltstabellen für Vertragslehrpersonen, pragmatisierte Lehrpersonen sowie Lehrpersonen im pädagogischen Dienst ("neues Dienstrecht") findest du auf der Homepage der [ÖLI-UG](#) sowie im Kapitel 8. Anhang – Tabellen, Taxen.

4.1.1.2. Grundgehalt pragmatisierter Lehrpersonen

Laut [GehG §55 \(1\)](#) ist das Gehalt der Lehrperson durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt (aktuelle Gehaltstabelle für 20 Werteeinheiten = 1 Lehrverpflichtung).

Verwendungsgruppen:

- LPH: Lehrperson an Pädagogischen Hochschulen
- L1: Lehrperson mit universitärem Lehramtsstudium bzw. Universitäts- oder Hochschulausbildung (auch FHS) mit Berufspraxis
- L2a2: Haupt- und Sonderschullehrperson mit Akademiestudium, Fachlehrperson an berufsbildenden Schulen mit Lehramtsprüfung, Lehrerin mit einem Bachelorstudium an einer Pädagogischen Hochschule
- L2a1: Volksschullehrperson mit vier Semestern Akademiestudium (ohne Ergänzungsprüfung)
- L2b1: Volksschullehrperson ohne Akademiestudium, Erzieher:in mit Befähigungsprüfung
- L3: Lehrperson ohne Matura

Die Gehaltsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab (Dienstzeit und angerechnete Berufserfahrungszeiten).

Dienstalterszulage: Laut [GehG §56 \(1\)](#) gebührt der Lehrperson, die 4 Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage von eineinhalb Vorrückungsbeträgen.

4.1.1.3. Monatsentgelt der Vertragslehrpersonen

Laut VBG (Vertragsbedienstetengesetz) ist das Monatsentgelt der Lehrperson durch das Entlohnungsschema, die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt.

Vertragslehrpersonen werden in pd bzw. früher in das Entlohnungsschema I L eingereiht ([VBG § 90c \(1\)](#)). Eine Einreihung in das Schema II L war für Vertragslehrpersonen vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen ([VBG 90h Abs.1](#)).

Entlohnungsgruppen:

Für Vertragslehrpersonen im alten Dienstrecht gilt dieselbe Einteilung wie für Beamt:innen. Die Verwendungsgruppen werden aber Entlohnungsgruppen genannt und mit Kleinbuchstaben bezeichnet (lph, l1, l2a2, l2a1, l2b3, l2b2, l2b1, l3). Es wird noch das Symbol für das Entlohnungsschema (IL, IIL) hinzugefügt (IL/l1, IL/l2a2). Die Entlohnungsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab.

Im neuen Dienstrecht gibt es nur das pd-Schema. Auf den Monats-Bezugszetteln werden im oberen rechten Teil (Stammdaten) die Einstufung, die Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe und das Datum der nächsten Vorrückung ausgewiesen.

4.1.1.4. Ermittlung der Werteinheiten - altes Dienstrecht

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist im alten Dienstrecht im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) festgehalten.

Laut [BLVG § 2 \(1\)](#) beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 20 Wochenstunden (=Werteinheiten). Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Gegenständen sind je nach Lehrverpflichtungsgruppe mit folgenden Werteinheiten je gehaltene Stunde (= Faktor) auf die Lehrverpflichtung anzurechnen (aus den Anlagen 1 bis 6 zum BLVG bzw. aus den Übersichtstafeln der Lehrpläne kann entnommen werden, wie die einzelnen Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtungsgruppen eingeordnet sind).

Einige Lehrverpflichtungsgruppen:

	I	II	III	Iva	V
Faktoren:	1,167	1,105	1,05	0,955	0,875
ab 18.45 Uhr (*4/3)	1,556	1,473	1,40	1,273	1,167

Berechnung der Werteinheiten:

Tagesschule: Werteinheit = gehaltene Unterrichtsstunde * Faktor

Abendschule für Stunden, die ab 18.45 Uhr beginnen: Werteinheit = Gehaltene Unterrichtsstunde * Faktor * 4/3

4.1.1.5. Unterrichtsverpflichtung Lehrpersonen im neuen Dienstrecht

22 Stunden Unterrichtsverpflichtung (wobei an höheren Schulen ab der 9. Schulstufe eine Stunde der Lehrverpflichtungsgruppe I und II mit 1,1 multipliziert wird). Dazu 2 Stunden weitere Aufgaben.

Siehe auch Kapitel 6 Pädagogischer Dienst

4.1.1.6. Verjährung

Laut [GehG § 13b](#) erlischt der Anspruch auf Leistungen und das Recht auf Rückforderung von Leistungen nach drei Jahren.

4.1.2. Der Bezugszettel

MONATSABRECHNUNG November 2018

06.11.2018 Seite 1 /XDBPGN

Personalnummer: 9999910 Abr.Kr. 93 Bildungsdirektion f. [Bundesld]. DST: 12001442 Kost.: [SchulNr] DB/TB: 12000921/7001 Frau [Name, Titel] [Schule und Schulnummer Straße PLZ Ort]	Kost. [Schulkurzname] Planst. [8-stellige Zahl] Schema Vertragslehrer IL Besold.dienstalter: 06.03.03 Einst. L1 Gehaltsstufe: 04 nächste Vorr: 01.07.2020 NGW-lfd: 3,12 Bem: 79,80 NGW-Ntr: Bem: Besch.Grd.: 82,69 Vers.Nr.: 9999241285
--	---

Bezüge	Monat	Anzahl	Wert	Betrag
0001 Grundbezug	11/2018			2.395,69
1402 Kinderzuschuss	11/2018			15,60
2602 Fahrtkostenzuschuss	11/2018			73,76
4851 Kustod.NbLeis. LGV2	11/2018			79,80
4814 Vorb. mündl. Prüfung	06/2018			127,70
4811 Prüfungsentschädigung	06/2018			133,40
2111 Mehrleistungsstd. § 61/2	06/2018	3,22		74,20
2101 Einzelsupp. § 61/8	06/2018	1,00		36,80
5013 Sonderzlg. 4.Qu. (92/93)	11/2018	100,00%		1.197,85
Summe Bruttobezüge				4.134,80

Abzüge	Monat	Tage	Bem.Gdlg.	Betrag
Y263 KV/SV/WFB laufend	11/2018		2.491,09	189,32-
Y264 KV/SV Sonderzahlung	11/2018		1.197,85	49,11-
YPV3 Pensionsvers.beitrag lfd.	11/2018		2.491,09	255,54-
YPV4 Pensionsvers.beitrag SZ	11/2018		1.197,85	122,78-
/440 Steuer gemäß Tarif	11/2018		2.271,24	376,84-
Y300 Lohnsteuer fix (Sonderz.)	11/2018		1.025,96	61,56-
Y3ST Lohnsteuer Rückrechnung				120,34-
Y3SV KV/SV/PB/WFB Rückrechnung			372,10	28,27-
7201 Gewerksch.Öffentl.Dienst	11/2018			23,96-
7040 Pensionskassenbeitr § 108a	11/2018			83,34-
7630 Zukunftssich. § 3(1)Z15a	11/2018			25,00-
Summe Abzüge				1.336,06-

Überweisung		
BAWAG PSK	IBAN AT526000000078420320	2.798,74
Auftraggeber IBAN AT20010000005390007		

Informationen	Wert
YSGW Summe Gehalt u. Wahr.zul.	2.395,69
/49Q Pendlereuro km/Jahresbetr	108,00
/401 Jahressechstel	5.103,10
/120 lfd.Bezüge für Sechstel	2.564,85
7000 BPK DG Anteil	18,42
7001 BPK DG Anteil - SZ	9,20
/679 BV: DG-Beitrag gesamt	5,69
/679 BV: DG-Beitrag gesamt	57,57

Steuerbegünstigungen

FB §35 0,00	Pend.P. 214,00	Werbek. 0,00	FB §63 308,44	<u>ZukSi§3 25.0</u>
Allein.V/E NEIN	FB ErwM. 0,00	PensAbs NEIN	Stf§68 0,00	

Es handelt sich hier oben um einen fiktiven Monatszettel, die Beträge im Bereich der gesetzlichen Abzüge können daher etwas ungenau sein.

Bei den freiwilligen Abzügen gibt es auch

7040 **Pensionskassenbeitr. 100%** 18,42-, was bedeutet, dass derselbe Betrag wie vom Dienstgeber (0,75%) auch vom Dienstnehmer in die Bundespensionskasse bezahlt wird

7041 **Pensionskassenb. SZ 100%** 9,20

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen und Begriffen:

Besoldungsdienstalter (06.03.03) in Jahren.Monaten.Tagen:

stimmt nur bei jenen mit dem realen überein, die erst nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekamen.

Gehaltsstufe: Achtung bei II L: „12“ bedeutet, dass das Gehalt in 12 Monatsraten bezahlt wird (es gibt auch: 10).

NGW: **Nebengebührenwerte** für Überstunden-, Kustodiats-, Klassenvorstands-, ... Bezahlung (nur für Beamt:innen relevant)

Beschäftigungsgrad in Prozent.

Grundbezug gem. Beschäftigungsgrad und Gehaltstabelle

Kinderzuschuss (15,60 € pro Kind/Monat) beantragen, wenn man selbst oder Partner:in Familienbeihilfe bezieht!

Fahrtkostenzuschuss gibt es automatisch bei Beantragung mit pendlerrechner.bmf.gv.at

Mehrleistungsstd. sind die Dauerüberstunden: 1,3% vom Grundbezug mal Anzahl.

Sonderzlg. sind im März, Juni, Sept., Nov. (Beamte: Dez.) zusätzliche halbe Gehälter.

Krankenversicherung (3,82%, BVA: 4,1%)

Wohnbauförderungsbeitrag (0,25%)

Pensionsbeitrag (10,25-12,55%).

Abgaben werden für laufende Bezüge, Sonderzahlungen und Nachzahlungen extra berechnet und dargestellt.

Lohnsteuerberechnung

Rückrechnung sind Abgaben für Nachzahlungen aus früheren Monaten.

Freiwilliger **GÖD**-Beitrag 1%, 2025 € 34,10 (2024 max 32,94; 2023: max € 30,18)

(Freiwilliger Bundes)**Pensionskassenbetrag** max. 1000 €/Jahr.

Freiwillige **Zukunftssicherung** 25 €.

Info auf welches Konto der Lehrperson von welchem Bundeskonto wie viel überwiesen wird.

Pendlereuro: Pendlerpauschale mit Pendlerrechner (pendlerrechner.bmf.gv.at) ermitteln, ausdrucken und mit dem passenden Formular in der Direktion abgeben.

Jahressechstel: Grenze, bis zu der für Sonderzahlungen im Kalenderjahr nur 6% Steuer gilt. Darüber Steuer wie bei laufendem Bezug.

Unter **Ifd.Bezüge für Sechstel** fallen die Bruttobezüge des aktuellen Monats ohne Sonderzahlung.

BV: DG-Beitrag ist bei allen Verträgen ab 2003 die 1,53% Zahlung in die Abfertigungskasse (Abfertigung NEU).

Steuerbegünstigungen:

FB §35 Freibetrag auf Grund von Behinderungen;

Allein.V/E: -Verdiener/-Erzieh.

Pend.P – hier wird die Höhe der Pendlerpauschale eingetragen
FB Erw.M. Freibetrag wegen Erwerbsminderung.
Werbek. – hier können Werbungskosten ausgewiesen werden
FB §63: Freibetragsbescheid;
Stf§68: Zulagenfreibeträge

4.1.2.1 Allgemeines

Der Bezug wird vom Bundesrechenzentrum nach den von der jeweiligen Schule gemeldeten Daten berechnet und am Ersten (bei Vertragslehrer:innen am 15.) eines Monats auf das Gehaltskonto der Lehrperson überwiesen.

Entgeltnachweise für Bundeslehrerpersonen gibt es auf bildung.portal.at oder auf der App "Serviceportal Bund" auf dem Smartphone.

Der Bezugszettel ist in vier Teile gegliedert:

- **Stammdaten**
- **Abzugsbestandteile**
- **Bezugsbestandteile**
- **Sonstige Hinweise**

4.1.2.2 Stammdaten

Im oberen Bereich des Bezugsnachweises werden folgende Daten angeführt:

- Monat, für den der Entgeltnachweis erstellt wurde, sowie das Datum, an dem der Entgeltnachweis erzeugt wurde.
- Personalnummer d. Person
- Abrechnungskreis, dem die Person zugeordnet ist. Der Abrechnungskreis steuert den Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge:
- Abrechnungskreis 91 = 1. des Monats, Beamte
- Abrechnungskreis 93 = 15. des Monats (Vertragsbedienstete, Angestellte und Lehrlinge)
- Kostenstelle (Kost.) sowie zuständige Dienstbehörde (DB) bzw. der Personalteilbereich (TB)
- Name mit Anschrift der Dienststelle.
- Angaben über die Einreihung bzw. Einstufung sowie das nächste Vorrückungsdatum
- Die aus der gegenständlichen Abrechnung resultierenden Nebengebührenwerte (NGW-lfd) samt Bemessungsgrundlage, sowie NGW für Nachträge.
- Beschäftigungsgrad (Angabe in %),
- Sozialversicherungsnummer

4.1.2.3 Bezugsbestandteile

Bezugsbestandteile, Nebengebühren und sonstige Geldleistungen werden in Form eines 4-stelligen Wertes und dem entsprechenden Lohnartenlangtext dargestellt.

In der Spalte "Monat" wird jener Monat angeführt, für welchen die Bezugsbestandteile gebühren. Bei Rückrechnungen in die Vergangenheit wird der Monat angeführt, für welchen die Rollung entstanden ist.

Bei Nebengebühren, die aus einer Grundvergütung und einem Zuschlag oder ausschließlich aus einem Zuschlag bestehen und in Stundensätzen zu bemessen sind (z.B. Überstundenvergütungen), wird der Kurztext und daran anschließend die Anzahl der verrechneten Stunden mit zwei Dezimalstellen angegeben. Einige Lohnarten werden mit dem 4-stelligen SAP-Lohnartenschlüssel und einem entsprechenden Kurztext dargestellt.

„Grundbezug“ (laut Tabelle in Kap. 7.9.)

„Kinderzuschuss“ - Dieser gebührt allen Lehrpersonen im Öffentlichen Dienst für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und beträgt pro Kind € 15,60 monatlich. Diese Zulage gebührt auch bei Teilbeschäftigung voll. Das heißt, wenn beide Elternteile anspruchsberechtigt sind, dann sollte jeweils der

wenigerbeschäftigte Elternteil diese Zulage für sich beanspruchen (Meldung beim Arbeitgeber), weil diese Zulage steuerpflichtig ist. Sie wird 12-mal jährlich ausbezahlt. (§ 4 GehG bzw. § 16 VBG)

„**Sonderzahlung**“: Diese besteht aus dem halben Monatsbezug und wird 4-mal jährlich ausbezahlt - für Pragmatisierte im März, Juni, September und Dezember, für Vertragslehrer:innen im März, Juni, September und November. Die Versteuerung erfolgt mit 6% (siehe LST(FIX)).

„**Fahrtkostenzuschuss**“: An das Pendlerpauschale gekoppelt

„**Belohnung**“: Die Besteuerung erfolgt einheitlich mit 6% LST(FIX), solange die Sonderzahlungen und die sonstigen Bezüge ein Sechstel des Jahreseinkommens nicht überschreiten (sonst volle Besteuerung).

Folgende Belohnungen sind möglich: Belohnungen aus Belohnungsaktionen und Belohnung für administrative Aufgaben (zweimal je Schuljahr, und zwar in den Monaten September und Juni) in der Höhe von jeweils 12,86 % der 10. Gehaltsstufe und zwar für die folgende Anzahl von Lehrpersonen:

- a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen an eine Lehrperson.,
- b) an Schulen mit 12-21 Klassen an zwei Lehrpersonen,
- c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen an 3 Lehrpersonen.

„**Führ. Klassenvorstand**“: Einem Klassenvorstand gebührt (bis zu) 10-mal im Schuljahr (September bis Juni) eine monatliche Vergütung: § 61a GehG,

	2025	2024	2023
L1 AHS/BHS	€ 265,6	€ 256,6	€ 235,1
übrige AHS/BHS	€ 233,5	€ 225,6	€ 206,7
Abendschule	€ 212,4	€ 205,2	€ 188,0
BS	€ 200,0	€ 193,2	€ 177,0
APS	€ 120,0	€ 115,9	€ 106,2

Beamt:innen erwerben durch diese Vergütung Nebengebührenwerte, die den Ruhebezug erhöhen . Im pd Schema ist das als Zusatzstunde eingerechnet

Sozialabgaben für Beamt:innen:

- **KV (Krankenversicherung)** – sie beträgt 4,1% d. Monatsbezugs inklusive Kinderzuschuss.

Es gibt eine Höchstbeitragsgrundlage:

	Laufende Bezüge	Sonderzahlungen
2025	€ 6.450,00	€ 12.900,00
2024	€ 6.060,00	€ 12.120,00
2023	€ 5.850,00	€ 11.700,00
2022	€ 5.670,00	€ 11.340,00
2021	€ 5.550,00	€ 11.100,00
2020	€ 5.370,00	€ 10.740,00
2019	€ 5.220,00	€ 10.440,00
2018	€ 5.130,00	€ 10.260,00
2017	€ 4.980,00	€ 9.960,00
2016	€ 4.860,00	€ 9.720,00
2015	€ 4.650,00	€ 9.300,00
2014	€ 4.530,00	€ 9.060,00
2013	€ 4.440,00	€ 8.880,00

Krankenversicherung ist für Klassenvorstands-/Kustodiatsabgeltung und MDL nicht zu zahlen.

- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** – er beträgt 0,5% des Monatsbezugs inklusive des Kinderzuschusses. Es gilt die o.g. Höchstbeitragsgrundlage. Klassenvorstands-/Kustodiatsabgeltung und die Abgeltung für MDL sind WFB-frei.

- **Pensionsbeitrag** – er beträgt für Beamte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, 12,55% des laufenden Bezugs und der Sonderzahlungen. Für Nebengebühren und MDL ist gleichfalls Pensionsbeitrag zu zahlen.

Für Beamte, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gibt es eine Übergangsregelung mit Parallelrechnung ([GehG §22](#)).

Sozialabgaben für Vertragslehrpersonen:

- **KV (Krankenversicherung)**

VL alt (Eintritt vor 1.1.1999)	3,82 %
VL neu (Eintritt nach 31.12.1998)	4,10 %
- **AL (Arbeitslosenversicherung)** 3,00 %
- **PB (Pensionsversicherung)** 10,25 %
- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** 0,25 %

Alle diese Abgaben werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 6.450,00 für laufende Bezüge und € 12.900,00 für Sonderzahlungen (Werte vergangener Jahre siehe Tabelle oben) eingehoben. [Werte Sozialversicherung 2025](#)

Steuer gemäß Tarif (Lohnsteuer lfd. Bezüge): Wird von der Bemessungsgrundlage gemäß Tarif berechnet. Diese ist bei „Steuer gemäß Tarif“ extra ausgewiesen.

Lohnsteuer fix (SZ):

“Sonstige Bezüge” (z.B. Belohnungen, Prüfungsentschädigungen und Sonderzahlungen) werden mit einem festen Lohnsteuersatz von 6% versteuert. Bei den ersten “Sonstigen Bezügen” wird zunächst ein Freibetrag von € 620,- verbraucht und dann erst der Satz von 6% bis zur Höhe des Sechstels des Jahreseinkommens angewendet. Ist die Summe der sonstigen Bezüge minus ihrer Sozialversicherung geringer als € 2.570,00 für 2025 (€ 2.447 für 2024, € 2.100 für 2023) bleiben sie steuerfrei. Mehrdienstleistungen sind keine “Sonstigen Bezüge”!
www.wko.at/lohnverrechnung

Lohnsteuer Rückrechnung: z.B. MDL aus Monaten davor (MDL Jänner wird im März ausbezahlt), Prüfungstaxen, Betreuung Schulpraktikum.

Sonderabzüge:

- **Gewerkschaftsbeitrag** – 1 % des Grundbezuges, nach oben mit € 34,10 ab 1.1.2025 (€ 32,94 für 2024) begrenzt. Der Gewerkschaftsbeitrag ist ein Steuerfreibetrag und wird automatisch bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Studierende/Karenzierte zahlen 4,50 € / Monat.
<https://www.goed.at/mitgliedschaft/mitglied-werden>
- **Zukunftssicherung** - gemäß [§ 3 Abs.1 Z15 EStG](#) können max. € 25,- pro Monat (€ 300,- pro Jahr) steuerfrei in eine Zukunftssicherung investiert werden.
- **Übergenuss** - ein Geldbetrag, der zu viel angewiesen wurde. Die Rückzahlungsraten werden üblicherweise so festgesetzt, dass sie 5% des Bruttobezugs nicht überschreiten. [§ 13a GehG](#)

Im Feld „Überweisung“ steht die Bankverbindungen und der Auszahlungsbetrag.

4.1.2.5 Sonstige Hinweise

- “FB §63” - Wenn dem Dienstgeber ein Freibetragsbescheid übermittelt wurde, steht hier der monatliche Steuerfreibetrag.
- „Stf§68” – hier werden Steuerfreibeträge für die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge angeführt.
- „ZukSi §3” – hier wird der Steuerfreibetrag von € 25,- nach §3 EStG angeführt, wenn eine steuerbegünstigte Zukunftssicherung abgeschlossen wurde.

4.1.2.6. Rückrechnung in bereits abgerechnete Monate

Erfolgt eine Rückrechnung in bereits abgerechnete Perioden, werden zwischen den Lohnarten der aktuellen Periode und jenen der Rollungen eine Trennlinie und der Begriff „Aufrollungen“ gedruckt. Die Lohnarten der Rollungsmonate werden komprimiert (je Lohnart) angefügt. Wird eine Nebengebühr (Lohnart) rückwirkend eingestellt oder reduziert, wird diese Lohnart unter dem Titel „Aufrollungen“ als Minusbetrag dargestellt.

4.1.2.7. Lohnartenkatalog siehe 8.4 Lohnarten mit SAP-Abkürzungsverzeichnis

4.1.2.8. Lohnarten aus Reiseabrechnungen

Die Auszahlung von Reiseabrechnungen erfolgt - unabhängig von der Bezugsauszahlung - 1x wöchentlich über „Bank Total“. Die Auszahlung der Reiseabrechnungen erfolgt zunächst „Brutto für Netto“, die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung von Reiselohnarten findet bei der nächsten Bezugsabrechnung Berücksichtigung.

Auszahlung einer Reiseabrechnung

Die Auszahlung einer Reiseabrechnung über „Bank Total“ zeigt folgende Informationen auf dem Bankbeleg an:

- Reisennummer
- Reiseort
- Reisedauer bzw. Anzeige der eingefügten Anmerkung des Sachbearbeiters
- Anweisungsbetrag

Darstellung am Entgeltnachweis

All jene steuer- bzw. sozialversicherungspflichtigen Lohnarten, die vom Reisemanagement in die Personalabrechnung übergeleitet wurden, werden am Entgeltnachweis angeführt.

Die steuerliche Berücksichtigung ist unter „MV“ (Mitversteuerung - Entgeltnachweis DIN A6) bzw. „YRSS“ (Mitversteuerung Reisegebühren - Entgeltnachweis DIN A4) ersichtlich.

Die steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Reiselohnarten beeinflussen nach deren Überleitung in die Abrechnung die entsprechenden mtl. Bemessungsgrundlagen und folglich die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

4.2. Zusätzliche Bezahlungen

Anmerkung: In diesem Kapitel sollen zusätzliche „Bezahlungen“ erläutert werden, soweit dies nicht schon bei den Bezugsbestandteilen, die im vorigen Kapitel bei der Besprechung des Bezugszettels angeführt wurden, erfolgt ist.

4.2.1. Einzelsupplierung (ES) und Mehrdienstleistung (Mehrleistungsstunden=MDL)

vgl. auch die authentische Interpretation des BMB vom August 2001 im unter „4.2.13. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz laut BMBWF“

4.2.1.1. Das Gehaltsgesetz

Laut Gehaltsgesetz [§ 61 \(1\) GehG](#) gebührt den Lehrer:innen, die durch

Unterrichtserteilung (dazu gehören nach Ableistung der je nach Dienstrecht unterschiedlichen Gratissupplierungen auch die Supplierstunden),

Einrechnung von Nebenleistungen nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz [BLVG § 9](#) ,

Einrechnung von Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung nach [BLVG § 10](#),

Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen nach [BLVG § 12](#),

tatsächlich das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreiten, eine besondere Vergütung.

Laut Gehaltsgesetz GehG § 61 beträgt die Vergütung für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung (=Werteinheit), mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Mo.bis So.) tatsächlich überschritten wird, (bis 31.8.09 1,432%, ab 1.9.09:) 1,3% des Gehaltes des Lehrers / der Lehrerin.

Lehrer:innen in Teilzeitbeschäftigung erhalten für jede Werteinheit, die das Ausmaß ihrer herabgesetzten wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreitet, eine Vergütung von 1,15% des Gehaltes (=ohne Überstundenzuschlag). Vertragslehrer:innen II L (befristeter Dienstvertrag) erhalten 1,92% der für eine Jahreswochenstunde gebührenden Entlohnung.

Fällt in die Kalenderwoche ein Monatswechsel, ist aliquot - entsprechend der Tage - auf die beiden Monate aufzuteilen.

Laut [GehG § 61](#) gelten entfallene Stunden, die laut Lehrfächerverteilung zu halten gewesen wären, als gehalten:

wenn sie auf einen Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes (BGBl.153/1957) fallen (außer in mindestens einwöchigen Ferien; nicht bezahlt: Allerseelentag, Landespatron)

- wenn sie wegen der Teilnahme des Lehrers oder der Lehrerin an einer eintägigen Schulveranstaltung bzw. an einer eintägigen schulbezogenen Veranstaltung entfallen.
- wenn sie wegen eines Dienstauftrages entfallen, dessen Erfüllung weder zu den lehramtlichen Pflichten noch zur Fort- oder Weiterbildung zählt und der zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.

wenn sie wegen einer von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme der Lehrperson an Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter:innen oder gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen ([PVG § 25 \(6\)](#)) entfallen.

- wenn sie an einzelnen schulautonom freien Tagen entfallen (nicht aber wenn 2 oder mehr solche Tage hintereinandergelegt werden)
- an bis zu 3 Fortbildungstagen pro Schuljahr und
- an jenen Tagen, an denen die Lehrperson mindestens eine Stunde unterrichtet.

Sonst wird pro Tag, an dem alle Stunden entfallen, ein Fünftel der MDL abgezogen (außer er/sie hat lt. Stundenplan an 6 Tagen Unterricht, dann wird nur ein Sechstel abgezogen). Unterbleibt der Unterricht in einer Woche vollständig, werden jedoch in keinem Fall MDL gezahlt.

Vorübergehende Unterrichtsvertretungen

	2025	2024	2023	2022	2021	2020
L1	49,20	€ 47,7	€ 43,7	€ 40,6	€ 39,2	€ 38,6
andere	41,90	€ 40,9	€ 37,5	€ 34,8	€ 33,5	€ 33,0

werden pro Unterrichtsstunde bezahlt, allerdings bleibt im alten Dienstrecht bei Bundeslehrer:innen jede Woche die 1. Vertretungsstunde, sowie weitere 10 (bei Teilbeschäftigten entsprechend weniger) Vertretungsstunden unbezahlt. Dabei beginnt erst ab der 2. Vertretungsstunde pro Woche die Zahlung der ohne weitere Bezahlung zu leistenden 10 Supplierstunden. [§ 61 \(8a\) GehG](#). Bei APS-Lehrer:innen wird im alten Dienstrecht die Supplierung ab der 21. Stunde im Unterrichtsjahr bezahlt, neues Dienstrecht (pd) ab 25. Stunde [§ 47 VBG](#) und [§ 23 LVG](#). Für **Aufsichts-/Erzieherstundenvertretung** werden € 20,30 / € 17,40 bezahlt.

Blocksupplierungen (mehr als 3 Stunden pro Tag und Fach in einer Klasse im alten Dienstrecht), und **Dauersupplierungen** (vorgesehene Dienstplanänderung für mehr als 2 Wochen, auch wenn sie ungeplant früher endet, aber erst ab dem Zeitpunkt dieser längerfristigen Änderung, nicht rückwirkend!) werden wie MDL abgerechnet.

Zeiten der **Aufsichtsführung während der Klausurprüfung** im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung sind (wenn sie außerhalb stundenplanmäßig vorgesehener Unterrichtszeiten gehalten werden) wie Einzelsupplierungen zu behandeln. (Der Stundenplan enthält nach Ende des Unterrichts für Abschlussklassen diese Stunden nicht mehr.)

4.2.1.2. Vollziehung der Abrechnung der Bezüge:

Das Gehaltsgesetz sieht für die Abrechnung der Supplierstunden und Mehrdienstleistungen (Mehrleistungsstunden, = ML) auch eine Berücksichtigung des Jahresverlaufs vor.

Um die Vorgangsweise und die in diesem Zusammenhang immer wiederkehrenden Begriffe wie **“Glätten”**, **“Aufsetzen”** u.s.w. zu klären und an Beispielen zu veranschaulichen, sei im Folgenden ein Auszug aus der Handreichung des Ministeriums wiedergegeben:

Allgemeine Begriffe

Zunächst zu zentralen für die Verrechnung äußerst bedeutsamen Begriffen:

Glättung: Eine Glättung kann durch eine Zeitbeschränkung einer Klasse entstehen. Durch die Glättung werden Zeiträume mit Werten unter dem Sollwert auf den Sollwert aufgefüllt, indem in “Überschusszeiten” Werteinheiten weggenommen werden.

Aufsetzen: Stunden, die im Unterricht eine Zeiteintragung mit Ursachengruppe aufweisen, werden aufgesetzt, d.h. sie kommen zum Stundenausmaß voll dazu.

Sollwert: Jener Wert, den ein:e Lehrer:in mindestens bezahlt bekommt (auch bei Ausfall sämtlicher Stunden, Ausnahme aufgrund anderer Verrechnung bei II-L-Lehrer:innen).

Periodenwert: Durch Unterricht, der nicht im ganzen Schuljahr stattfindet (befristeter Unterricht) sind für den:die Lehrer:in verschiedene Wochen verschieden belegt.

Glättung: Unterricht in nicht ganzjährig geführten Klassen (Abschlussklassen, ...) wird geglättet. Dabei wird in Perioden, in denen der:die Lehrer:in den Soll-Wert (in der Regel 20) nicht erreicht, eine Auffüllung mit WE aus Perioden, in denen der:die Lehrer:in über dem Soll-Wert ist, durchgeführt.

Nach der Glättung ist jede Periode zumindest mit dem Sollwert belegt. Vorausgesetzt, das Jahresmittel des Lehrers oder der Lehrerin beträgt mindestens diesen Sollwert.

Beispiel Glättung (siehe auch Grafik nächste Seite):

Schuljahr 14.9. bis 9.7. (=299 Tage)

Lehrer:in hat aufgrund von nicht ganzjährig geführten Klassen folgende Perioden:

14.9. - 4.10. (=21 Tage): 16,104 WE

Fehlwert auf 20: 3,896

5.10. - 9.5. (=217 Tage): 24,504 WE

10.5. - 9.7. (=61 Tage): 15,402 WE

Fehlwert auf 20: 4,598

Fehlwerte: $3,896 \times 21 = 81,816$ und $4,598 \times 61 = 280,487$

Werte aus ML-Zeiten: $4,504 \times 217 = 977,368$

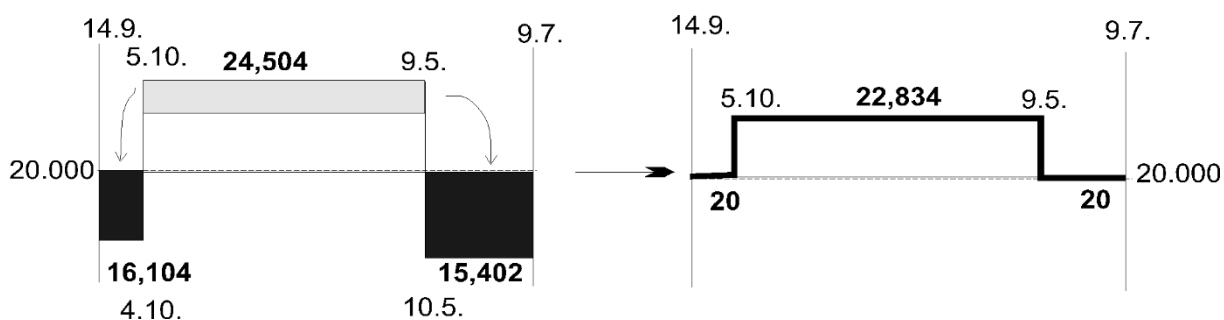
daraus ergibt sich: $977,368 - 81,816 - 280,487 = 615,074$

Korrekturwert: $615,074 / 217 = 2,834$

Dies bedeutet für diese/n Lehrer:in folgende Beschäftigungswerte: 14.9.-4.10.: 20 WE, 5.10.-9.5.: 22,83 WE, 10.5.-9.7.: 20 WE

Die graue Fläche und die Summe der schwarzen Flächen müssen gleich groß sein.

Eine Glättung wird nur dann durchgeführt, wenn ein:e Lehrer:in in zumindest einem Periodenbereich unter ihren/seinen Sollwert sinkt.



Mittelwert oder Jahres-Mittel: Dies sind die Werteinheiten des Lehrers über das gesamte Jahr gemittelt. Dieser Wert ist bei teilbeschäftigten Pragmatisierten und teilbeschäftigten Vertragslehrern wichtig. Außerdem geht dieser Wert in die Wertrechnung für den Werteinheitenverbrauch der Schule ein (Vergleich mit zugewiesenen Werteinheiten). Dieser Wert wird z.B. beim Ausdruck Lehrer-Werte (Jahresmittel) in Mentor angegeben. Aber auch bei Selektion nach einer:inem Lehrer:in in Mentor erscheint dieser Wert (IST-Wert, eventuell mit Rundungsfehlern).

Beispiel: Für den:die Lehrer:in aus obigem Beispiel ergibt sich folgender Mittelwert: $614,978 / 299 = 2,057 = 217 \times 2,834 / 299 = 2,057$, also eine mittlere Beschäftigung von 22,057 WE über das gesamte Schuljahr.

Geblockter Unterricht: Dies ist eine periodische Blockung des Unterrichts. z.B. statt 1 Stunde wöchentlich, 2 Stunden 14-tägig oder 3 Stunden 3-wöchig. Dies geht bis 8-wöchig und die Perioden wiederholen sich regelmäßig.

Hier entfällt Unterricht nur, wenn er in der entsprechenden Woche im Stundenplan vorkommt.

Block-Unterricht: Ein Block ist je Unterrichtsnummer möglich. Dessen Anfangs- und Enddatum wird definiert. Der Block kann bis zu 12mal unterbrochen werden. Dieser Unterricht kann z.B. mithilfe von Gruppen erfasst werden (wenn Unterbrechungen vorkommen, mehr dazu weiter unten) oder eine Zeitbeschränkung direkt bei der Unterrichtsnummer eingegeben werden. Zur Lehrfächerverteilung wird der Mittelwert über das gesamte Schuljahr gezählt.

Die Glättung findet für Unterricht statt, der durch nicht ganzjährig geführte Klassen befristet ist, z.B. Unterricht in Matura oder Semesterklassen. Durch die Glättung ergeben sich für jede Periode 2 Werte:

L-Wert: Wert aus der Lehfächerverteilung, der sich aus dem Unterricht und den zusätzlichen Tätigkeiten der Periode ergibt.

R-Wert: Dies ist der errechnete Wert, der sich durch die Glättung ergibt. Die Perioden-Glättungsdifferenz $P=R-L$ wird für jede Periode aus der Lehfächerverteilung des 30.9. berechnet und bei der Wochenabrechnung verwendet.

4.2.2. In Zulage abgeholte Mehrleistungen: Klassenvorstand, Kustos, Bildungsberatung

Seit 2001 werden die Tätigkeiten als Klassen- und Jahrgangsvorstand, Bildungsberatung und Kustodiate bis 2 WE nicht mehr in die Lehrverpflichtung eingerechnet, sondern mit einem monatlichen Fixbetrag (10mal/Jahr) abgegolten.

2025 (2024/2023/2022/2021/2020/2019/2018/2017/2016) bekommt man folgende Beträge von Sept.-Juni mit dem Monatsbezug bezahlt:

FKV = Klassen-/Jahrgangsvorstand: als L1-Lehrer: in: **265,6** (256,6 / 235,1 / 219,1 / 212,7 / 209,7 / 205 / 199,5 / 195 / 192,5), andere: **233,5** (206,7 / 192,6 / 187 / 184,3 / 180,2 / 175,4 / 171,4 / 169,2) €

BIB = Bildungsberatung: **212,4** (205,2 / 188,0/175,2 / 170,1 / 167,7 / 164 / 159,6 / 156) €/Stunde

KU2 = Kustodiat der LehrverpflGr 2: als L1-Lehrer: in: **212,4** (205,2 / 188,0/175,2 / 170,1 / 167,7 / 164 / 159,6 / 156 / 154), andere: **180,2** (174,1 / 159,5/148,6 / 144,3 / 142,2 / 139,1 / 135,4/ 132,4 / 130,7) € / Std.

KU2 wird ab 2011 auch für die Abendschulklassenvorstände („Studienkoordinator:innen“) gezahlt.

KU5 = Kustodiat der LehrverpflGr 5: als L1-Lehrerin. 2018: 124,9, andere:110,3 € / Std. KU5 ist mittlerweile abgeschafft.

4.2.3. Nebengebührenwerte, -zulage

Pragmatisierte Lehrer:innen, die Mehrdienstleistungen (Mehrleistungsstunden=ML, Kustodiate=KU, Supplierstunden=ES, Klassenvorstand=FKV, SKO) verrichten, erhalten nach dem Nebengebührengesetz im Ruhestand eine Nebengebührengulage zu ihrer Pension, da auch vom Überstundengeld der Pensionsbeitrag abgezogen wurde. Diese Zulage wird wie die Pension 14mal ausbezahlt. Die Zulage kann maximal 20% der Ruhegenussbemessungsgrundlage betragen. Sie wird bei vorzeitigem Pensionsantritt so wie der gesamte Ruhegenuss reduziert. Sie wird aber auch bei Ruhestandsversetzung zw. 66. und 68. Lebensjahr ebenso wie der gesamte Ruhegenuss erhöht (Bonus 4,2% [=3,36 Prozentpunkte] pro Jahr).

Auf dem Lohnzettel steht: „NGW-lfd:“ und „Bem:“

Neben „Bem:“ steht die anspruchsbegründende Nebengebühr (A). Neben „NGW-lfd:“ oder „NGW-Ntr:“ stehen die errechneten Nebengebührenwerte (W).

P = Eurobetrag eines Nebengebührenwertes (entspricht laut [§ 3 \(4\) GehG](#) 1% des Referenzbetrages: 1,0506xBezug A2/8 [2025: € 3.409,83, 2024: € 3.294,44, 2023: € 3.018,27.; 2022: € 2681,2]): 2016: 24,64, 2017: 24,96, 2018: 25,54, 2019: 26,34, 2020: 26,93, 2021: 27,32, 2022: 28,17; 2023: 30,18; 2024: 32,94; **2025: 34,10**)

W = Anzahl der Nebengebührenwerte auf 3 Dezimalen genau. Berechnung: $W = A/P$

Auf einem Lohnzettel stand 2016 zB:

NGW-lfd: 72,49 Bem: 1786,23, weil es 1786,23 Euro Zusatzzahlungen gab und diese dividiert durch 24,64 die 72,49 ergeben.

Die Nebengebührenwerte werden am Bundesrechenzentrum laufend aufsummiert. Im Frühjahr erhält jede:r Lehrer:in eine Abrechnung über die Nebengebührenwerte auf dem Jahreslohnzettel.

Die Nebengebührengulage zur Pension errechnet sich:

Brutto-Nebengebührengulage = (Summe aller W) x P / 437,5 bis zum Jahr 1999. Für P ist der Wert zum Zeitpunkt der Pensionierung einzusetzen.

Ab dem Jahr 2000 wurde die Zahl 437,5 jährlich um 17,5 erhöht, bis sie schließlich im Jahr 2014 den Wert 700 erreichte. Wer ab dem Jahr 2014 in Ruhestand tritt, für dessen Nebengebühren für die Jahre ab 2000 gilt: Brutto-Nebengebührengulage = (Summe aller W) x P / 700.

4.2.4. Mitverwendung

Unter Mitverwendung ist zu verstehen [§ 41 VBG](#), dass eine/e Lehrer:in an mindestens 2 Schulen unterrichtet. Der Unterricht an jenen Schulen, die nicht Stammschulen sind, gilt als Mitverwendung. Zur Verrechnung müssen die Mitverwendungsschulen die tatsächlich gehaltenen wöchentlichen Werteeinheiten an die Stammschule weitermelden, die dann die monatliche Abrechnung der Lehrperson wie üblich vornimmt.

Reiserechnungslegung von der Stammschule zur Zweitschule ist möglich – wenn diese nicht im selben Wohn-/Schul-Ort oder auf dem Weg zur Stammschule (o.Ä.) liegt.

4.2.5. Prüfungstaxen

Sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von **Prüfungstätigkeiten** im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab September 1976. Sie erhöhen sich an jedem 1. September um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung

(Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg [§ 3 Abs. 4 GehG](#). Im Jahr 2025 beträgt der Referenzbetrag § 3.409,83 (2024: € 3.294,47), die Erhöhung der Zulagen somit + 3,5 % (2024: 9,15 %) Die aktuellen Prüfungsgebühren werden im September per Rundschreiben bekannt gemacht. [\(Anlage zum RS 28/2024\)](#) bzw. im Anhang.

Die **Betreuung** einer abschließenden Arbeit in AHS und BMHS ist im [§ 63b GehG](#) geregelt:

Abschlussarbeit (Referenzbetrag § 63b GehG x % aus § 3 (4) GehG): Betreuung je Arbeit

2025/26	€ 263,58	(7,73 % x € 3.409,83)
2024/25	€ 254,66	(7,73 % x € 3.294,47)
2023/24	€ 233,31	(7,73 % x € 3.018,27)
2022/23	€ 217,74	(7,73 % x € 2.816,87)

VWA und Diplomarbeit Betreuung je Arbeit:

2025/26	€ 334,85	(9,82 % x € 3.409,83)
2024/25	€ 323,52	(9,82 % x € 3.294,47)
2023/24	€ 296,39	(9,82 % x € 3.018,27)
2022/23	€ 276,62	(9,82 % x € 2.816,87)

Vorbereitung auf die mündliche **zentrale** Abschluss- bzw. Reifeprüfung:

2025/26	€ 85,25	(2,5 % x € 3.409,83)
2024/25	€ 82,36	(2,5 % x € 3.294,47)
2023/24	€ 75,46	(2,5 % x € 3.018,27)
2022/23	€ 70,42	(2,5 % x € 2.816,87)

Vorbereitung auf die mündliche **nicht zentrale** abschließende Prüfung:

Sockelbetrag für jede Monatswochenstunde je Klasse Verwendungsgruppe LPH und L1 [§ 63b \(4\) GehG](#)

2025/26	€ 293,30	2024/25	€ 282,40	2023/24	€ 258,7
---------	----------	---------	----------	---------	---------

Übrige Verwendungsgruppen:

2025/26:	€ 254,00	2024/25	€ 246,00	2023/24	€ 258,70
----------	----------	---------	----------	---------	----------

PD [§ 47b \(2\) VBG](#)

2025/26	€ 272,80	2024/25	€ 263,60	2023/24	€ 241,50
---------	----------	---------	----------	---------	----------

Abgeltung pro Kandidat: in LPH und L1:

2025/26	€ 37,90	2024/25	€ 36,60	2023/24	€ 33,50
---------	---------	---------	---------	---------	---------

PD [§ 47b \(2\) VBG](#)

2025/26	€ 34,80	2024/25	€ 33,60	2023/24	€ 30,80
---------	---------	---------	---------	---------	---------

Siehe auch Rundschreiben Nr. [5/2024 der Bildungsdirektion für NÖ.](#)

4.2.6. Reisegebühren

4.2.6.1 Arten von Reiserechnungen

Reisearten		
Inlandsdienstreise	Auslandsdienstreise	Schulveranstaltungen
Bezirksreise ohne Nächtigung Seminare Mitverwendung Dienstbesprechungen	Fortbildung Dienstbesprechung	Inland oder Ausland Sprach-, Sport-, Projektwochen und -tage Exkursion, Wandertag
Tagsätze je nach Ausbleibezeit	Unterschiedliche Höhe, einstufungsabhängig	Zeitunabhängige fixe Tagsätze

(Bildungsdirektion Steiermark: „[Informationsblatt Reisekostenabrechnung für Bundeslehrpersonal](#)“)

4.2.6.2 Dienstreise

Laut Reisegebührenvorschrift [RGV § 2](#) (BGBl. Nr. 133/1955 geändert durch BGBl. I Nr 153/2020), besteht Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der erwächst

- durch eine Dienstreise (liegt vor, wenn man sich zur Ausführung eines Dienstauftrages oder auf Grund einer Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke zu diesem Ort mehr als 2km beträgt),
- durch eine Dienstverrichtung im Dienstort (Dienstverrichtungsstelle mehr als 2 km entfernt, gilt allerdings nicht für Lehrer:innen),
- durch eine Dienstzuteilung (der Bedienstete wird vorübergehend einer anderen Dienststelle zugewiesen; gilt bei Lehrer:innen jedoch nur bei Mitverwendung an einer anderen Schule außerhalb des Bezirks, der auch nicht Wohnbezirk ist).

Lehrer:innen, die eine Fortbildungsveranstaltung innerhalb des polit. Bezirks besuchen, gebührt keine Vergütung. Die Direktion kann aufgrund von Budgetknappheit eine Fortbildungsveranstaltung auch außerhalb des Bezirks unter der Bedingung genehmigen, dass auf Reisegebührenersatz verzichtet wird.

Reisekostenvergütung wird nur gewährt, wenn ein Dienstauftrag bzw. eine Dienstinstruktion vorliegt und die Wegstrecke mehr als 2 km beträgt.

Für die Fahrt zwischen Stammschule/Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung werden die Kosten auf Basis des billigsten Massenbeförderungsmittels ersetzt. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich nur die günstigere Variante zur Auszahlung gelangt. Es spielt keine Rolle von wo aus die Dienstreise tatsächlich angetreten wurde.

Steht für den Weg zwischen Dienststelle und Bahnhof kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, gebührt ab 2 km Kilometergeld, ab 5 km gegen Nachweis der Ersatz der Kosten eines Taxis. [§ 5 RGV](#)

Bundeslehrer:innen werden Bahnkarten durch die Schule zur Verfügung gestellt. Landeslehrer:innen erhalten Bahnkarten bei der dafür zuständigen Abteilung der jeweiligen Landesregierung.

Die **erste Wagenklasse** der Eisenbahn darf nur verwendet werden, wenn die Reise mehr als drei Stunden beträgt oder die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung der ersten Wagenklasse im dienstlichen Interesse ist [§ 7\(2\) RGV](#). Reservierungskosten sowie allfällige Zuschläge für die Benutzung zuschlagspflichtiger Züge werden gegen Nachweis ersetzt.

Bei Benützung des eigenen PKWs erhält man grundsätzlich nur Kostenersatz auf Basis des sogenannten Bezugszuschusses (BEZU)

Beförderungszuschuss

Anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ist, auf Verlangen des Beamten, ein „Beförderungszuschuss“ auszahlend. § 7 (4) RGV

Dieser beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 km 0,26 € je km, für die weiteren 250 km 0,13 € je km und für jeden weiteren km 0,07 €. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 69,30 € nicht übersteigen. Bei Weglängen

bis 8 km beträgt der Beförderungszuschuss 2,00 €. Die Entfernung wird vom Dienstgeber offenbar mittels maps.google.at o. Ä. kontrolliert – getrennt für Hin- und Rückfahrt.

Kann glaubhaft gemacht werden, dass für die Reisebewegung Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 RGV benutzt wurden, erhöhen sich die Sätze wie folgt: für die ersten **50 Kilometer auf 0,50 Euro** je km, für die weiteren **250 km auf 0,20 Euro** je km und für **jeden weiteren Kilometer auf 0,10 Euro**. Insgesamt darf der erhöhte Beförderungszuschuss 109,00 Euro nicht übersteigen. [§ 7 RGV](#)

Die Summe der Beförderungszuschüsse darf pro Kalenderjahr höchstens € 2.450,00 betragen.

Die Fahrtauslagen für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind damit abgegolten. Sich die Bahnkarte vorher im Sekretariat ausstellen zu lassen, ist weiterhin möglich. Für die Reiserechnung ist bezüglich Beginn und Ende in der Reisegebührenverordnung (RGV,) zu beachten:

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des

- Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der drei Viertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,
- Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als 2 Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des

- Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,
- Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.“

„(4) In den Fällen, in denen der Beamte die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Beamte die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

(5) Soweit im Dienstauftrag festgelegt wurde, dass die Dienstreise von der Wohnung anzutreten oder zu beenden ist ([§ 5 Abs. 1 RGV](#)), sind die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Dienststelle die Wohnung tritt.“

„§ 5. (1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.“ [Anm.: Bei uns Lehrer:innen gilt grundsätzlich, dass die Reiserechnung von Wohnung oder Dienststelle aus zu legen ist, je nachdem was näher beim Dienstreiseziel liegt, bzw. billiger kommt. Von Wohnung zu Dienststelle bekommen wir gegebenenfalls Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale.

Kilometergeld gebührt dann, wenn die Verwendung des PKW vor der Reise aus dienstlichem Interesse genehmigt wurde, oder wenn mangels Massenbeförderungs- und anderer Beförderungsmittel der Weg zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad zurückgelegt wurde, oder wenn die Dauer der Dienstreise durch den Verzicht auf die Benützung des Massenverkehrsmittels deutlich abgekürzt wird. ([§ 10 RGV](#))

Motorfahrräder und Motorräder, je km	0,50 €
PKW, je km	0,50 €
dienstlich notwendige Mitbeförderung einer Person, pro Person, je km	0,15 €
Fahrt mit dem Fahrrad bzw. Fußweg von mehr als 2 km, je km	0,50 €

Reisezulage: Tages- und Nächtigungsgebühr. ([§ 13 RGV](#))

Tagesgebühr:

Tarif I: für Dienstreisen außerhalb des Bezirkes; für Dienstreisen innerhalb des Bezirkes mit Nächtigung; für die ersten 30 Tage Aufenthalt in derselben Ortsgemeinde.

Tarif II: für Dienstreisen innerhalb eines pol. Bezirkes ohne Nächtigung; für die Zeit des Aufenthalts ab dem 31. Tag in derselben Ortsgemeinde.

Achtung: Landeshauptstädte gelten im Sinne der Verordnung nicht als eigener Bezirk, sodass Dienstreisen in angrenzende Bezirke und umgekehrt als Bezirksreisen gelten.

Tagesgebühr Tarif I			Tagesgebühr Tarif II		
mehr als 5h	mehr als 8h	über 12h bis 24h	mehr als 5h	mehr als 8h	über 12h bis 24h
€ 10,00	€ 20,00€	€ 30,00 €	€ 7,33	€ 14,67	€ 22,00

([§ 17 RGV](#))

Ermittlung der Dauer der Dienstreise ([§ 16 RGV](#))

Die Entfernung **zwischen Dienststelle/Wohnung und Bahnhof** beträgt **weniger als 2 km**:

Die Dienstreise beginnt eine **Dreiviertelstunde** vor Abfahrt und endet eine **halbe Stunde** nach Ankunft des Massenbeförderungsmittels.

Die Entfernung **zwischen Dienststelle/Wohnung und Bahnhof** beträgt **mehr als 2 km**:

Die Dienstreise beginnt eine **halbe Stunde** vor Abfahrt und endet eine **Viertelstunde** nach Ankunft des Massenbeförderungsmittels. Dazu kommen noch die **erforderliche Anfahrtszeit** zum Bahnhof sowie die **erforderliche Rückfahrzeit** vom Bahnhof.

Die Tagesgebühr wird nach Stunden (und nicht nach Tagen) abgerechnet: Bsp: Mo 7 Uhr – Mi 13 Uhr = 54 Std. = 24x2+6, daher 2 ganze Tagesgebühren und ein Drittel (für 5-8 Std.).

ohne Rechnung	mit Rechnung
17,00 € lt § 13 (1) 2. RGV	max. 153,00 € (17 + 17*800%) lt § 13 (7) RGV

Nächtigungsgebühr

Achtung: Vergütet wird der Rechnungsbetrag **abzüglich der Frühstückskosten**. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus der Rechnung nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15% der dem Beamten/der Beamtin zustehenden Tagesgebühr zu kürzen.

Die **Nächtigungsgebühr gebührt nicht**, wenn das Ziel der Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel innerhalb von einer Stunde erreicht werden kann und nach der Rückreise eine mindestens elfstündige ununterbrochene Ruhezeit möglich ist.

Werden auf Dienstreisen Verpflegung und Nächtigungsmöglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Tages- bzw. Nächtigungsgebühr. Wird Verpflegung unentgeltlich beigelegt, ist die Tagesgebühr um folgende Sätze zu kürzen: Frühstück minus 15%, Mittagessen minus 40%, Abendessen minus 40%. [§ 17 RGV](#)

4.2.6.3 Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen sind in der Schulveranstaltungenverordnung geregelt. Als Schulveranstaltungen lt [§ 1 \(2\) SchVV](#) kommen insbesondere in Betracht Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage, Sporttage, Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen, Sportwochen und Projektwochen in Betracht und ergänzen den lehrplanmäßigen Unterricht [§ 13 SchUG](#).

Gemäß [§ 3 RGV](#) beträgt die Tagesgebühr einen bestimmten Prozentsatz der Tagesgebühr nach Tarif I. Eine Übersicht bietet das [Informationsblatt der Bildungsdirektion für Steiermark](#) für Bundeslehrpersonal.

Bei Durchführung der Schulveranstaltung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Beginn und das Ende inklusive Zeitzurechnung nach [§ 16 RGV](#) (45 vor Abfahrt bzw. 30 Minuten nach Ankunft des öffentlichen Verkehrsmittels) zu erfassen.

Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage bis 5 Stunden	0,00%		- €
Exkursionen und Berufspraktische Tage 5 bis 8 Stunden	26,00%	30,00 €	7,80 €
halbtägiger Wandertag und Sporttag	42,50%		12,75 €
bei allen anderen Schulveranstaltungen	33,33%		10,00 €
Exkursionen und berufspraktische Tage 5 bis 8 Stunden	26,00%		7,80 €
Exkursionen und berufspraktische Tage 8 bis 12 Stunden	50,50%		15,15 €
Exkursionen und berufspraktische Tage > 12 bis 24 Stunden	76,00%		22,80 €
eintägige Wandertage und Sporttage, Projekttag (bis 3 Tage)	87,50%		26,25 €
Sommersportwochen	105,00%		31,50 €
Wintersportwochen	121,00%		36,30 €

Nächtigungskosten ohne Frühstück sind mittels Original-Hotelrechnung nachzuweisen und können bis 153,00 abgegolten werden.

Die Aufstockung von teilbeschäftigten Lehrer:innen auf 20 WE ist bei Teilnahme an **mindestens 5-tägigen** (4 Übernachtungen) Schulveranstaltungen möglich.

Verrechnung von Kostenbeiträgen für mehrtägige Schulveranstaltungen der Bundesschulen

Im [Rundschreiben 26/2024](#) (GZ 2024-0.392.401) vom Juni 2024 ist festgehalten, dass die Abwicklung mithilfe **externer Dienstleister** zulässig ist, die Entscheidung darüber aber dem Schulforum bzw.

Schulgemeinschaftsausschuss obliegt. Die Richtlinien für die Durchführung (Information der Eltern, Auswahl der Unterkünfte ...) lt [§ 10 SchVV](#) ist davon unberührt.

Kostenbeiträge dürfen lt [§ 3 SchVV](#) nur für Fahrt, Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.

Die Kostenbeiträge dürfen nicht über private Konten der Lehrkräfte laufen sondern müssen über das Konto der Schule oder einem Schulveranstaltungskonto bei der PSK ([§ 111 \(2\) BHG](#)) abgewickelt werden.

4.2.6.4 Schulbezogene Veranstaltungen

Eine Abrechnung von Kosten ist nicht vorgesehen! [Informationsblatt der Bildungsdirektion für Steiermark](#)
Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 SchUG – siehe oben – sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen. [§ 13a SchUG](#).

Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt dem Klassen- bzw. Schulforum bzw. des Schulgemeinschaftsausschuss ([§65 SchUG](#)) und darf nur erfolgen, wenn sich Lehrer:innen dazu bereit erklären. Auch die Finanzierung muss sichergestellt sein.

4.2.7. Abfertigung

4.2.7.1. Abfertigung für Pragmatisierte:

Laut [GehG § 26 \(3\)](#) ist eine Abfertigung für Frauen und Männer möglich, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Eheschließung, oder innerhalb von Elternkarenz oder -teilzeit nach der Geburt eines eigenen oder eines adoptierten Kindes aus dem Dienst austreten (allerdings nur für eine/n von beiden, und wenn nicht ein weiteres öffentliches Dienstverhältnis aufrecht bleibt).

Von der für den Ruhegenuss anrechenbaren Vordienstzeit hängt die Höhe der Abfertigung ab.

ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre	3	5	10	15	20	25
Abfertigung Monatsbezüge	2	3	4	6	9	12

Die Höhe errechnet sich bei Vollbeschäftigten aus dem letzten Monatsbezug, bei Teilbeschäftigung aus dem Durchschnittsentgelt der beiden letzten Jahre. Abfertigungen werden mit 6% versteuert.

4.2.7.2. Abfertigung für Vertragsbedienstete

a) Abfertigung alt für Dienstantritt vor 2003:

Laut [VBG §§ 84](#) und 91I besteht Anspruch, wenn:

- jemand einen unbefristeten Dienstvertrag hat oder,
- bei Vertragslehrer:innen mit Jahresverträgen das Dienstverhältnis mind. 3 Jahre (ohne Unterbrechung) gedauert hat
- und sie ohne selbstverschuldeten Grund gekündigt werden oder in Pension gehen bzw. die vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen.

Vertragslehrerinnen haben überdies Anspruch, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Heirat oder der Geburt eines Kindes oder spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mutterkarenzurlaubes oder während einer familienrechtlichen Teilzeitbeschäftigung selbst kündigen.

Wenn das Dienstverhältnis min. 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat, besteht nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters Anspruch auch bei Selbstkündigung. Es besteht auch Anspruch bei Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.

Höhe wie bei Beamt:innen, s.o., statt „ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre“: „Dienstverhältnis-Jahre“. Allerdings gilt auch bei Teilbeschäftigung der letzte Monatsbezug als Basis – außer bei Teilzeit aus MSchG/VKG, dann der Durchschnitt der letzten 5 Jahre – [VBG § 84 Abs.4](#)

b) Abfertigung neu bei Dienstantritt ab/nach 2003:

Ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber **1,53% des Bruttomonatsentgelts** (incl.13. + 14. Gehalt und Nebengebühren) mit dem Sozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse zahlen. Die Krankenkasse prüft diesen Beitrag und leitet ihn an die Abfertigungskasse weiter. Abfertigungsbeiträge sind auch für folgende Zeiten zu entrichten:

- Präsenz-/Zivil-, Ausbildungsdienst (Arbeitgeber)
- Mutterschutz und Krankenstand (Arbeitgeber)
- Zeit des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges (FLAF)
- Sterbebegleitung (FLAF)

Anspruch besteht nach drei Einzahlungsjahren

- bei Arbeitgeberkündigung
 - unverschuldeter Entlassung
 - einvernehmlicher Auflösung
 - Zeitablauf
 - Mutterschafts Austritt
 - berechtigtem Austritt
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung.

Bei Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- Auszahlung der Abfertigung
- Weiterveranlagung in der bisherigen Abfertigungskasse
- Übertragung des Abfertigungsbetrages in die Abfertigungskasse des neuen Arbeitgebers
- Überweisung in eine Zusatzpensionsversicherung
- Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Übertragung in die bestehende Pensionskasse d. Arbeitnehmer:in

Diese Wahlmöglichkeit muss innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekanntgegeben werden. Geschieht dies nicht, wird das Geld in der Abfertigungskasse weiter veranlagt.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch! Sie muss durch d. Arbeitnehmer:in geltend gemacht werden. Auszahlung dann innerhalb von 2 Monaten.

Bei Pensionierung Wahlmöglichkeit zwischen:

- Auszahlung der Abfertigung
- einer Rentenversicherung
- Veranlagung in Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Veranlagung in einer Pensionskasse.

Bei Auszahlung als Rente ist diese steuerfrei!

Wer bei Pensionierung innerhalb von zwei Monaten nichts bekannt gibt, bekommt die Abfertigung ausbezahlt (6% Steuer!).

Bei Selbstkündigung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung. Die Abfertigung verbleibt in der Abfertigungskassa (es besteht kein Wahlrecht).

Daher einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses anstreben. Dann kann die Abfertigung auf Antrag auch ausbezahlt werden.

Die Höhe der Abfertigung

Gesetzlich garantiert ist jedenfalls die Summe der einbezahlten Abfertigungsbeiträge.

Die Höhe hängt jedoch wesentlich davon ab, wie viel Zinsen die Veranlagung der Beiträge einbringt. Verringert wird der Abfertigungsanspruch durch die Verwaltungskosten (dürfen 1-3,5% sein).

<http://abfertigung.arbeiterkammer.at> = Abfertigungsrechner mit Eingabe: monatlicher Bruttobezug, Anzahl Dienstjahre, jährliche prozentuelle Gehaltserhöhung, Verzinsungshöhe der Abfertigungskasse.

4.2.7.3. Dienstjubiläumszuwendung

Gemäß [GG § 20 c \(1\)](#) kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren dem Beamten /der Beamtin (und der/dem Vertragsbediensteten) für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Sie beträgt **nach 25 Jahren das Doppelte und nach 40 Jahren das 4-fache des** Bezuges, der für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt (wird ohne Antrag überwiesen), bzw. bei teilbeschäftigten Vertragslehrer:innen ([VBG § 22](#), Abs. 1) jenen Teil des der aktuellen Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Statt 40 Jahren reichen auch 35 Jahre Dienstzeit,

- wenn Beamt:innen aus dem Aktivdienst ausscheiden (VL pensioniert werden) und das gesetzliche Pensionsantrittsalter 65 (bzw. weibliche VL siehe Tabelle in Kap.4.4.4) vollendet haben
- oder im Todesfall.

Zur Dienstzeit zählen alle zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung voll angerechnet wurden. Bei Studienzeiten ist der Überstellungsverlust abzuziehen. Der Stichtag für das Dienstjubiläum stimmt daher weder mit dem Dienstantritt und dem Vorrückungsstichtag noch mit dem Ruhegenussstichtag überein.

4.2.8. Besonderer Sterbekostenbeitrag

(früher: Todesfallbeitrag) Laut [Pensionsgesetz §42](#) haben, wenn ein Beamter stirbt, Anspruch auf den besonderen Sterbekostenbeitrag:

- der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder
- das Kind (bzw. Enkelkind), das am Sterbetag dem Haushalt des Beamten angehört hat, oder
- das Kind (bzw. Enkelkind), das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

Neue Regelung im [§ 20c Abs. 6 GehG](#): Demnach gebührt, wenn „das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten gelöst wird“ den Hinterbliebenen jedenfalls eine Zuwendung im Ausmaß von 150% des Referenzbetrages [§ 3 Anm1 GehG](#) (entspricht € 3.409,83*1,5= 5113,50).

Nach [§ 84 Abs.6 VBG](#) tritt im Fall des Ablebens von Vertragsbediensteten ein Sterbekostenbeitrag an die Stelle der Abfertigung und beträgt die Hälfte der zustehenden Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis kürzer als 3 Jahre dauerte, die Höhe des letzten Monatsbezugs.

4.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen

Ein **Vorschuss** kann sowohl Vertragslehrpersonen als auch Pragmatisierten gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht.

Die Bildungsdirektionen haben eigene Regelungen, die jeweils im Internet abzurufen sind.

Ein Vorschuss kann z. B. für Krankenhauskosten, Begräbnis, Wohnraumrenovierung gewährt werden und beträgt maximal € 7300. Die Rückzahlung erfolgt in 120 Monatsraten ([GehG § 23](#), [VBG § 25](#)), bei Beamten im Ruhestand in 60 Raten ([PG § 29](#)).

Eine **Geldaushilfe** ([GehG § 23](#), 3+4 [VBG § 25](#), 4+5) muss nicht zurückgezahlt werden. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch. Sie kann bei unverschuldeter Notlage oder sonstigen Umständen wie Todesfall, schwerer Erkrankung des Bediensteten oder eines Angehörigen, hohe Arztkosten u. ä. beantragt werden.

Die Höhe hängt von der Schwere der Notlage wie auch von den Einkommensverhältnissen ab. Die Geldaushilfe ist wie ein „Sonstiger Bezug“ zu versteuern. Antrag im Dienstweg.

4.2.10. „Altersteilzeit“ bei Pragmatisierten

Altersteilzeit bedeutet, dass pragmatisierte Lehrpersonen, welche Teilzeit arbeiten, für jeweils ein Schuljahr erklären können, dass sie den Pensionsbeitrag vom fiktiven vollen Bezug zahlen wollen, um so in der Pension keinen Einkommensverlust zu haben ([GehG § 116d](#) Abs.3).

Altersteilzeit (hat aber nichts mit dem Alter bei der Beantragung zu tun): Wenn eine pragmatisierte Person in einem Schuljahr aus welchen Gründen immer Teilzeit arbeitet oder teilbezahlt wird (Sabbatical), kann sie bekannt geben, dass der Pensionsbeitrag wie bei Vollbezahlung gerechnet wird.

4.2.11. Zeitkonto (Überstunden ansparen)

Das **Zeitkontomodell** steht im [§ 61 GehG](#), Abs. 13-19, [LDG § 50](#), Abs.12-18 sowie für Vertragslehrpersonen sinngemäß laut [VBG § 91](#) Abs. 1

Für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht gibt es kein Zeitkonto ebenso nicht für II-L-Lehrpersonen und kirchlich bestellte Religionslehrpersonen.

Bis 30.9. kann für das begonnene Schuljahr erklärt werden, dass ein Teil oder alle Dauer-MDL nicht ausgezahlt werden sollen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann dann diese Zeitgutschrift zur (50-100%igen) Reduktion der Lehrverpflichtung eines Schuljahres (bei weiterlaufendem vollem Bezug) genutzt werden (es darf in dieser Zeit **maximal** (ca) **halb unterrichtet** werden). So gibt es die Möglichkeit ein Freijahr - wie im Sabbatical - über MDL zu finanzieren. Außer bei Pensionsantritt geht die Inanspruchnahme des Zeitausgleichs nur für ganze Schuljahre

Der Zeitpunkt der Reduktion wird von der Bildungsdirektion genehmigt und kann nur verwehrt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe vorliegen, außer, wenn dies der letztmögliche Zeitpunkt der Konsumation wäre. Anstatt einer Reduktion der Lehrverpflichtung kann dies auch als Sparmodell genutzt werden, indem man sich zu einem späteren Zeitpunkt die angesparten WE (in der dann aktuellen Gehaltsstufe!) ausbezahlen lässt.

Anträge im Dienstweg an die Bildungsdirektion beim **Zeitkontoansparen bis 30. 9.** jeweils für ein Schuljahr. Meist gibt es dazu ein Formular.

Wenn später die **Zeit konsumiert** werden soll, ist der **Antrag bis 1. März** des vorausgehenden Schuljahres zu stellen. Zu Schuljahresbeginn muss dann das 50. Lebensjahr vollendet sein und mind. 50% der Lehrverpflichtung durch das Zeitkonto reduziert werden.

Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2025/26 den Verbrauch (eines Teils) meines Zeitkontos in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung im Ausmaß von ((50 bis 100)) vH der Lehrverpflichtung."
(Es darf in dieser Zeit **maximal ca halb unterrichtet** werden. Da sich 50% oft nicht exakt ausgeht, ist der Überhang als MDL zu zahlen.).

Für eine gänzliche Freistellung für ein ganzes Schuljahr sind bei Bundeslehrer:innen 720 MDL-Werteinheiten, bei Landeslehrer:innen die jeweilige Jahresunterrichtsverpflichtung erforderlich. Unmittelbar vor Pensionsantritt kann auch monats- bzw. tageweise die Freistellung konsumiert werden, es sind dann jeweils 1/12 bzw. 1/360 der Jahresstunden erforderlich, also in Bundesschulen 60 WE für 1 Monat, 2 WE für 1 Tag, wobei aber Sonn- und Feiertage und Ferien auch mitzuzählen sind.

Auch möglich: Kombination Teilzeit und Zeitkontonutzung, z.B: *"Ich beantrage im Schuljahr 25/26 den Verbrauch meines Zeitkontos (620,424 WE) in Form einer Freistellung von der Lehrverpflichtung im Ausmaß von 86,17%. Gleichzeitig ersuche ich um Reduktion meiner Lehrverpflichtung 25/26 auf 86,17%, sodass ich in diesem Zeitraum nicht unterrichte und mit 86,17% bezahlt werde."*

Nicht durch Freistellung verbrauchte MDL

- sind auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten. (Jeder der 3 Punkte stellt eine eigenständige Fallkonstellation dar. Die Vergütung ist auch schon vor dem 50. Geburtstag möglich.)

Für die Berechnung der **Höhe der Nachzahlung** wird also die **Gehaltsstufe im Monat der Antragstellung** herangezogen. Anknüpfend daran erfolgt bei Pragmatisierten die Nebengebührenwertgutschrift.

4.2.12. Sabbatical (geblockte Teilzeit)

Ist für alle öffentlich Bediensteten ab dem 6. Dienstjahr möglich. Lehrpersonen können eine Sabbaticalrahmenzeit von 2-5 Schuljahren (bis August) und darin 1 freies Schuljahr beantragen („Teilzeit mit geblockter Dienstleistung“, Bezahlung nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in der Rahmenzeit, zB 3 Jahre voller Unterricht, 1 Jahr frei: $\frac{3}{4}$ (75%) Bezahlung. MDL werden in den Unterrichtsjahren extra ganz normal ausgezahlt – oder aufs Zeitkonto gespart). [§ 20a VBG](#)

Das Freijahr kann bei Rahmenzeit 2-3 Jahre ab dem 2. Jahr, bei Rahmenzeit 4-5 Jahre ab dem 3. Jahr gewählt werden. Wird am Ende der Sabbaticalrahmenzeit das gesetzliche Pensionsalter (65, außer weibl. VL bis Jg 68) erreicht, kann das Freijahr mit der Pensionierung enden.

Liegt der Geburtstag zwischen 2.9. und 31.12. dürfen die Rahmenzeit und das Freijahr auch um 1-4 Monate verlängert werden. ZB: Vertragslehrerin geb. 1.12.1965, Sabbaticalrahmenzeit 1.9.22-1.12.2027, Freizeit ab 1.9.26 bis gesetzliches Pensionierungsdatum 1.12.2027, daher 4 Jahre Unterricht, 15 Monate Freiphase, Bezahlung $48/(48+15)=76,2\%$.

Seit 2020 ist nur für Berufsschullehrerpersonen auch eine Freistellung für einen Teil des Jahres (Lehrgang) möglich (Rahmenzeit: 1 Schuljahr).

4.2.13. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz laut BMBWF

Hier wird ein Schreiben aus dem Jahr 2001 zitiert. Ein vergleichbares Dokument mit gleicher Wirkmächtigkeit ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt. Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurden die Beträge nicht in historischer Entwicklung, sondern zum aktuellen Stand aktualisiert.

gültig ab 1. 9. 2001. GZ 722/9-III/D/14/2001

Sachbearbeiter: Dr. OR Josef Schmidlechner

An alle Landesschulräte u. den Stadtschulrat f.Wien

Zur Anwendung des zum 1.9.2001 novellierten § 61 (Gehaltsgesetz) auf Bundeslehrer wird bemerkt:

4.2.13.1. Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

§ 61 GG nimmt mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2001/2002 die Unterscheidung zwischen Einzel- und Dauermehrdienstleistungen wieder auf.

Dauermehrdienstleistung

Als Dauermehrdienstleistung gilt jede Wochenstunde (Werteinheit), mit welcher ein Lehrer im Rahmen der für ihn geltenden Lehrfächerverteilung durch Unterricht (in Verbindung mit Einrechnungen gemäß [§§ 9 BLVG](#), §10 und § 12 BLVG) das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung überschreitet. Hierfür gebührt einem vollbeschäftigten Lehrer für jede zusätzliche Wochenstunde (Werteinheit) eine Abgeltung von 1,3% des Gehalts ([§ 47 VBG](#), [§ 23 LVG](#))

Dauermehrdienstleistungen werden über das gesamte Unterrichtsjahr mit Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung bezahlt. Für bestimmte Anlassfälle, die zu einem ganz täglichen Entfall der für einen Lehrer (laut Diensterteilung) für diesen Tag vorgesehenen Tätigkeiten (Unterricht, Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung gemäß [§ 10 BLVG](#), Tätigkeit in ganz täglichen Schulformen gemäß [§ 12 BLVG](#)) führen, ist eine anteilmäßige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung vorgesehen (näher unten 2.1).

Als Dauermehrdienstleistungen gelten auch die von einem für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer in einer Klasse in Form eines Blockunterrichtes gehaltenen Vertretungsstunden,

sofern der blockweise gehaltene Unterricht pro Tag mehr als drei Stunden umfasst und dieser Unterricht mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung verbunden ist ([§ 61 Abs. 8b GehG](#)).

Einzelmehrdienstleistung

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung eines Lehrers geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben. Daher wurde für diese fallweise sich ergebende zusätzliche Unterrichtstätigkeit eines Lehrers (Leiters) die Abgeltung in Form eines Fixbetrages gewählt.

Hierbei ist 2025 für Lehrer der Verwendungsgruppen L PA und L 1 ein Vergütungsbetrag von € 49,2 (2024: € 47,5/ 2023: € 43,5) (bzw. für Lehrer der anderen Verwendungsgruppen von €41,9 (2024 € 40,5/2023 € 37,10) für jede wöchentlich über eine Vertretungsstunde und jährlich über 10 weitere hinausgehende zusätzliche Unterrichtsstunde vorgesehen (seit 2011 verringern sich diese 10 Gratissupplierungen für Teilbeschäftigte aliquot ihrem Beschäftigungsausmaß). Während die erste wöchentlich zusätzlich zu haltende Unterrichtsstunde und weitere 10 zusätzliche keiner gesonderten Abgeltung unterliegen, ist jede weitere in der betreffenden Woche gehaltene Einzelüberstunde mit einem gleich bleibenden Fixbetrag und zwar unabhängig davon, welcher Lehrverpflichtungsgruppe der jeweils unterrichtete Gegenstand gemäß Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zugeordnet ist, zu vergüten. Eine als Einzel-ML abzugeltende Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit steht einer Unterrichtsstunde gleich ([§ 91 VBG](#) verweist auf [§ 61 GehG](#)).

Lehrer:innen im neuen Dienstrecht bekommen Supplierstunden ab der 25. Vertretungsstunde pro Unterrichtsjahr € 49,2 bezahlt (keine Wochenregelung) lt [§ 23 LVG](#), [§ 47 VBG](#)

Gilt nicht mehr ab 1.9.09: Für die Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige fand (mit Ausnahme des Unterrichts an Samstag-Vormittagen) [§ 5 BLVG Anwendung](#).].

Für die Tätigkeiten der Erzieher ([§ 10 BLVG](#)) sowie die Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 3 BLVG (Betreuung der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereiches) gebührt der für eine Unterrichtsstunde vorgesehene Fixbetrag im halben Ausmaß ([§ 61 Abs. 8a GG](#)). Für diese im § 61 Abs. 8a GG angeführten Tätigkeiten ist bereits die erste Vertretungsstunde als Einzelmehrdienstleistung zu vergüten.

Abgrenzung von Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob der betreffenden zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt [§ 61 Abs. 1 letzter Satz GG](#), dass im Vertretungsfall die Lehrfächerverteilung dann entsprechend abzuändern ist, sobald abzusehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Es ist daher anhand einer vom Verhinderungsgrund des zu vertretenden Lehrers aus anzustellender Betrachtung zu prüfen, ob die Verhinderung mehr als 14 Tage betragen wird oder nicht. Bejahendenfalls (wie z.B. bei schwereren Unfallverletzungen, einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung, mehrwöchigen Abwesenheiten eines Lehrers z.B. auf Grund eines Karenzurlaubes) ist mit einer entsprechenden Änderung der Lehrfächerverteilung vorzugehen und es wird jede zusätzliche Stunde als Dauermehrdienstleistung bezahlt. Verneinendenfalls (wenn eine mehr als zweiwöchige Verhinderung nicht feststeht, z.B. die Krankschreibung des Lehrers ist vorerst für zehn Tage erfolgt) hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben und es erfolgt die Abgeltung der zusätzlich gehaltenen Tätigkeiten an die vertretenden Lehrer - sofern eine Stunde in der betreffenden Woche vom jeweiligen Lehrer jeweils unentgeltlich bereits erbracht worden ist - im Wege der Vergütung mit einem Fixbetrag.

Eine Abänderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch im Verlauf des 14-tägigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt doch mehr als zwei Wochen betragen wird. Diesfalls wirkt die Änderung der Lehrfächerverteilung jedoch nicht rückwirkend, sondern nur für die ab der Änderung der Lehrfächerverteilung von dem betreffenden Lehrer gehaltenen Vertretungsstunden. Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits erreicht, so ist jedenfalls für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht (noch) andauern wird.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird der mehr als 14-tägige Mindestabwesenheitszeitraum letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine seinerzeit bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Es bleibt vielmehr die anlässlich der

seinerzeit verfügten Änderung der Lehrfächerverteilung erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauermehrdienstleistung aufrecht.

4.2.13.2 Einstellung der Mehrdienstleistungen

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der am betreffenden Tag gemäß der Dienstenteilung vorgesehene Unterricht zur Gänze unterbleibt.

Dem Unterricht ist die Beaufsichtigung von Schülern auf Grund einer Einrechnung gemäß [§ 9 Abs. 3 BLVG](#), die Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung gemäß [§ 10 BLVG](#) sowie die Tätigkeit in ganztägigen Schulformen gemäß [§ 12 BLVG](#) gleichgestellt ([§ 61 Abs. 5 GehG](#)), sodass - wenn in den folgenden Ziffern der Begriff „Unterricht“ (bzw. „unterrichten“) angesprochen wird - auch die oben genannten Tätigkeiten dem Unterricht gleichstehen.

Hingegen kommt der Wahrnehmung einer durch die Einrechnung in die Lehrverpflichtung berücksichtigten administrativen Tätigkeit in Bezug auf die Einstellung von Mehrdienstleistungen keine Bedeutung zu. Eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung ist daher auch dann vorzunehmen, wenn dem Lehrer an einem Tag der gesamte Unterricht entfallen ist, er jedoch am betreffenden Tag in der Schulbibliothek gearbeitet hat.

Entfall des vorgesehenen Unterrichtes

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der Unterricht zur Gänze (z.B. anlässlich einer Erkrankung, eines Sonderurlaubes oder einer Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung) unterbleibt. Die Einstellung ist je Abwesenheitstag mit einem Sechstel (für Lehrer, die gemäß Dienstenteilung an sechs Werktagen der Woche zu unterrichten haben) sowie in allen übrigen Fällen mit einer an weniger als sechs Tagen zu erbringenden Unterrichtstätigkeit je Abwesenheitstag mit einem Fünftel des für dauernde Mehrdienstleistungen wöchentlich vorgesehenen Vergütungsbetrages vorzunehmen. ([§ 61 Abs. 5 GehG](#))

Eine tageweise Einstellung hat nicht zu erfolgen, wenn einem Lehrer zwar an einem Tag ein Teil des vorgesehenen Unterrichtes entfällt, der Lehrer am betreffenden Tag jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten hat. Dies gilt auch dann, wenn dem Lehrer zwar am betreffenden Tag alle nach der regelmäßigen Dienstenteilung zu erbringenden Unterrichtsstunden entfallen sind, der Lehrer jedoch am betreffenden Tag eine Einzelsupplierstunde geleistet hat.

Bsp.: Für den Lehrer ist laut Dienstplan für Montag eine Unterrichtsstunde und zwar für die zweite Stunde in der Klasse 4B vorgesehen. Der Unterricht in der Klasse 4B entfällt, da die betreffende Klasse auf Grund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung abwesend ist.

Variante 1: Der Lehrer suppliert in der zweiten Stunde in einer anderen Klasse (= „Statt-Stunde“).

Variante 2: Der Lehrer suppliert in der ersten Stunde in einer anderen Klasse.

Da der Lehrer in beiden Fällen am betreffenden Tag eine Stunde unterrichtet hat, tritt eine tageweise Einstellung nicht ein. Bei der zweiten Variante besteht - sofern es sich für den betreffenden Lehrer um die zweite Supplierstunde handelt - zudem ein Abgeltungsanspruch als Einzelmehrdienstleistung.

Einstellung in mind. 1-wöchige Ferialzeiten sowie Pfingstdienstag, Allerseelen, Landespatron

In [§ 61 Abs. 6 GG](#) werden die Tage festgelegt, während welcher Mehrdienstleistungen generell nicht gebühren, nämlich an mindestens eine Woche dauernden Ferialzeiten sowie am Dienstag nach Pfingsten, am 2.11. und am Landespatron/-feiertag.

Als mindestens eine Woche dauernde Ferialzeiten gelten

Weihnachtsferien (24.12. bis 6.1.)

Montag bis Samstag der Semesterferien

Osterferien (Samstag vor Palmsonntag bis einschließlich Osterdienstag)

Sommerferien

Ausnahmen von der Einstellung

Ein Entfall des Unterrichtes führt bei Vorliegen nachfolgender Anlassfälle zu keiner Einstellung der ML-Vergütung (früher: MLS-Vergütung):

- Hinsichtlich der gemäß [§ 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz](#) als schulfrei genannten Tage mit Ausnahme der oben unter 2.2 genannten Ferienzeiten:

Sonntage und gesetzliche Feiertage (Nationalfeiertag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Pfingstsamstag), Samstag, der unmittelbar auf einen gem. [§ 2 Abs. 4 Z 1 und 2 SchZG](#) schulfreien Freitag fällt.

Bsp.: Kann ein Lehrer den für ihn während des Unterrichtsjahres am Donnerstag vorgesehenen Unterricht wegen eines für Donnerstag vorgesehenen Feiertages (z.B. Fronleichnam) oder z.B. den für Sonntag vorgesehenen Erzieherdienst nicht halten, so ist diesbezüglich auf Grund der generellen Herausnahme des Fronleichnamstages sowie von Sonntagen eine aliquote (1/5 bzw. 1/6) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen.

- Die zur Verwirklichung der Fünftageswoche schulfrei erklärten Samstage
- An einem nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag.

Bsp.: Für Lehrer mit einem am Dienstag regelmäßig unterrichtsfreien Tag hat die für Pfingstdienstag ansonsten vorgesehene anteilige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung zu unterbleiben.

- An einem einzelnen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärten Tag gemäß [§ 2 Abs.5 des Schulzeitgesetzes](#).
- Ein solcher einzelner aus Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärter Tag liegt dann nicht mehr vor, wenn zwei schulautonom für frei erklärte Tage unmittelbar aneinanderfolgen.
- An Tagen, an denen der Lehrer an einem Lehrausgang, an einer eintägigen Schulveranstaltung oder eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt. Die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung führt hingegen zu einer tageweisen Einstellung der dem Lehrer gebührenden Mehrdienstleistungsvergütung (mit je 1/5 bzw. 1/6). Bei der Teilnahme eines Lehrers an einer mehr als eintägigen Schulveranstaltung ist hingegen für den Lehrer am regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag nicht einzustellen.

Bsp.: Ein Lehrer nimmt am Montag und Dienstag an einer zweitägigen Schulveranstaltung teil. Der Montag ist für den Lehrer zugleich der unterrichtsfreie Tag. Einstellung für Dienstag mit 1/5.

- An bis zu 3 Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um drei einzelne Tage oder um bis zu drei zusammenhängende Tage in einer Woche handelt.

Als institutionalisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten alle von Bundeseinrichtungen angebotenen Bildungsveranstaltungen (insb. Pädagogische Hochschulen, Verwaltungsakademie des Bundes), die von privaten Pädagogischen Hochschulen angebotenen Veranstaltungen sowie alle durch das Bildungsministerium oder von einer der Schulbehörden des Bundes oder der Länder hierzu autorisierte Veranstaltungen. Dazu gehören die seitens der Gewerkschaft angebotenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, gegebenenfalls aber auch die in Einzelfällen durch eine der obgenannten Behörden für geeignet erklärten privaten Fortbildungsveranstaltungen.

Der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an einem für den Lehrer als dienstfrei geltenden Tag zählt mangels eines Entfalls von Unterricht nicht auf das „Fortbildungskontingent“ von bis zu drei Tagen.

- auf Grund eines Dienstauftrages

Bei Erfüllung der in [§ 61 Abs. 5 Z 7 GG](#) aufgestellten Voraussetzungen verhindert auch ein dem Lehrer erteilter Dienstauftrag die tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung. Die Erteilung eines Dienstauftrages ist grundsätzlich der Dienstbehörde vorbehalten. Ein gesamtschulisches Interesse ist dann gegeben, wenn die

Tätigkeit des Lehrers im Interesse der Dienstbehörde liegt (wie z.B. bei Tätigkeiten in einer Lehrplankommission oder Besprechungen bei der Dienstbehörde betreffend die Durchführung der Schulbuchaktion).

Einstellung bei Unterbleiben des Unterrichts während einer gesamten Woche

Die Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung hat für die gesamte Kalenderwoche zu erfolgen, wenn ein Lehrer während der gesamten Woche nicht unterrichtet.

4.2.13.3 Reihenfolge für die Berücksichtigung

einzelner von einem Lehrer zu erbringender Vertretungsstunden als Mehrdienstleistung ([§ 61 Abs. 9 GG](#)) sowie Bewertung der von einem Lehrer gemäß [§ 4 Abs. 2 BLVG](#) erbrachten Vertretungsstunden (§ 61 Abs. 10 GG)

zu § 61 Abs. 9 GehG

Da das Dienst- und Besoldungsrecht aus verschiedenen Anlässen die nicht gesondert abzugeltende Erbringung einzelner Unterrichtsstunden vorsieht - dies betrifft hauptsächlich die von den mit einem Ausmaß zwischen 19,5 und weniger als 20 WE verwendeten und gemäß [§ 4 Abs. 2 BLVG](#) als vollbeschäftigt geltenden Lehrer (= quasi vollbeschäftigte Lehrer [Achtung: galt nur bis Sommer 08]) im Verlauf eines Unterrichtsjahres zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 BLVG zu erbringenden Supplierstunden sowie die von einem Lehrer je Woche gemäß § 61 Abs. 8 GehG gegebenenfalls zu erbringende Vertretungsstunde -

legt [§ 61 Abs. 9 GehG](#) eine Reihenfolge für die Berücksichtigung dieser Stunden als Mehrdienstleistungen fest: Die erste wöchentlich erbrachte Vertretungsstunde gilt als nicht gesondert abzugeltende Einzelmehrdienstleistung (§ 61 Abs. 9 Z 1)

Jede weitere und noch nicht berücksichtigte Vertretungsstunde ist in Bezug auf einen „quasi-vollbeschäftigten“ Lehrer (bis Aug.08) auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen (§ 61 Abs. 9 Z 3).

Jede weitere und nach den vorstehenden Sätzen nicht zu berücksichtigende Vertretungsstunde ist mit dem in § 61 Abs. 8 GG vorgesehenen fixen Vergütungssatz abzugelten (§ 61 Abs. 9 Z 4).

[7.4.3.2 zu § 61 Abs. 10 GG betraf Regelungen für „quasi-vollbeschäftigte“-Lehrer:innen – diese gibt es nicht mehr.]

4.2.13.4. Stunden der Aufsichtsführung bei der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung

Gemäß [§ 61 Abs. 11 GehG](#) stehen die außerhalb des für den Lehrer geltenden Dienstplanes zu haltenden Stunden einer Aufsichtsführung anlässlich der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfung zur Reifeprüfung, einer Diplomprüfung gemäß dem Schulorganisationsgesetz und einer Abschlussprüfung einer Vertretungsstunde gleich. Die betreffenden Aufsichtsstunden sind daher bei Erfüllung der für die Abgeltung von Einzelsupplierungen geltenden Voraussetzungen (ab der zweiten Vertretungsstunde je Woche; Nichtvorliegen einer nach andere dienstrechtliche Bestimmung bestehenden unentgeltlichen Supplieverpflichtung) nach dem für den betreffenden Lehrer geltenden fixen Vergütungssatz 2025 € 49,2 / 2024 € 47,5 / 2023 € 43,5 bzw. 2025 € 41,9 / 2024 € 40,5 / 2023 € 37,1 zu vergüten.

Ist hingegen eine Aufsichtsstunde während einer nach der Dienstenteilung für den Lehrer vorgesehenen Unterrichtsstunde (Erzieherstunde bzw. einer sonstigen Aufsichtsführung) zu halten, so wird die betreffende Aufsichtsstunde als in Erfüllung der für den betreffenden Lehrer geltenden Lehrverpflichtung gehalten und unterliegt jene daher weder einer gesonderten Abgeltung noch einer Berücksichtigung auf die wöchentlich unentgeltlich zu erbringende Vertretungsstunde. Da das Unterrichtsjahr in Abschlussklassen wegen der vorgesehenen Reife-, Diplom- oder Abschlussprüfung bereits mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet, zählen ab dem Ende des Unterrichtsjahres die in der betreffenden Klasse zuvor vorgesehenen Stunden nicht mehr zum Dienstplan des Lehrers.

4.2.13.5. Lehrer mit herabgesetzter Lehrverpflichtung, teilbeschäftigte Lehrer, IL.

Bei der Heranziehung eines pragmatischen Lehrers mit herabgesetzter Lehrverpflichtung sowie teilbeschäftigten Lehrers der Entlohnungsgruppe IL zu einer Vertretungsstunde gelten die oben unter 1. aufgestellten Grundsätze für die Entscheidung, ob die Vergütung als Dauer- oder Einzelmehrdienstleistung zu erfolgen hat, entsprechend. Für Dauermehrdienstleistungen gebührt bis zur Erreichung von 20 Wochenstunden eine Vergütung je Unterrichtsstunde mit 1,15 v.H. des Gehaltes des Lehrers.

4.2.13.6. IIL-Lehrer:innen

Im Hinblick auf die Entlohnung nach vertraglichen Jahreswochenstunden hat der IIL-Lehrer auch bei Entfall aller für ihn an einem Tag dienstplanmäßig vorgesehenen Tätigkeiten in einer Woche Anspruch auf Zahlung des vertragsgemäß ihm zustehenden Entgeltes.

Für dauernde Mehrdienstleistungen eines IIL-Lehrers ist auf Grund der Bezahlung der IIL-Lehrer nach Jahreswochenstunden die Vergütung mit 1,92 v.H. einer Jahreswochenstunde je Vertretungsstunde vorgesehen. Für die außerhalb der Dienstzeit geleisteten Einzelsupplierstunden gebührt dem IIL-Lehrer der für Einzelsupplierstunden vorgesehene Vergütungsbetrag gemäß [§ 61 Abs. 8 GehG](#).

4.2.13.7. Stundentausch bzw. Verlegung von Unterrichtsstunden (geändert v. bmukk am 29.10.2008):

Die Vornahme eines Stundentausches bzw. eine Verlegung von Unterrichtsstunden ist bei Herstellung des Einvernehmens mit der Leiterin bzw. dem Leiter möglich, sofern die zu tauschenden bzw. die zu verlegenden Stunden innerhalb des Zeitraumes von nicht mehr als drei Wochen vor oder nach dem für die Abhaltung ursprünglich vorgesehenen Tag eingebracht werden; die Leiterin/der Leiter hat für die ordnungsgemäße Einbringung der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen. Die im Rahmen eines Stundentausches oder einer Verlegung zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde gilt als im Rahmen der bestehenden Diensteinteilung erbracht; eine gesonderte Abgeltung einer solcherart getauschten oder verlegten Stunde als Einzelmehrdienstleistung, eine Anrechnung dieser Stunde als die erste unentgeltlich zu erbringende Supplierstunde oder eine Berücksichtigung dieser Stunde für die Erbringung der Unterrichtsverpflichtung in einer anderen Woche ([§ 61 Abs. 7 letzter Satz GehG](#)) scheidet daher aus.

Hat ein Stundentausch bzw. hat eine Stundenverlegung zur Folge, dass hierdurch bei einer Lehrerin bzw. einem Lehrer alle für sie bzw. ihn am betreffenden Tag ursprünglich festgesetzten Unterrichtsstunden vom Tausch bzw. von der Verlegung betroffen sind, und wird daher am betreffenden Tag keine einzige Unterrichtsstunde gehalten, so findet die wegen des gänzlichen Entfalls des Unterrichtes für den betreffenden Tag laut § 61 Abs. 5 und 7 GehG vorgesehene (tageweise) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung statt, wenn die Einbringung aller im Rahmen des Stundentausches bzw. der Stundenverlegung vorgesehenen Stunden unterblieben ist.

4.2.13.8. Dienstnehmervertretung

Personalvertretern steht die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu, die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten hat möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu erfolgen. Einem Personalvertreter darf anlässlich einer zeitgleich mit einer für sie vorgesehenen Unterrichtsstunde auszuübenden Personalvertretungstätigkeit besoldungsrechtlich kein Nachteil erwachsen. Ist daher der gänzliche Entfall der für einen Personalvertreter an einem Tag vorgesehenen Unterrichtsstunden durch die Ausübung der Funktion als Personalvertreter begründet, so ist eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen. Für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Besprechungen und Schulungen auf Landes- und Bundesebene ist analog vorzugehen.

Wien, 6. August 2001. F.d.BM: Mag. Stelzmüller

4.3. Kleine "Steuerkunde"

(Eurowerte wie alles andere ohne Gewähr)

Anmerkung: Die folgenden Kapitel können eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen, sie sollen vielmehr zur Beschäftigung mit dieser Thematik anregen. Es kann auch der Verfasser keine Garantie für die steuerrechtliche Relevanz des Inhalts abgeben.

Abteilung	Aufgaben	"Kunden"
Arbeitnehmerveranlagung und Beihilfen	Arbeitnehmerveranlagung, Freibeträge, Absetzbeträge, Erstattungen, Familien-, Mietzins- und Schulfahrtbeihilfe	Lohnsteuerzahler:innen, Beihilfenbezieher:innen
Betriebliche Veranlagung	Veranlagung von Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer u.s.w.	Selbstständige Unternehmer, Lohnsteuerzahler mit steuerpfl. Nebenjobs
Bewertung	Feststellung der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftl. Vermögen und Grundbesitz	Besitzer von Vermögensschaften
Prüfung	Betriebsprüfungen, Lohnsteuerprüfungen u.s.w.	Selbstständige, Arbeitgeber
Strafsachen	Vollziehung des Finanzstrafgesetzes	Beschuldigte
Vollstreckung	Zwangsweise Einbringung	Säumige
Finanzkasse	Verbuchung von Abgaben	Alle

Auf der Finanzministeriumswebsite www.bmf.gv.at findet man die neuesten Informationen. Ist z.B. das Folgende bekannt? Gefunden unter FAQ:

Leistet der Steuerpflichtige die Ausgaben für seinen nicht dauernd getrenntlebenden (Ehe)Partner und für Kinder, für die ihm oder seinem (Ehe)Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder für die ihm mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, kann er einen Sonderausgabenabzug nur bei folgenden Tatbeständen in Anspruch nehmen:

- freiwillige Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherungen
- für Kapital- oder Rentenversicherung
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen
- Pensionskasse
- Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie
- Beiträge für gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften ab 2012 bis zu höchstens 400 €.

Ausgaben eines Ehepartners können bei dem/der berücksichtigt werden, der/die mehr Steuern zahlt! (Das gilt aber nicht bei Gesundheitsausgaben!)

4.3.1. Das "liebe" Finanzamt

4.3.1.1 Abteilungen

In den Finanzämtern gibt es meist folgende Abteilungen:

4.3.1.2 Auskunftspflicht, Fachbereichsleiter, Ombudsmann

Schriftliche, fernschriftliche, mündliche, und telefonische Anfragen müssen nach dem Auskunftspflichtgesetz von allen Organen des Bundes ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen beantwortet werden.

Für schwierigere rechtliche Fragen kann man sich auch an den entsprechenden Fachbereichsleiter wenden. Glaubt man dann immer noch mit dem Finanzamt nicht "zurecht zu kommen", kann man sich auch an den Ombudsdienst des Finanzministeriums wenden (Tel.: 0810 005466).

4.3.1.3. Einbringen der Anträge

Alle Anträge und Steuererklärungen können mit der Post geschickt oder in der Einlaufstelle des betreffenden Amtes abgegeben werden. Korrespondenzen, Anfragen, Aussetzungsanträge, Berufungen, Raten- und Stundungsansuchen können auch gefaxt werden. Fast alles kann auch elektronisch eingebracht werden:

<https://finanzonline.bmf.gv.at>

4.3.2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Die Lohnsteuer ist lediglich eine besondere Einhebungsform der Einkommensteuer. Unbeschränkt steuerpflichtig ist jede:r mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland .

Für die Steuer wird das gesamte Einkommen, das man innerhalb eines Kalenderjahres erzielt hat, herangezogen. Dabei werden folgende Einkunftsarten unterschieden:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (z.B. freiberufliche Tätigkeit)

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Sonstige Einkünfte

4.3.2.1. Einkommensteuer:

siehe auch die Ausführungen in Kapitel 4.3.10.

Bei den Nichtselbständigen erfolgt die Berechnung der Steuer vorläufig durch den Arbeitgeber im Abzugsweg und endgültig im Veranlagungsverfahren (= endgültige Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer). Dazu ist, wenn nur Lohneinkünfte vorliegen, das ausgefüllte Formular L 1, in allen anderen Fällen das ausgefüllte Formular E 1 beim Finanzamt Österreich einzubringen, bzw. auf <https://finanzonline.bmf.gv.at> durchzuführen. Arbeitnehmer:innen erhalten einen Einkommensteuerbescheid und (wenn Freibeträge beansprucht wurden) den Freibetragsbescheid für das zweitfolgende Jahr.

4.3.2.2. Pflichtveranlagung:

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet beim Finanzamt eine Veranlagung ("Pflichtveranlagung") durchführen zu lassen, wenn lt [§ 41 EStG](#)

- neben den Lohneinkünften andere Einkünfte von mehr als € 730 erzielt wurden,
- gleichzeitig mehrere Lohneinkünfte (Dienstverhältnisse) vorliegen,
- steuerpflichtige Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken-/Unfallversicherung oder nach dem Heeresgebührengesetz, oder Rückzahlung von Pflichtbeiträgen aus der Sozialversicherung vorliegen,
- nicht zustehende Freibeträge berücksichtigt wurden,
- der Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrag zu Unrecht berücksichtigt wurde.

Einbringen Steuererklärung Formular E 1: Bis 31. März des Folgejahres, für Lohnsteuerzahler bis 15. Mai des Folgejahres.

Einbringen Steuererklärung Formular L 1: Wenn nur Lohneinkünfte vorliegen, bis 30. September des Folgejahres.

4.3.2.3. Antragsveranlagung:

Jede:r Arbeitnehmer:in kann, sofern er:sie nicht einer Pflichtveranlagung unterworfen ist, beim Finanzamt (auch online) eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen ("Antragsveranlagung"). Es können dabei Freibeträge,

Absetzbeträge und Negativsteuern geltend gemacht werden. Für diese "Antragsveranlagung" (Formular L 1) hat man fünf Jahre Zeit. Beispielsweise könnte die Veranlagung für 2023 spätestens bis Ende des Jahres 2028 beantragt werden.

4.3.2.4. Freibetragsverfahren:

Mit dem Einkommensteuerbescheid ergeht zugleich für das zweitfolgende Jahr der Freibetragsbescheid mit der Mitteilung für den Arbeitgeber, die den vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Freibetrag enthält. Diese Mitteilung sollte daher **unbedingt in der Direktionskanzlei abgegeben** werden, damit unser Arbeitgeber bereits bei der monatlichen Abrechnung den Freibetrag laufend berücksichtigen kann. Dieser Freibetragsbescheid stellt lediglich eine **vorläufige** Maßnahme dar. Die endgültige "Steuerersparnis" wird erst im Zuge der Veranlagung (Nachweise erforderlich), die bei Vorliegen eines Freibetragsbescheides vom Finanzamt anzuberechnen ist, abgerechnet.

4.3.3. Die Absetzbeträge § 33(2) EStG

Absetzbeträge sind Beträge um die die Steuer (die sonst zu zahlen wäre) direkt gekürzt wird.

Absetzbeträge sind damit "bares Geld"!

Mit den Absetzbeträgen werden persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen (Familienstand, Kinder) berücksichtigt. Bei sehr geringem Einkommen können manche Absetzbeträge teilweise als "Negativsteuern" ausbezahlt werden. [Steuerabsetzbeträge \(bmf.gv.at\)](https://bmf.gv.at)

4.3.3.1. Alleinverdiener-/ Alleinerzieher-absetzbetrag § 33 EStG (4) 1.

Er kann immer nur einem Elternteil zustehen und beträgt/betrug:

2022: jährlich bei 1 Kind € 494,-, bei 2 Kindern € 669,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 220,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

2023: jährlich bei 1 Kind € 520,-, bei 2 Kindern € 704,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 232,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

2024: jährlich bei 1 Kind € 572,-, bei 2 Kindern € 774,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 255,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

2025: jährlich bei 1 Kind € 601,-, bei 2 Kindern € 813,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 268,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

Liegt die Steuerleistung darunter, kann die Differenz auch als auszunehmende "Negativsteuer" auftreten, wenn mindestens ein Kind vorhanden ist, für das der Kinderabsetzbetrag bezogen wird. Beantragung: Mit dem Formular E 30 direkt beim Arbeitgeber oder im Zuge der Veranlagung.

Alleinverdiener:in ist:

Wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in Partnerschaft lebt.

Voraussetzung:

Der Ehepartner bzw. Partner darf folgende jährliche Einkommensgrenze nicht überschreiten:

2025: € 7.284,0 2024: € 6.937,0 2023: € 6.312,0 2022: € 6.000,0

Berechnung des für den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgebenden Einkommens des/der Partners/Partnerin:

Bruttojahresbezug inklusiver sonstiger Bezüge
minus steuerfreie sonstige Bezüge (brutto)
minus steuerfreie Zulagen und Zuschläge
minus Sozialversicherungsbeiträge der laufenden Bezüge
minus einbehaltene Gewerkschaftsbeiträge
minus Pendlerpauschale

minus Werbungskostenpauschale [€ 132](#) (nur bei laufenden Aktivbezügen)
minus nachgewiesene Werbungskosten über Pauschale
minus steuerfreie Überstunden, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeitszuschläge und steuerfreie Schmutz-,
Erschwernis- und Gefahrenzulagen
= maßgebende Einkünfte für den Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinerzieher ist: Wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit dem (Ehe-) Partner lebt.

4.3.3.2. Kinderabsetzbetrag § 33 EStG (3) 1.

Diesen Absetzbetrag erhält automatisch jeder, der für seine Kinder Familienbeihilfe bezieht und er wird auch mit dieser monatlich für jedes Kind ausbezahlt:

2022: € 58,40
2023: € 61,80
2024: € 67,80
2025: € 70,90

4.3.3.3. Mehrkindzuschlag § 9 FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz)

Höhe: seit 2011 € 20 für das 3. u. jedes weitere Kind)

2023: € 21,19
2024: € 23,30
2025: € 24,50

Voraussetzung: Man bezieht für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe und das zu versteuernde Familieneinkommen überschreitet jährlich € 55.000,- nicht.

Beantragung: Bei Veranlagung oder eigener Antrag ([Formular E 4](#)), im Nachhinein.

4.3.3.4. Unterhaltsabsetzbetrag § 33 (4) 3.

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag:

2022: € 29,20 für das erste, € 43,80 für das zweite, € 58,40 für dritte und weitere Kinder
2023: € 31,- für das erste, € 47,- für das zweite, € 62,- für das dritte Kind und weitere Kinder
2024: € 35,- für das erste, € 52,- für das zweite, € 69,- für das dritte Kind und weitere Kinder
2025: € 37,- für das erste, € 55,- für das zweite, € 73,- für das dritte und weitere Kinder

Dieser Absetzbetrag muss bei der Veranlagung geltend gemacht werden, ist also erst im Folgejahr zu bekommen.

Formular [L1k Pkt. 3](#)

Voraussetzungen:

- Der Antragsteller leistet den gesetzlichen Unterhalt.
- Das Kind lebt nicht im Haushalt des Antragstellers.
- Dem Antragsteller wird nicht die Familienbeihilfe gewährt.
- Die Unterhaltspflicht ist nachweisbar (z.B. richterlich festgesetztes Unterhaltsausmaß, Unterhaltsvergleich, Zahlungsbestätigungen).

Ist der Antragsteller bei seinen Alimentationsverpflichtungen teilweise säumig, steht nur der aliquote Anteil des Absetzbetrages zu.

Ist die Höhe der Unterhaltsleistung nicht behördlich festgelegt, dann darf die Unterhaltsleistung die gerichtlichen Regelbedarfssätze nicht unterschreiten.

Beantragung: Im Zuge der Veranlagung rückwirkend.

4.3.3.5. Allgemeiner Steuerabsetzbetrag:

Höhe: € 887 jährlich mit zahlreichen vom Einkommen abhängigen "Einschleifregelungen", ist im Steuertarif bereits eingerechnet.

4.3.3.6. Arbeitnehmerabsetzbetrag:

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wurde 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert
(Kann auch als "Negativsteuer" auftreten).

4.3.3.7. Verkehrsabsetzbetrag § 33(5) 1.

Höhe: 2025: € 487,- 2024: € 463,- 2023: € 421,- bis 2022: € 400,-

Soll den normalen Aufwand für Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung abdecken und steht jedem Arbeitnehmer zu, der aus einem bestehenden Dienstverhältnisse lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat (wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt).

Bei einem Einkommen unter 19.424,00 im Kalenderjahr erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag ab der Veranlagung 2025 um 790,00 Euro wird jedoch nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt (Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag)

4.3.3.8. Pensionistenabsetzbetrag:

Wird automatisch bei Pensionen oder gleichwertigen Bezügen berücksichtigt.

Höhe: 2025: € 1.002,- 2024: € 954,- 2023: € 868,- 2022: 825,- 2020: € 600,- 2019: € 400,-

4.3.4. Die Freibeträge (neu: für Kinder)

Die Freibeträge mindern die Steuerbemessungsgrundlage, das heißt sie können vor der Berechnung der Steuer vom Einkommen abgezogen werden. Die finanzielle Auswirkung ist von der Steuerprogression, in der man sich mit seinem Einkommen befindet, abhängig (siehe Tariftabelle unter Punkt "2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)").

Es sind folgende Arten von Freibeträgen zu unterscheiden:

Kinderfreibeträge - Sonderausgaben - Außergewöhnliche Belastungen - Werbungskosten - Besonderer Freibetrag für Behinderte

4.3.4.1. Kinderfreibetrag (seit 2009)

Der Kinderfreibetrag konnte einschließlich bis zur Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2018 geltend gemacht werden. Ab dem Jahr 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

4.3.4.2. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (2009-2018)

Stattdessen gibt es ab 2019 den Familienbonus –

Aktuelle Infos: <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/F/Seite.992746.html>

Siehe auch: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/familienbonusplus-faq.html>)

4.3.5. Sonderausgaben

sind private Ausgaben, die der Staat steuerlich fördern will. Sie sind im §18 EStG erschöpfend aufgezählt und sind bei der Ermittlung des Einkommens abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

4.3.5.1. Kirchenbeiträge

Kirchenbeiträge an nach österreichischem Gesetz anerkannte Religionsgemeinschaften können bis zu einem jährlichen Betrag von max. 600 € geltend gemacht werden. **Die Meldung ans Finanzamt muss allerdings die Religionsgemeinschaft machen.**

4.3.5.2. Spenden

Seit 2009 sind auch Spenden an humanitäre Organisationen, Entwicklungshilfeorganisationen und Katastrophenhilfsorganisationen, und Organisationen, die für die vorgenannten Spenden sammeln, ansetzbar (dabei muss zur Identifizierung bei der Spende die Sozialversicherungsnummer d. Spender:in angegeben werden).

Begünstigte Institutionen: Siehe: [BMF - Liste begünstigter Einrichtungen \(Spenden, Kirchenbeiträge u.a.\)](#) Diese müssen die Spenden an das Finanzamt melden.

4.3.5.3. Berufsgemeinschaftsbeiträge

Der Gewerkschaftsbeitrag wird meist vom Dienstgeber einbehalten und damit auch gleich steuerlich berücksichtigt. Ist dies nicht der Fall oder werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften geleistet, sind **GÖD-u.a. Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen.

GÖD 2025: € 409,20 2024: € 395,28 2023: € 362,16 2022: € 338,04 2021: € 327,84 2020: € 323,16
 2019: € 314,04 2018: € 306,48 2017: € 299,52 [GÖD – Mitgliedschaft](#)

ÖLI: 2025: 540,00 2024: € 540,0 2023: € 420,- [ÖLI-Mitglied werden – ÖLI-UG \(oeli-ug.at\)](#)

UBG: 2025: 288,00 2024: € 216,- [Mitglied werden - unabhängige bildungsgewerkschaft \(dieubg.at\)](#)

4.3.5.4. Steuerberatungskosten

sind dann Sonderausgaben, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und an berufsrechtlich befugte Personen entrichtet wurden (keine Höchstgrenze).

Spenden aus der Privatkasse (Höhe max. 10% der Vorjahreseinkünfte) an gewisse Institute können als Sonderausgaben deklariert werden. Voraussetzung ist die bescheidmäßige Feststellung des zuständigen Ministeriums, dass die empfangende Institution zum begünstigten Empfängerkreis gehört. Die Liste des begünstigten Empfängerkreises wird einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Amtsblatt der österr. Finanzverwaltung verlautbart. Am besten informiert man sich vorher beim Empfänger, ob ein solcher Bescheid vorliegt. Eine Bestätigung des Empfängers über die erhaltene Geld- oder Sachspende ist ebenfalls erforderlich.

4.3.6. Außergewöhnliche Belastungen [§ 14 EStG](#)

Finanz Online Hotline: 0810 / 22 11 00.

Die steuermindernde Berücksichtigung dieser soll die zu starke Belastung eines Steuerpflichtigen lindern. Die Belastung muss

außergewöhnlich sein (es müssen höhere Aufwendungen vorliegen, die die Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit vergleichbarem Einkommen nicht hat),

zwangsläufig sein (man kann sich der Belastung tatsächlich, rechtlich oder sittlich nicht entziehen),

die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen**, das heißt einen bestimmten Selbstbehalt übersteigen.

Jahreseinkommen	Prozentsatz Selbstbehalt
bis € 7.300,--	6 %
bis € 14.600,--	8 %
bis € 36.400,--	10 %
über € 36.400,--	12 %

Der Selbstbehalt verringert sich für den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag sowie für jedes Kind um einen Prozentpunkt.

Aufwendungen für Katastrophenschäden, auswärtige Berufsausbildung von Kindern, Mehraufwendungen für behinderte Kinder, Aufwendungen für eigene Behinderung (ab 25%), Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland und Kinderbetreuungskosten **werden ohne Anwendung des Selbstbehalts berücksichtigt**, für alle anderen außergewöhnlichen Belastungen gilt der Selbstbehalt.

Keine außergewöhnliche Belastung sind: Unterhaltsleistungen an den/die geschiedenen Ehegatten/in, Unterhaltsleistungen an Kinder aus geschiedenen Ehen oder an uneheliche Kinder, Unterhaltsleistungen an mittellose Angehörige, Heiratsausstattungen, Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder für die keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Berechnung:

Laufende steuerpflichtige Jahreseinkünfte (Kennzahl 245 laut Lohnzettel)

+ Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)

- Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132)

- Sonderausgaben (mindestens das Pauschale von € 60)

= Grundlage zur Selbstbehaltermittlung

x Prozentsatz Selbstbehalt = Selbstbehalt

Summe der außergewöhn. Belastungen mit Selbstbehalt

- Selbstbehalt

+ Summe der außergewöhn. Belastungen ohne Selbstbehalt

= Summe der steuerlich wirksamen außergewöhnlichen Belastungen

Beispiele für mögliche **außergewöhnliche Belastungen** [§ 34 EStG](#) www.bmf.gv.at

Alters- und Pflegeheim:

Nur wenn die Unterbringung aufgrund von **Krankheit, Pflegebedürftigkeit** notwendig ist! Wenn die Unterbringung lediglich aus Altersgründen erfolgt, liegt keine außergewöhnliche Belastung vor.

Steuerwirksam könnten dann die Kosten für Unterbringung und Verpflegung abzüglich einer vom Finanzamt geschätzten Haushaltsersparnis (pro Tag € 5,23) und abzüglich öffentlicher Zuschüsse für Pflege- und Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeld, Blindenzuschuss u.s.w.) werden. Wird der eigene Haushalt im Hinblick auf eine später zu erwartende wieder mögliche eigene Haushaltsführung nicht aufgelöst, darf das Finanzamt nur um die Verpflegskosten, nicht aber um die Wohnkosten kürzen (Im Antrag darauf hinweisen!).

Trägt die Aufwendungen ein Alleinverdiener für seinen behinderten Ehepartner, erfolgt die Berücksichtigung ohne Selbstbehalt. Tragen die Aufwendungen Unterhaltsverpflichtete (z.B. Kinder) erfolgt die Berücksichtigung mit Selbstbehalt.

Begräbniskosten:

(Achtung: wegen Abzug des Selbstbehalts möglichst Begräbnis- und Grabsteinkosten im selben Jahr geltend machen!) können bis € 20.000,- geltend gemacht werden, wenn diese Kosten nicht durch den Nachlass abgedeckt sind (auch die Kosten für Blumen/Kränze, schlichten Totenmahl und Beileidsdanksagungen)

Behinderte Kinder:

Das Ausmaß des Freibetrages (kein Selbstbehalt) hängt vom Grad der Behinderung ab, der vom Amtsarzt, Bundessozialamt oder der Fachabteilung einer Krankenanstalt bescheinigt werden muss. Ab einem Behinderungsgrad von 50% hat man auch Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe.

Behinderung:

Es kann ein Jahresfreibetrag abhängig vom Grad der Behinderung geltend gemacht werden:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	124 €
35 % bis 44 %	164 €
45 % bis 54 %	401 €
55 % bis 64 %	486 €
65 % bis 74 %	599 €
75 % bis 84 %	718 €
85 % bis 94 %	837 €
Ab 95 %	1.198 €

[Das Steuerbuch \(bmf.gv.at\)](http://bmf.gv.at)

Berufsausbildung der Kinder (auswärtig):

Muss das Kind eine auswärtige Schule, Universität oder Lehrlingsausbildung besuchen, weil so eine Ausbildungsmöglichkeit im Einzugsbereich des Wohnortes nicht gegeben ist, dann kann dies geltend gemacht werden (pauschaliert € 110,- monatl. bzw € 1.320,-- pro Jahr oder mehr, wenn die tatsächlichen Kosten höher sind). Die Geltendmachung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden.

Liegt die Ausbildungsstätte in einer Entfernung innerhalb von 80 km zum Wohnort, so steht der Freibetrag nur dann zu:

- wenn die Fahrzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt und
- die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist (im Studienförderungsgesetz sind für alle Studienorte die Gemeinden angeführt, die täglich erreichbar sind), oder
- für Schüler und Lehrlinge innerhalb von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht und am Ausbildungsort eine Zweitunterkunft bewohnt wird.
- Schulgelder sind nicht abzugsfähig (außer Sonder- bzw. Pflegeschulgelder).

Berufsausbildung des Steuerpflichtigen:

Die Kosten einer Berufsausbildung können nur dann eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn ohne eigenes Verschulden die Existenzgrundlage entzogen wurde und die Berufsausbildung zum Aufbau einer neuen Existenzgrundlage erforderlich ist, oder

die Berufsausbildung durch Arbeitsunfall, Krankheit, Verletzung u.s.w. erforderlich wird.

Kosten für die Fort- und Weiterbildung im ausgeübten Beruf sind keine außergewöhnliche Belastung, sondern gehören zu den Werbungskosten.

Heirat:

Dafür getätigte Aufwendungen sind keine außergewöhnliche Belastung.

Katastrophenschäden:

Die Kosten der Aufräumarbeiten, die Wiederbeschaffungskosten von zerstörten Wirtschaftsgütern die man notwendig braucht, können ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden. Dabei ist der Wert des zerstörten Gutes vor dem Schadenseintritt maßgebend.

Nicht berücksichtigt werden: Güter des gehobenen Bedarfs (z.B. Schallplattensammlung, Schiausrüstung), Luxusausstattung (z.B. Massivholzküche), Kraftfahrzeuge, Aufwendungen zur Abwehr künftiger Katastrophen (z.B. Stützmauer).

Krankheitskosten: (unterliegen dem Selbstbehalt!)

Krankheitskosten sind außergewöhnliche Belastung, nicht aber Aufwendungen zur Vorbeugung, Verhütungsmittel, Kinderwunschbehandlung, Verjüngungskuren, Schönheitsoperationen.

Abzugsfähig sind:

Arzt- und Krankenhaus honorare, Aufwendungen für Medikamente, Aufwendungen für Heilbehelfe, Fahrtkosten (Behandlung, Besuch), Unterbringung der Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes.

Bei längerem Krankenhausaufenthalt Aufwendungen für Ferngespräche mit der Familie, wenn sie ein übliches Ausmaß nicht überschreiten.

Aufwendungen die höher sind als die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommenen, wenn der Mehraufwand durch medizinische Umstände begründet ist.

Von den Aufwendungen müssen folgende Ersätze abgezogen werden:

Kostenersätze der gesetzlichen Krankenversicherung,

Kostenersätze aus einer freiwilligen Kranken- bzw. Unfallversicherung,

Haushaltersparnis bei Krankenhausaufenthalt.

Krankendiätverpflegung:

Nach ärztlicher Bestätigung kann mit folgenden [Pauschsätzen](#) beantragt werden:

- | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| - Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie | 2025: € 70,0 | 2022: € 69,0 monatl., |
| - Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit | 2025: € 51,0 monatl., | |
| - Magenkrankheiten, andere innere Erkrankungen | 2025: € 42,0 | 2022: € 40,0 monatl. |

Bei mehreren Krankheiten gilt der höhere Satz. Liegt mindestens eine 25%-ige Behinderung vor, kommt kein Selbstbehalt zum Ansatz.

Künstliche Befruchtung:

Ist keine außergewöhnliche Belastung.

Kurkosten: Können nur dann außergewöhnliche Belastung sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer Krankheit anfallen und wenn die Kur aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Prozesskosten: Sind nicht abzugsfähig, wenn

- man selbst klagt,
- man geklagt wird und den Prozess verliert.

Scheidungsverfahren bei einvernehmlicher Scheidung bzw. bei Verschulden, Mietrechts- und Erbrechtsstreitigkeiten sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Bei Anerkennung ist vorher noch die Leistung einer Rechtsschutzversicherung sowie der Selbstbehalt abzuziehen.

Wohnkosten: Sind keine außergewöhnliche Belastung. Erforderliche Maßnahmen zur behindertengerechten Adaptierung (z.B. Einbau eines Behindertenaufzuges) allerdings schon.

4.3.7. Werbungskosten

Sind laut [§ 16 EStG](#) Aufwendungen, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen geleistet werden und nicht die private Lebensführung betreffen.

Diese Aufwendungen müssen durch Belege nachgewiesen werden. Für Kosten, für die man üblicherweise keine Belege erhält (z.B. Telefonkosten) kann man sich einen Eigenbeleg schreiben oder die Höhe schätzen. Steuerwirksam kann nur der Betrag werden, der das Werbungskostenpauschale von € 132,- jährlich übersteigt.

Für bestimmte Berufsgruppen (Artisten, Schauspieler, Journalisten u.s.w.) gibt es auch pauschalierte Werbungskosten, bei deren Inanspruchnahme allerdings keine weiteren Werbungskosten aus diesem Titel geltend gemacht werden können.

Ab der Veranlagung 2000 können Werbungskosten auch individuell pauschaliert werden. Die Höhe des Pauschales errechnet sich aus dem Durchschnitt der Werbungskosten der letzten 3 Jahre.

Werbungskosten sind z. B.: Aktenkoffer, Büromaterial, Fachliteratur, Computer (abzüglich Privatanteil). Keine Werbungskosten sind z. B.: Uhr, allgemeines Lexikon, Sportgeräte.

Arbeitszimmer:

Ein Arbeitszimmer als beruflich genutzter Raum im privaten Wohnungsverband ist normalerweise nicht abzugsfähig, außer dieses Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des/der Steuerpflichtigen (ist bei Lehrer:innen nicht der Fall!). Lohnsteuerzahler:innen mit Nebenjob, bei denen der Mittelpunkt der Nebentätigkeit im Arbeitszimmer liegt, können die Kosten für dieses allerdings geltend machen. Bei mehreren Einkunftsquellen (z.B. selbständig und nicht selbständig) kommt das Arbeitszimmer nur bei jener Einkunftsquelle zum Tragen, bei der der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt.

Tätigkeiten mit Mittelpunkt außerhalb sind: Lehrer:in, Richter:in, Politiker:in, Musiker:in, Vortragende:r, u.s.w.

Tätigkeiten mit Mittelpunkt innerhalb sind: Gutachter:in, Schriftsteller:in, Maler:in, Komponist:in, Teleworker:in

Ausbildungskosten:

Es wird unterschieden nach Ausbildungskosten und Fortbildungskosten. Ausbildungskosten sind keine Werbungskosten.

Wichtige Beispiele für Werbungskosten: https://www.bmf.gv.at_abc-der-werbungskosten

Berufsförderungsbeiträge:

Werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften als der GÖD geleistet, sind **GÖD- und andere Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen (max. GÖD: 2017: 299,52 €, 18: 306,48; 19: 314,04; 20: 323,16; 21: 327,84; 22: 338,04; 2023: 362,16; 2024: 395,28; **2025: 409,20** - ÖLI: € 540,00 - UBG: € 288,00)

Computer: Ein Computer samt Zubehör kann bei den Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die berufliche Nutzung eindeutig feststeht. Eine Bestätigung der Dienststelle kann hilfreich sein. Meist setzt das

Finanzamt 40% berufliche Nutzung an. Übersteigt die Anschaffung € 1.000,- hat eine Verteilung auf die Nutzungsdauer zu erfolgen (3-5 Jahre).

Fachliteratur:

Es kann nur jene Fachliteratur berücksichtigt werden, die direkt mit dem Beruf in Zusammenhang steht. Allgemeinbildende Nachschlagwerke, Wanderkarten und Reiseführer für Geographielehrer:innen, Belletristik bei Deutschlehrer:innen, Wirtschaftsmagazine, politische Magazine, Tageszeitungen und Zeitschriften können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Fortbildungskosten:

Dienen dazu, im ausgeübten Beruf auf dem "Laufenden" zu bleiben und können als Werbungskosten angeführt werden. Und zwar sowohl die Reisekosten als auch Seminarbeiträge. „Als Reisekosten kommen insbesondere Fahrtkosten (Werbungskosten allgemeiner Art), Verpflegungsmehraufwand und Nächtigungsaufwand in Betracht. Ersätze die der Arbeitgeber gemäß [§ 26 Z 4 EStG 1988](#) leistet, vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.“

Fahrtkosten stellen im tatsächlichen Ausmaß ([km-Geld = € 0,50](#)) Werbungskosten dar. Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten als Werbungskosten ist daher weder die Zurücklegung größerer Entfernungen noch das Überschreiten einer bestimmten Dauer erforderlich. Der Anspruch auf Fahrtkosten besteht grundsätzlich unabhängig vom Anspruch auf Tagesgelder. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Werbungskostenabzug für den **Verpflegungsmehraufwand** beträgt 30,00 € für 24 Stunden. Die Aliquotierung erfolgt stets nach 24-Stunden-Zeiträumen. Diese Frist wird durch jede Reise ausgelöst. Eine Fortbewegung bis zu drei Stunden löst keinen 24-Stunden-Zeitraum aus. Bis zu drei Stunden Reisedauer steht auch dann kein Werbungskostenabzug aus dem Titel "Verpflegungsmehraufwand" zu, wenn sie innerhalb eines von einer längeren Reise ausgelösten 24-Stunden-Zeitraums mit noch nicht vollem Tagesgeldanspruch anfallen. Bei längeren Reisen ist für jede angebrochene Reisestunde ein Zwölftel von 26,40 € (2,20 €) absetzbar. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden, so steht der volle Satz zu. [§ 26 EStG \(4\) b](#)

Der **Nächtigungsaufwand** kann alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (incl. Frühstück) oder ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten in Höhe von [17 €](#) pauschal als Werbungskosten geltend gemacht werden (außer es wird, zB vom Dienstgeber, ein Quartier kostenlos zur Verfügung gestellt).

Pflichtversicherungsbeiträge:

Diese Beiträge werden meist ohne Begrenzung und ohne Anrechnung des Werbungskostenpauschales bei der monatlichen Bezugsabrechnung berücksichtigt.

Zu den Werbungskosten gehören:

- Pflichtbeiträge an gesetzl. Sozialversicherungsträger
- bzw. gleichgestellte Einrichtungen (freiwillige Beiträge können ev. Sonderausgaben sein),
- Pflichtbeiträge zu einer inländischen gesetzl. Krankenversicherung/Krankenversorgungseinrichtung,
- Sozialversicherungsbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung,
- Dienstnehmerbeiträge an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentl. Einrichtungen.

Nicht berücksichtigte Beiträge, z. B. aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung, sind bei der Veranlagung zu beantragen.

Pendlerpauschale (und Fahrtkostenzuschuss):

Kann beantragt werden, wenn der Arbeitsweg eine Entfernung vom min. 20 km (einfache Strecke) umfasst ("kleine Pendlerpauschale") oder die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumindest auf dem halben Arbeitswege nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg min. 2 km beträgt ("große Pendlerpauschale").

Wenn man in www.bmf.gv.at/pendlerrechner seine Daten eingibt, das Ergebnis **ausdruckt und beim Arbeitgeber abgibt**, wird die **Pendlerpauschale** bereits bei der monatlichen Abrechnung berücksichtigt - könnte auch im Zuge der Veranlagung beantragt werden, was aber nicht sinnvoll ist, weil der Dienstgeber aufgrund der Pendlerpauschalemeldung den **Fahrtkostenzuschuss** (siehe 5.9) zu berechnen und monatlich mit dem Lohn auszuzahlen hat!

Benutzung des Massenbeförderungsmittels ist unzumutbar, wenn:

- zumindest auf dem halben Arbeitsweg keines existiert oder nicht zur erforderlichen Zeit fährt.
- oder eine starke Gehbehinderung vorliegt (Bescheinigung gemäß §29b STVO).
- oder die Anfahrzeit unzumutbar lang ist:

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 90 Min. beträgt.

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.

Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Min. aber nicht mehr als 2,5 h, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz.

Bitte lass dich durch die vorgeschlagene Fahrtroute in www.bmf.gv.at/pendlerrechner nicht verwirren. Einfach Daten eingeben und ausdrucken.

Pendlerpauschale seit 2013 auch bei **Teilzeit**: bei 4-7 Arbeitstagen pro normalem vollem Monat: ein Drittel, bei 8-10 Tagen: 2/3, ab 11 Tagen volle Pendlerpauschale (wird auch in Ferien/Krankenstand gewährt). **Pendlereuro** ab 2013: pro Kilometer Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte 2 €/Jahr. [§ 16 EStG](#)

Einfache Fahrt- strecke	kleine Pendlerpauschale (Massenbeförderungsmittel zumutbar) monatlich / jährlich	große Pendlerpauschale (Massenbeförderungsmittel nicht zumutbar) monatlich/jährlich
2 - 20 km		€ 31,00 / € 372,00
20 - 40 km	€ 58,00 / € 696,00	€ 123,00 / € 1476,00
40 - 60 km	€ 113,00 / € 1.356,00	€ 214,00 / € 2.568,00
üb. 60 km	€ 168,00 / € 2.016,00	€ 306,00 / € 3.672,00

4.3.8. Familienbeihilfe

Anspruchsberechtigt ist:

Jene haushaltsführende Person, zu deren Haushalt ein Kind gehört. Österr. Staatsbürger, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Staatsbürger aus EWR-Staaten, die in Österreich wohnen, und ausländische Staatsbürger, die sich seit mindestens 60 Kalendermonaten ständig im Inland aufhalten, sowie Staatenlose und Flüchtlinge sind Österreichern gleichgestellt.

Andere ausländische Staatsbürger, die Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich haben und zusätzlich eine länger als 3 Monate dauernde Beschäftigung als Dienstnehmer oder ein daraus folgender Krankengeldbezug vorliegt.

Nicht anspruchsberechtigt ist, wer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe hat.

Die Familienbeihilfe kann man für folgende Kinder erhalten: Nachkommen (Kinder, Enkelkinder), Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder.

Die Familienbeihilfe wird gewährt:

für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr generell,

ab 1. Juli 2011 bis zum 24. Lebensjahr (früher bis zum 26.) für Kinder, wenn sie

in Berufs- oder Schulausbildung bzw. Studium stehen (die vorgesehene Studienzeit darf pro Abschnitt um nicht mehr als 1 Semester, die gesamte Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschritten werden),

nach Abschluss von Schulausbildung oder Präsenz- oder Zivildienstes auf den frühestmöglichen Zeitpunkt ihr Studium (wieder) aufzunehmen, warten (für die Zeit, die dazwischen liegt),

Für **folgende** Personenkreise wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt:

- Mütter bzw. Schwangere
- Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben
- Erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden
- Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert
- Personen, die vor dem Studium eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben.
- für Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie wegen einer erheblichen Behinderung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres (bzw. 24. Lebensjahres, wenn in Berufsausbildung) eingetreten ist, außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen.

Beihilfenschädlich ist, wenn Kinder über dem 18. Lebensjahr Einkünfte von mehr als 10.000,- € (incl. Ferialarbeit) pro Jahr beziehen. In diesem Fall wäre die Familienbeihilfe für das ganze Jahr zurückzuzahlen. Einkünfte in Monaten, in denen keine Familienbeihilfe bezogen wird, zählen nicht.

Nicht beihilfenschädlich sind:

steuerfreie Bezüge,

Entschädigungen aus anerkanntem Lehrverhältnis,

Waisenspensionen,

Einkünfte aus einer Tätigkeit, die ausschließlich in den Schulferien (Ferialpraxis) ausgeübt wurde.

4.3.8.2. Auszahlungsmodus und Beihilfenhöhe (www.oesterreich.gv.at):

Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag scheinen am Bezugszettel nicht auf, da sie 12x jährlich steuerfrei direkt durch das Finanzamt ausbezahlt werden.

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2025 pro Kind und Monat

	2025	2024	2023
ab Geburt	€ 138,40	€ 132,30	€ 120,60
ab 3 Jahren	€ 148,00	€ 141,50	€ 129,00
ab 10 Jahren	€ 171,80	€ 164,20	€ 149,70
ab 19 Jahren	€ 200,40	€ 191,60	€ 191,60

Mehrkindzuschlag (der monatliche Gesamtbetrag erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind)

2025 / 2024 / 2023		2025 / 2024 / 2023	
2 Kinder	€ 8,60 / € 8,20 / 7,50 je Kind	5 Kinder	€ 38,90 / € 37,20 / 33,90 je Kind
3 Kinder	€ 21,10 / € 20,20 / 18,40 je Kind	6 Kinder	€ 43,40 / € 41,50 / 37,80 je Kind
4 Kinder	€ 38,90 / € 30,70 / 28,00 je Kind	7 u. mehr Ki.	€ 63,10 / € 60,30 / 55,00 je Kind

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von € 189,20 / € 180,80 / 164,90

Als erheblich behindert gelten Kinder, die

- zu mindestens 50% behindert sind, oder
- voraussichtlich außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Mit der Familienbeihilfe wird ausbezahlt:

Kinderabsetzbetrag: für jedes Kind € 70,90 / € 61,80.

Im August für jedes Schulkind zwischen 6 und 15 Jahren ein **Schulstartgeld** von € 121,40.

Unterhaltsabsetzbetrag: siehe Kapitel 4.3.3.4

4.3.9. Kinderbetreuungsgeld

4.3.9.1 Neuregelung für Geburten ab 1.3.2017.

Infos für Geburten bis 28.2.2017:

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-bis-28.2.2017.html>

Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner f. Geb. bis 28.2.:

www.bmfj.gv.at/dam/jcr:41f8884b-b01e-4a7e-8c75-940165ee2097/KBG.swf

Infos für Geburten ab 1.3.2017: Alle Infos auf dieser Seite sind aus <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017.html>

Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner f. Geb. ab 1.3.17:

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html>

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann entweder als pauschale (erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit) oder als einkommensabhängige Leistung bezogen werden:

Während im Pauschalsystem die Möglichkeit besteht, bis zu 18.000,00 € jährlich bzw darüber bis zu 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur bis € 8.100,00 ab 2024 im Kalenderjahr. Wird diese Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung). www.sozialversicherung.at

Die Wahl des Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich!

Daten und Fakten

[Kinderbetreuungsgeld-Konto](#) (Pauschalsystem)

Bezugshöhe:

€ 17,65 bis € 41,14 täglich (je nach gewählter Variante)

Bezugsdauer: von 365 bis zu 851 Tage ab der Geburt für einen Elternteil bzw von 456 bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile (je nach gewählter Variante)

Von der jeweiligen Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante“ sind das 91 Tage).

KBG-Konto: <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017/kgb-konto.html>

4.3.9.2. Einkommensabhängiges System

Bezugshöhe: 80% der Letzteinkünfte, max. 66 € täglich

Bezugsdauer: Längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt einkommensabhängiges

Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen).

Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

Details: www.bundestkanzleramt.gv.at

4.3.9.3. Wechsel

Sowohl im Pauschalsystem (KBG-Konto) als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes höchstens zwei Mal abwechseln, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block stets mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss.

Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich – auch nicht für Geschwisterkinder. Einzige Ausnahme: beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage (dh auch kürzer) KBG beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

4.3.9.3 Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen, es ist aber auch eine spätere, gesonderte Antragstellung bei dem für ihn zuständigen Krankenversicherungsträger möglich.

Bei späterer Beantragung ist der Antrag spätestens binnen 124 Tagen ab dem letzten möglichen Bezugstag des insgesamt letzten Bezugssteiles (für beide Eltern) zu stellen.

Nach Auszahlung des Partnerschaftsbonus darf für dieses Kind kein KBG mehr bezogen werden.

Achtung: Eine spätere Rückforderung von zu Unrecht bezogenem KBG bei einem Elternteil (zB bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze) löst zugleich eine Rückforderung der beiden Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) bzw. die Mindestbezugsdauer von je 124 Tagen nicht mehr vorliegt.

4.3.9.4 Eltern-Kind-Pass

Fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes in den vorgeschriebenen Zeiträumen sind Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, ansonsten wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt.

4.3.9.5. Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, während des Anspruches auf eine wochengeldähnliche Leistung (zB Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) oder während des Anspruches auf Betriebshilfe nach der Geburt, sodass die Auszahlung erst nach dem Ende der Schutzfrist beginnt. Eine Bezugsverlängerung erfolgt in diesem Fall nicht!

Ist aber diese Leistung geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Weiters ruht für die Mutter das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht ebenfalls, sofern Anspruch auf ausländische Familienleistungen besteht, in der Höhe der ausländischen Leistungen.

4.3.9.6 Mehrlingsgeburten

Nur beim **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) erhöht sich bei Mehrlingsgeburten das pauschale Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages.

4.3.10. Fahrtkostenzuschuss

Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses seit 1.1.08

[\(§20b GehG\)](#) Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben nun alle Kolleginnen und Kollegen, welche Pendlerpauschale (siehe letzter Punkt in 4.3.7) in Anspruch nehmen. Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km (wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist: mehr als 2 km) betragen.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Monat

bei einer Fahrtstrecke	ab 1.9.22	ab 1.2.23	ab 1.1.24
über 20 bis 40 km	23,01 €	24,18 €	25,39 €
über 40 bis 60 km	45,50 €	47,82€	50,22 €
über 60 km	68,01 €	71,47€	75,06 €

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale) beträgt der FKZ für ein Monat

bei einer Fahrtstrecke	ab 1.9.22	ab 1.2.23	ab 1.1.24
2 bis 20 km	12,52 €	13,16 €	13,82 €
über 20 bis 40 km	49,67 €	52,20 €	54,82 €
über 40 bis 60 km	86,47 €	90,87 €	95,43 €
über 60 km	123,48 €	129,77 €	136,28 €

Eine Übergangsbestimmung stellte sicher, dass bisherige Fahrtkostenzuschussbezieher keine finanziellen Einbußen hinnehmen müssen. Erst bei geänderten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitzwechsel) soll die Neuregelung des [§ 20b GehG](#) zum Tragen kommen.

Bei Wohnsitzwechsel (sogar innerhalb derselben Ortsgemeinde) außerhalb der 20 km Grenze zum Dienstort wurde früher zahlreichen Kolleginnen und Kollegen der Fahrtkostenzuschusses eingestellt. Die Begründung der Dienstbehörden stützte sich darauf, dass die Kolleginnen und Kollegen die Ausschlussgründe [\(§ 20b Abs. 6 Z. 2 GehG\)](#) selbst zu vertreten hatten. Das Formular L 34 für die Beantragung des Pendlerpauschales kann samt Erläuterungen vom Finanzministerium heruntergeladen werden: www.bmf.gv.at oder

Fahrtkostenzuschuss ist bei Anspruch auf Pendlerpauschale vom Dienstgeber zu zahlen.

4.3.11. Steuertarif 2025

Die Steuersätze betragen für das Jahr 2025 gem. [§ 33 EStG](#)

von €	bis €	Steuersatz
0	13.308	0 %
13.309	21.617	20 %
21.618	35.836	30 %
35.837	69.166	40 %
69.167	103.072	48 %
103.072	1.000.000	50 %
1.000.001	ohne Grenze	55 %

Absetzbeträge siehe Kapitel 4.3.3

4.3.12. Steuerreform 2016 u. Anpassung 20-23

Ab 2016 bzw. 2020/2022 gelten folgende Grenzsteuersätze ¹⁾:

von €	bis €	Steuersatz
0	11.000	0 %
11.001	18.000	25 % bzw. 20 % ²⁾
18.001	31.000	35 % bzw. 30 % ³⁾
31.001	60.000	42 %
60.001	90.000	48 %
90.001	1.000.000	50 %
1.000.001	ohne Grenze	55 % ⁵⁾

Neue Tarifstufen und Grenzsteuersätze 2023 und 2024 § 33 EStG (jährliche Änderung wegen neuem Inflationsautomatismus)

von € 2023	bis € 2023	Steuersatz 2023	Von € 2024	Bis € 2024	Steuersatz 2024
0	11.693	0 %	0	12.816,00	0 %
11.693	19.134	20 %	12.816,00	20.818,00	20 %
19.134	32.075	30 %	20.818,00	34.513,00	30 %
32.075	62.080	41 %	34.513,00	66.612,00	40 %
62.080	93.120	48 %	66.612,00	99.266,00	48 %
93.120	1.000.000	50 %	99.266,00	1.000.000,00	50 %
1.000.000	Ohne Grenze	55 % ⁵⁾	1.000.000	Ohne Grenze	55 % ⁵⁾

1) Einkommen (ohne 13./14. Bezug) nach allen Abzügen wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, Sonderausgaben, div. Pauschalabzüge.

Weihnachts-/Urlaubsgeld (exakt: das Jahressechstel) ist seit 2009 bis 2100 € steuerfrei. Wenn das Jahressechstel 2100 Euro übersteigt, beträgt die Steuer 6% der 620 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 30% der 2000 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage. ([§ 41 \(4\) EStG](#))

2) ab 2020, 3) ab 1.7.2022, 5) Der Spitzensteuersatz von 55% für Einkommensteile ab 1.000.000 € kommt zeitlich befristet bis 2025 zur Anwendung.

Auswirkung des Tarifs:

Das steuerfreie Einkommen beträgt für Arbeitnehmer:innen mindestens 12.000 Euro, für Selbständige 11.000 €.

Der frühere allgemeine Absetzbetrag ist in den Tarif bereits eingearbeitet. Die (speziellen) Absetzbeträge werden zum Teil verändert (**Näheres siehe 4.3.3.**):

Verkehrsabsetzbetrag 2015: 291 €, 2016 bis 2022: 400 €

2024: € 449,- 2023: € 421,-

(Arbeitnehmerabsetzbetrag 54 €, entfällt ab 2016)

Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag mit

2022: jährlich bei 1 Kind € 494,-, bei 2 Kindern € 669,-, für jedes weitere Kind € 220,-

2023: jährlich bei 1 Kind € 520,-, bei 2 Kindern € 704,-, für jedes weitere Kind € 232,-

2024: jährlich bei 1 Kind € 555,-, bei 2 Kindern € 751,-, für jedes weitere Kind € 248,- (

Kirchenbeitrag: Die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages bleibt bei 400 Euro.

Verdoppelung des Kinderfreibetrags kann nur bis 2018 geltend gemacht werden. Er wurde ersetzt durch den Familienbonus plus

Für ein Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird steht auf Antrag ein Familienbonus Plus zu:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 2023: € 166,8 2019 – 2021: € 125,-

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres: 2023: € 54,18 2019 – 2021: € 41,67

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung in Gutschriftsfällen

erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (z.B. Spenden) im Rahmen der Veranlagung

Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden.

Die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die:der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation ihre/seine Identifikationsdaten (Vor-, Zuname und Geburtsdatum) bekannt gibt. Aber selbst, wenn der empfangenden Organisation die Identifikationsdaten bekannt sind, besteht für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der empfangenden Organisation die Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung zu untersagen.

Abschaffung der Topf-Sonderausgaben

Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1.1.16 abgeschlossen werden, galt die bestehende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.

Dementsprechend können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist. Rückzahlungen und bezahlte Zinsen für Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Wohnraumsanierung aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn das Darlehen vor dem 1.1.16 aufgenommen worden ist (Vertragsabschluss). Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben im Jahr 2020 können Topf-Sonderausgaben letztmalig im Rahmen von Freibetragsbescheiden, die für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden, berücksichtigt werden. Die Sonderausgabenpauschale läuft ebenfalls mit dem Jahr 2020 aus.

4.4. Pensionsberatung

4.4.1. Allgemeines

Für die Pension gelten oder galten die verschiedensten Gesetze z.B. [APG](#) (Allgemeines Pensionsgesetz), [ASVG](#) (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), [APG](#) (Pensionsgesetz) § 4, 5, 41, 54, 55, 62, 25, [BDG](#) (Beamten-dienstgesetz) § 207n, 213b.

Manche der Bestimmungen gelten für Vertragsbedienstete, manche für Beamte und einige für beide Gruppen. Da durchzublicken ist nicht einfach, übrigens auch nicht für die Fachleute. Trotzdem bieten wir euch an, eure voraussichtlich eigene Pension zu berechnen. **Pensionsberechnung**, bitte, über [a\(at\)oeli-ug.at](mailto:a(at)oeli-ug.at) anfordern!

Das [APG \(Allgemeines Pensionsgesetz\)](#).

Gilt für Vertragsbedienstete und Beamtete. **Alle haben ein Pensionskonto seit 2014:** Die Gesamtgutschrift kann in der [Pensionskontomitteilung](#) eingesehen werden. Voraussetzung dafür ist die [ID Austria](#).

Mit dem Pensionskontorechner können Vertragsbedienstete die voraussichtliche Pension errechnen lassen.

Seit 1. 1. 2005 gilt das Allgemeine Pensionsgesetz.

Du bekommst 80% deiner durchschnittlichen Lebensverdienstsumme, wenn du mit 65 nach 45 Beitragsjahren in Pension gehst. Diese 80% sind aber mit der [Höchstbeitragsgrundlage](#) gedeckelt:

2025: € 6450

2024: € 6060

2019: € 5220

2014: € 4530

2009: € 4020

2023: € 5850

2018: € 5130

2013: € 4440

2022: € 5670

2017: € 4980

2012: € 4230

2021: € 5550

2016: € 4860

2011: € 4200

2020: € 5370

2015: € 4650

2010: € 4110

Abzüge und Zuschläge:

6,3% pro Jahr Abzug von der Höchstpension, wenn du zwischen 62 und 65 in Pension gehst. 4,2% pro Jahr Zuschlag, wenn du zwischen 65 und 68 die Pension antrittst (bzw. bei weibl.VL 3 Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters). Höchstpension, Bemessungsgrundlage und Durchrechnung: Die Höchstpension ist 80% der Bemessungsgrundlage und die steigt bis 2028 auf 40 Jahre Durchrechnung (siehe folgende Tabelle).

Jahr	Beamte		ASVG	
	Monate	= Jahre	Monate	= Jahre
2023	365	30 + 5 M	420	35
2024	388	32 + 4 M	432	36
2025	411	34 + 3 M	444	37
2026	443	36 + 2 M	456	38
2027	457	38 + 1 M	468	39
ab 2028	480	40	480	40

Bei **Beamt:innen** werden jeweils die besten **Monate**, bei **ASVG** wurden (durch Pensionskonto hinfällig) die besten **Jahre** für die Berechnung herangezogen.

2024 gilt der Durchschnitt der besten 388 Monate (32 Jahre, 4 Monate) bei Beamt:innen bzw. 36 Jahre bei Vertragsbediensteten. Ab 2028 ist dann der Durchrechnungszeitraum bei allen auf 40 Jahre angestiegen (vgl. § [90a Abs. 3 PG](#), bzw. § [238 ASVG](#)).

Verringerung des Durchrechnungszeitraumes:

Der Mindest-Durchrechnungszeitraum ist 15 Jahre. Pro Kind werden 3 Jahre für die Reduktion der Durchrechnungsspanne angerechnet. § [238 ASVG](#) Ebenso verringern Dienstfreistellungen aufgrund einer Familienhospizkarenz die Durchrechnungsspanne. Überschneidungsverluste sind ausgeschlossen.

Durchrechnung und Deckelung

Um die Verluste durch die Durchrechnung etwas abzufedern, gibt es die Deckelungen.

Deckelung 1: Für Pensionsantritt vor 2020.

Deckelung 2: beträgt 2023 max. 9,75% weniger als nach der Berechnung (bzw. früher Deckelung 1) herauskäme, ab 2024 sind es maximal 10% weniger.

Angerechnete Pensionsjahre:

Bitte, deinen Bescheid beachten! Beitragsfreie Schul- und Studienzeiten zählen nur bei Pragmatisierung bis 1.6.1988 und nur für den Pensionskorridor. **Pensionsvermindernd** sind Zeiten des Sabbaticals, der Karenz oder der Teilbeschäftigung, etc. Es fallen weniger Versicherungsmonate/-jahre und/oder niedrigere Werte für die Durchrechnung an. Nur Pragmatisierte können freiwillig den vollen Pensionsbetrag zahlen, um diese Verminderung zu vermeiden. Diese Vollzahlung gilt aber nur für die Beamtenpensionsberechnung. Bei „Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“, umgangssprachlich Entpragmatisierung, verfällt diese freiwillige Vollzahlung völlig.

4.4.2. Berechnung der Pension

4.4.2.1 Pension für Vertragslehrer:innen

PENSIONSKONTO: Ab 1.1. 2014 wird statt der bis dahin geübten Parallelrechnung eine Pensionskonto-Erstgutschrift für bisher erworbene Pensionsrechte errechnet. Das Konto steigt durch die Einzahlungen.

Pensionsbeitrag: Dein Beitrag beträgt 10,25 % des aktuellen Gehalts, aber nur bis zur Höchstbemessungsgrundlage.

2025: € 6450	2024: € 6060	2023: € 5850	2022: € 5670	2021: € 5550
2020: € 5370				

Mehr Information auf www.pensionsversicherung.at

Halbierung des ASVG-Pensionsbeitrages:

Wenn du bereits das gesetzliche Pensionsalter überschritten hast (Frauen vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr und Männer mit 65 bis 68 Jahren) und noch keine Pension beziehst, dann wird dein ASVG-Beitrag auf 5,13% halbiert. Das gilt aber nur jeweils 3 Jahre lang. Bestätigung über Nichtpensionsbezug bei PVA holen und dem Dienstgeber abgeben.

Abfertigung: Siehe Kapitel 4.2.7

4.4.2.2 Pension für Beamte (heißt eigentlich Ruhegenuss)

Grundsätzlich berechnet sich die Pensionshöhe (Ruhegenusshöhe) aus den **Pensionsjahren**, den **ruhegenussfähigen** Zulagen und den **Nebengebührenwerten/NGW** ([§59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965](#)). Sie erhöhen die Pension auf bis zu 20% der Bemessungsgrundlage. 1 NGW = ca. € 0,04.

Pensionsbeitrag

Ab 2005 verringert sich die Beitragsgrundlage von 11,05% je nach Geburtsjahr (siehe folgende Tabelle), weil die Höhe der Pension durch die Durchrechnung stetig sinkt.

Geburtsjahr	für Bezüge bis Höchstbeitragsgrundlage (§45 ASVG), in %	für Bezüge über Höchstbeitragsgrundlage (§45 ASVG), in Prozent	anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 12,55% (Eintritt in öff. Dienst vor 1.5.95):		
anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 11,05% (Eintritt in öff. Dienst nach 30.4.95):					
ab 1976	10,25	keine Parallelrechnung	1959	11,62%	7,48%
1975	10,45	2,82	1958	11,67%	7,74%
1974	10,47	3,06			
1973	10,49	3,29			
1972	10,51	3,53			
1971	10,52	3,76			
1970	10,54	4,00			
1969	10,56	4,23			
1968	10,57	4,47			
1967	10,59	4,70			
1966	10,61	4,94			
1965	10,62	5,17			
1964	10,64	5,41			
1963	10,66	5,64			
1962	10,68	5,88			
1961	10,69	6,11			
1960	10,71	6,35			
1959	10,73	6,58			

Jubiläumszulage: Erhältst du bei Korridor-/ Hacklerpension erst nach 40 Dienstjahren. Bei Pensionierung nach 65 (VL-Frauen: jeweiliges Pensionsalter gem. Tabelle in 4.4.4.) reichen 35 Jahre.

Besondere Bestimmungen nach dem Zeitpunkt des Dienst Eintritts

a) Dienst Eintritt vor dem 1. 5. 1995

Für die ersten 10 Beitragsjahre werden 50%, für jedes weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,429% Pensionsanspruch erworben.

b) Dienst Eintritt nach dem 30.4.1995:

Für die ersten 15 Beitragsjahre werden 50%, für jedes weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,667% Pensionsanspruch erworben.

c) Dienst Eintritt nach dem 31.12.2004:

Die Pensionsberechnung erfolgt wie im ASVG - es gibt keine extra Beamtenregelung.

Valorisierung der Pensionen

Bei neu anfallenden Ruhebezügen bzw. Pensionen gibt es im ersten Jahr keine Valorisierung, falls die Pension erst im Nov. oder Dez, angetreten wurde und die volle Pensionserhöhung bei Pensionierung am 1.1., dazwischen fällt sie monatlich um 0,1 ab: 1.2.: 0,9; 1.3.: 0,8; usw. bis 1.9.: 0,2, 1.10.: 0,1 mal Pensionserhöhungsfaktor ([§ 41 PG 1965](#))

Pensionssicherungsbeitrag ([§ 13a Abs.2a PG](#)) Für bereits in Pension befindliche Beamt:innen sowie für jene, die unter die Deckelungsregelung der Pensionsreform 1997 fallen, wird ein zusätzlicher „Pensionssicherungsbeitrag“ bis zu 1% von der Pension abgezogen

4.4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten

Die Beträge sind hoch! [Nachkauf \(pv.at\)](#)

2025: € 1.470,60/Monat

2024: € 1.381,68/Monat

2023: € 1.333,80/Monat

2012: € 964,44/Monat

Rücktritt/Rückgängigmachen: geht nur bei den Nachkäufen von vorher beitragsfrei angerechneten Schul-/Studienzeiten bei vor 1.7.1988 Pragmatisierten. Seit 1.7.2012 können Nachkäufe auch teilweise rückgängig gemacht werden. Keine Rückabwicklung gibt es für Nachkäufe von vorher von der Anrechnung ausgeschlossenen Schul-/Studienzeiten (bei Pragm. ab 7/88). Bei Pragmatisierungen bis 1988 wurden die Zeiten beitragsfrei angerechnet – gelten für Pensionskorridor, jedoch nicht für Hacklerregelung.

Da der Nachkauf eines Jahres so wirkt, als wäre 1 Jahr mit 6.450,00 Euro brutto Monatslohn gearbeitet worden, erhöht der Nachkauf die Pension und wenn dafür auch ein Jahr länger Pension bezogen werden kann, ist das wirtschaftlich nicht unsinnig, wenn jemand über 62 ist und nicht mehr arbeiten will, aber keine 40 Versicherungsjahre hat. Der Nachkauf kann in Raten bis zum Pensionsantritt bezahlt werden und wirkt als Pensionsbeitrag steuermindernd, kostet also netto idealerweise nur 60% (oder bei Höchstverdienst nur 52%).

4.4.4. Ehestmögliche Pensionierung

Für alle Pragmatisierten und männlichen ASVG-Versicherten gilt das normale Antrittsalter von 65 Jahren. Für weibliche ASVG-Versicherte gilt ein Pensionsalter von 60 Jahren. Diese Regelung läuft schrittweise aus. (siehe folgende Tabelle).

Für Beamtinnen gilt 65 Jahre.

Tabelle: Schrittweises Abschaffen des Pensionsantritts mit 60 für nichtporagmatisierte Frauen:

Geburtsdatumr	Lebensmonate	Pensionsantrittsalter	gilt ab
bis 31. Dez. 1963	720	60 Jahre	aktuell
1.1. – 30. Juni. 64	726	60 J. 6 Monate	1. 7. 24
1. Juli – 31. Dez. 64.	732	61 Jahre	1. 7. 25
1.1. – 30. Juni. 65	738	61 J. 6 M.	1. 7. 26
1. Juli – 31. Dez. 65.	744	62 Jahre	1. 7. 27
1.1. – 30. Juni. 66	750	62 J. 6 M.	1. 7. 28
1. Juli – 31. Dez. 66.	756	63 Jahre	1. 7. 29
1.1. – 30. Juni. 67	762	63 J. 6 M.	1. 7. 30
1. Juli – 31. Dez. 67.	768	64 Jahre	1. 7. 31
1.1. – 30. Juni. 68	774	64 J. 6 M.	1. 7. 32
ab 1. Juli 19 68.	780	65 Jahre	1. 7. 33

Ausnahme Entpragmatisierung („Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“):

Die Entpragmatisierung bedeutet eine Pensionszahlung nach APG mit allen entsprechenden Rechten. Allerdings können Frauen den Pensionsantritt mit 60 erst 5 Jahre nach der Entpragmatisierung nutzen. Für Frauen ab 62 gilt aber derzeit, dass gleich eine Pension beansprucht werden kann (also keine Wartezeit!). Ab 1966 geborene Frauen können das frühestens nach Erreichen des jeweiligen Frauenpensionsalters machen.

Hacklerregelung

Männliche VL müssen 45 Beitragsjahre aufweisen. Zeiten einer Präsenz-/Zivildienstleistung werden statt wie früher mit bis zu 12 Monaten mit bis zu 30 Monaten als beitragsgedeckte Zeit berücksichtigt.

4.4.5. Pensionskassenregelung

Für alle, die mindestens 1 Jahr in einem Bundesdienstverhältnis stehen oder Landeslehrer:in sind, wird ein Konto bei der Bundespensionskasse AG eingerichtet. Der Dienstgeber zahlt darauf 0,75% des Bezuges (inkl. Sonderzahlungen/ Nebengebühren/ Zulagen) ein.

Als Dienstnehmer kann man freiwillig einzahlen - entweder monatlich bis zu 0,75% des Bezuges oder maximal 1000 Euro jährlich (in Form von monatlichen Lohnabzügen von 83,33 Euro). Infos:

<https://www.bundespensionskasse.at/fuerdienstnehmerinnen-des-bundes-landeslehrerinnen/uebersicht.html>

4.4.6. Pensionsanpassung und Schutzklausel für Pensionsantritte 2025

Pensionsanpassung 2025

Bruttopensionseinkommen bis € 6.060,00 werden um 4,6 % erhöht, darüber um € 278,76

www.pv.at

Schutzklausel

Um der Inflation entgegenzuwirken und Pensionen dauerhaft zu erhöhen, erhalten Neupensionist:innen einen Erhöhungsbetrag von 4,5 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2023 geteilt durch 14. (Ausnahme: Korridorpension, auf die am 31.12.2024 noch kein Anspruch bestand). www.pv.at

5. Personalvertretungsarbeit

Grundsätzlich ist die Personalvertretung des Lehrpersonals Verhandlungsarbeit. Es gibt wenige wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die die Lehrerinnen und Lehrer betreffenden Gesetze, ausgenommen das Personalvertretungsgesetz selbst. Daher muss verhandelt werden, um einen Kompromiss zu erzielen.

Schutz und Recht der PV-Mitglieder: Um die PV in ihrer Arbeit zu schützen, gibt es folgende Bestimmungen, die im Wesentlichen im [§ 25 des PVG](#) zu finden sind.

PV-Mitglieder (dazu zählen auch die Wahlausschuss-Mitglieder) sind in der Ausübung ihrer Aufgaben **weisungsfrei**, sie dürfen dabei **nicht behindert** und deswegen z.B. **bei Leistungsfeststellungen oder in ihrer dienstlichen Laufbahn nicht benachteiligt** werden. Ihre Arbeit gilt als Dienstzeit.

Die **nötige Zeit bestimmt die PV selbst und sie teilt das der Schulleitung nur mit**. Die Schulleitung muss dann für eine Supplierung sorgen. Allerdings muss die PV-Tätigkeit **MÖGLICHST ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs** ausgeführt werden.

5.1. DA, FA und ZA – Was ist das?

In **Bundesschulen** findet Ihr Eure Personalvertreterinnen und –vertreter grundsätzlich als Dienststellenausschuss/DA organisiert. Je nach Größe der Schule besteht der DA aus 3 bis 7 oder 8 von Euch gewählten Mitgliedern ([§ 8 PVG](#)). In Klein- (bis 19 Lehrer:innen) und Privatschulen gibt es statt des DA Vertrauenspersonen mit den gleichen Aufgaben ([§ 30 PVG](#)).

Auf Landesebene besteht der Fachausschuss/FA und auf Bundesebene der Zentralausschuss/ ZA. Diese übergeordneten Gremien werden dann von den DAs angerufen, wenn eine Einigung an der Schule bzw. auf Landesebene nicht möglich erscheint ([§ 3 PVG](#)).

Verhandlungspartner des DA ist immer die Schulleitung. Gibt es kein Ergebnis, muss der FA das Streitthema mit den Bildungsdirektionen und der Schulaufsicht verhandeln ([§ 10 Abs. 5 PVG](#)). Kommt es zu keiner Einigung, wird die Causa dem ZA übergeben. Der verhandelt mit dem Bildungsministerium.

Der DA für Pflichtschulen ist im Schulbezirk eingerichtet und nicht an der einzelnen Dienststelle ([§ 42 PVG](#)) (Ausnahme: Berufsschulen haben in den meisten Bundesländern den DA an der Schule.)

DAs auf Bezirksebene erschweren den Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern und die Arbeit enorm. Einen Fachausschuss gibt es nicht, aber einen Zentralausschuss auf Landesebene. Da Pflichtschulen Länderangelegenheit sind, gibt es auf Bundesebene für Pflichtschulen keine PV-Vertretung (sondern nur die APS- bzw. Berufsschul- bzw. Landwirtschaftslehrer:innengewerkschaft).

Ein DA besteht aus Vorsitz, Vorsitz-Stellvertretung, Schriftführung (von allen Mitgliedern in diese Funktionen gewählt) und den Mitgliedern. Sie alle sind gleichberechtigt.

5.2. Aufgaben der Personalvertretung

Die Arbeit der Personalvertretung richtet sich nach dem **Personalvertretungsgesetz (PVG)** und der **Personalvertretungs-Geschäftsordnung (PVGO)**. Die Gesetze (BDG, VBG etc. findet man aktuell in den **Jahrbüchern der GÖD**. Das PVG (inkl. PVGO) sowie die Jahrbücher könnt Ihr **bei der GÖD (www.goed.at, Tel. 01/534 540) bestellen**. Die aktuelle Ausgabe stammt vom Stichtag 31.7.2024

Im Wesentlichen achtet die PV darauf, ob die Gesetze, die das Personal betreffen, eingehalten werden. Darüber hinaus muss die PV „die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen wahren und fördern“ ([PVG §2](#)). Die PV ist für die Gesamtheit der Bediensteten genauso da wie für einzelne, die die Beratung und den Beistand der PV suchen.

Die PV hat verschieden starke Rechte, um auf das Schulleben und die Schulleitung einzuwirken: das Einvernehmen über Personalangelegenheiten, die Mitwirkung an Entscheidungen, und die Mitteilungspflicht durch die Schulleitung.

5.2.1. Einvernehmen ([PVG § 9, Abs. 2](#))

Die Schulleitung hat die Pflicht in einigen wichtigen Personal-Bereichen mit dem DA ein Einvernehmen herzustellen.

Der Einspruch des DA gegen eine geplante Maßnahme hat aufschiebende Wirkung. In der Praxis funktioniert das bei Stundenplänen bzw. Lehrfächerverteilungen nicht. Die Einsprüche durchlaufen lange Instanzenwege, eine rechtlich bindende Entscheidung kommt oft zu spät.

Trotzdem ist es notwendig Einsprüche zu machen, wenn die Schulleitung wiederholt die Gesetze zum Nachteil der Bediensteten auslegt. Der Einspruch zeigt die Missstände auf und kostet den Schulleitungen zumindest zusätzliche Arbeit und Erklärungen bei übergeordneten Dienststellen bzw. der Schulaufsicht.

Das Einvernehmen ist über jede Art der Diensterteilung an der Dienststelle herzustellen:

Erstellung und Änderung des Dienstplanes (Lehrfächerverteilung, Stundenplan, Skikurseinteilung Betreuung mit besonderen Aufgaben,)

allgemeine Personalangelegenheiten

Änderung bestehender Arbeitsmethoden

Einführung von EDV-gestützter Verwaltung, wenn personenbezogene Daten der Lehrenden erhoben und verwaltet werden

Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegen von Gegenmaßnahmen

5.2.2. Recht auf Mitwirkung ([PVG § 9, Abs.1](#))

Ernennungen, Überstellungen von Kollegen und Kolleginnen

Auswahl für Aus- und Fortbildung (wird wegen Zusatzqualifikationen immer wichtiger!)

Vorschüsse und Geldaushilfen

Anordnung von Überstunden

Erstellung von Grundsätzen für Belohnungen

Gewährung von Sonderurlauben von über drei Tagen und Karenzurlauben ohne gesetzlichen Anspruch

Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber

vorzeitige Ruhestandsversetzung von Amts wegen

Errichtung und Umbau von Amtsgebäuden bereits im Planungsstadium

Entwicklungspläne und Zielvereinbarungen (Qualitätssicherung) gemäß § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz

5.2.3. Recht auf Mitteilung ([PVG § 9, Abs. 3](#))

Aufnahme eines:r Bediensteten, Diensterteilung oder Versetzung

beabsichtigte Disziplinaranzeige

Ergebnis eines Disziplinarverfahrens

gewährte Belohnungen

vierteljährlich ein Personalverzeichnis

Weitere Rechte

Vorschläge zum allgemeinen Nutzen ([§9 PVG](#))

auf Verlangen von Betroffenen in Einzelpersonalangelegenheiten bei der Schulleitung vorsprechen (auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht)

Teilnahme an behördlichen Besichtigungen der Dienststelle

5.3. Personalvertretung in der Praxis

5.3.1. DA-Arbeit wird gut gelingen,

wenn ihr 3 Punkte beachtet:

TRANSPARENZ:

Schafft Transparenz, indem ihr die Kolleginnen und Kollegen regelmäßig über Gespräche und Vereinbarungen mit der Schulleitung informiert: bei Konferenzen, mit E-Mails oder Aushängen. **Vorsicht! Protokolle von DA-Sitzungen und Informationen über Einzelpersonen sowie Abstimmungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden.**

Schafft Transparenz, indem alle die Diensterteilungen aller erfahren. Damit werden Neiddiskussionen und gegenseitiges Misstrauen verhindert.

AKTIV HILFE ANBIETEN: Führt DA-Stamm-tische/Jour Fix ein z.B. gemeinsam mit GBA-/SGA-Lehrer:innen; oder seid tel. und per E-Mail erreichbar.

DIENSTSTELLENVERSAMMLUNGEN / DSV: Diskutiert über konkrete Themen wie Diensterteilung, Schulentwicklung, neue Gesetze, Schulleitungsbestellung, Internationaler Tag der Lehrer (5. Oktober) etc. DSV können auch gemeinsam mit dem GBA zur Behandlung gewerkschaftlicher Themen durchgeführt werden.

5.3.2. ABSOLUT wichtige DA-Aufgaben

Kontrolle der Lehrfächerverteilung:

Zustimmung **oder begründete schriftliche Ablehnung**. Nichtunterschreiben der Lehrfächerverteilung ist keine Ablehnung. Information des FA durch Kopie der Ablehnung

Kontrolle der übrigen Diensterteilung: Stundenplan, Gruppengrößen, Schikurs-, Sportwochen-Einteilungen etc.(alle mehrtägigen Schulveranstaltungen) > Transparenz und Gleichbehandlung laut Sicherstellungserlass

Verhandlungen über Diensterteilung: auch Einzelunterstützung – Abwägung aller Interessen

Beratung: Stundenreduktionen, MDL, Verträge, Karenzen, Altersteilzeit, Zeitkonto, Sabbatical, Wiedereingliederungsteilzeit

Mitgestaltung von Feiern und gemeinsamen Aktivitäten: zusammen mit dem GBA

5.3.3. Beispiele für ein DA-Aufgabenjahr

Monat	Anlass	DA-Aktivität
S E P T E M B E R	Definitive Lehrfächerverte ilung/LFV	Beratungen mit Schulleitung Zustimmung oder begründete Ablehnung
	Eröffnungskonf ferenz	mit Schulleitung vorbereiten TOP Begrüßung neuer Koll. und Rückkehrer:innen TOP PV und Gewerkschaft TOP Hinweis auf rechtzeitige Meldung von Altersteilzeit bei Beamt:innen (gleichzeitig mit Teilzeitansuchen) und Zeitkonto (bis 30. September)
	Neue Kolleg:innen	Begrüßung, in Hausbrauch einführen, bei Vertrag, Besoldungsdienstalter beraten, erheben ihrer Bedürfnisse
	Rückkehrer:inn en aus Karenz	beim Wiedereinstieg helfen
O K T O B E R / N O V E M B E R	Gespräche mit Schulleitung über Personalfragen: ➤ Verbesserungen von Verträgen ➤ Belohnungen (konkrete Grundsätze) ➤ Fortbildungen (Kriterien für Zustimmung der Schulleitung, Kostenfragen)	
	Gespräche mit Schulleitung über Bauvorhaben und Anschaffungen (Budget, Beteiligung des Elternvereins)	
	Gespräche (mit Schulleitung) über pädagogische Vorhaben: ➤ pädagogische Projekte: Gratisarbeit gering halten ➤ Themen von päd. Konferenzen/Tage ➤ Terminvorschläge für Konferenzen, Sprechtag, Tage der offenen Tür	
	Vernetzung-/Erfahrungsaustausch mit Nachbarschulen: Arbeits-, Ressourcensituation, Schulentwicklung etc	
	Teilnahme an FA- und Gewerkschafts-Konferenzen	
D E Z E M B E R	Sprechtag Tag d. off. Tür	Termin und Durchführung zuvor mit Schulleitung absprechen, Wünsche der Lehrenden einbringen Gratismehrarbeit in Grenzen zu halten versuchen
	Weihnachtsfeier	gemeinsam mit GBA organisieren: Pensionierungen etc. einbeziehen
J Ä N N E R	Beginn der Arbeit an der prov. LFV	Wünsche zu Lehrausmaß und Stundenplan erheben (auch Vertragsveränderungen Voll <-> Teil)
		Erheben von Wahlpflichtfächern, Anmeldungen, drohende Klassenzusammenlegungen (in AHS speziell 5. Klassen etc
	Vorbereitung der Semesterkonferenz (TOP PV und Gewerkschaft)	
F E B R U A R	Vorbereitung der prov. LFV	Grundlage = SICHERSTELLUNGSERLASS des Ministeriums bei Schulleitung besorgen
		Erhebung Schüler:innen-Anmeldungen und -Gesamtzahl = Grundlage für Klassen, Teilungen, Wahlpflichtfächer, Freifächer, Gruppeneinteilungen
		Auflegen eines Übersichtsblattes zu Klassen und Gruppen im Konferenzzimmer (Grundlage für Mitwirkung bei LFV)

M ä r z	prov. LFV	Beratungen mit Schulleitung/Ein-bringen der Koll.-Wünsche zu Lehrausmaß und Stundenplan. Zustimmung oder begründete Ablehnung
A p r i l	LFV	Verhandlung über nachträgliche Veränderungen
	Pädagogische Konferenz	Termin- und Themenvorschläge der Koll. einholen und einbringen
		Koll-Wünsche zu schulautonomen Tagen mit SGA-Lehrer:innen-Vertretung erheben
M a i	SGA-Sitzungen, Bschlüsse zu Schulveranstaltungen und SGA-Tagen)	Koll-Wünsche zu schulautonomen Tagen einbringen
	SGA-Beschlüsse zu Klassen- und Gruppengrößen	Gespräche mit SGA Eigene Sitzung über Gruüüengrößen spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn
	LFV	Verhandlung über nachträgliche Veränderungen
	MATURA	Hilfe für Kolleg:innen
J u n i	MATURA	Hilfe für Kolleg:innen
	Schlusskonferenz	Vorbereitung: Vorschläge zu Inhalten und Ablauf
		TOP Stundenplanwünsche/Kriterien für Erfüllung einbringen
		TOP PV und Gewerkschaft vorbereiten
	LFV und Zuweisung von II L-Lehrenden und anderen durch Bildungsdirektion	Abschlussgespräch mit Schulleitung über offene Fragen Zuweisung der neuen Lehrenden
J u l i	erste Ferienwoche	Kontakt mit Schulleitung wegen Lehrenden-Zuweisungen halten.
A u g u s t	letzte Ferienwoche	Besprechung mit Schulleitung über Letztstand der LFV, neues Schuljahr, offene Fragen, Anliegen der Schulleitung erheben, an Anliegen der Koll. und der PV erinnern

5.3.4. Betriebsvereinbarung Schulhauskultur

(Beispiel jene der Lehrer:innen des Linzer Technikums)

In der heutigen Berufswelt werden folgende Eigenschaften von den Arbeitnehmer:innen gefordert:

- Flexibilität, - Teamfähigkeit, - soziale Kompetenz, - Eigenverantwortung und - Fähigkeit zu eigenständigem Bildungserwerb. Und genau diese Eigenschaften werden im Rahmen der Ausbildung an unserer Schule, gefordert, geschult und gefördert.

Der ständige Wechsel von Frontalunterricht und Gruppenunterricht, von individuellen und sozialen Lernphasen, von Zuhören und selbstständiger Arbeit formt unsere Schüler:innen und Studierenden zu genau den verantwortungsbewussten, zukunftsorientierten, aufgeschlossenen, fleißigen und verlässlichen Ingenieuren, die vom Gewerbe und der Industrie in der ganzen Europäischen Union gesucht werden.

Neben der Vorbereitung auf das zukünftige Berufsleben ist es der Schulleitung und dem Lehrkörper des Linzer Technikums ein großes Anliegen, unseren Schüler:innen und Studierenden so gut wie möglich zu helfen, damit sie sich zu aktiven, selbstständigen und interessierten jungen Menschen entwickeln können.

Dazu gehören auch viele Regeln, die es in unserer Gesellschaft zu beachten gilt.

Natürlich sind unsere Schüler:innen bereits "erzogen", wenn sie zu uns kommen. Wir bekennen uns aber dazu, auf gepflegte Umgangsformen zu achten und diese gegebenenfalls einzufordern.

Wir, die Schulleitung und die Lehrer:innen, betrachten es auch als selbstverständlich selbst und untereinander auf die genannten Fähigkeiten und Umgangsformen Wert zu legen.

So wollen wir

- Kritik/Beschwerden/Feedback/Anregungen zuerst den Betroffenen selbst mitteilen
- ein notwendiges Gespräch mit einem Mitglied der Schulleitung über eine Kollegin / einen Kollegen nicht ohne deren/dessen Wissen führen
- Informationen über eine Kollegin / einen Kollegen nicht ohne deren/dessen Wissen mündlich oder schriftlich weitergeben
- anonym vorgebrachte Anschuldigungen gegen Kolleg:innen nicht beachten
- im Falle von notwendigen Änderungen bei einer Kollegin / einem Kollegen die dazu notwendigen Schritte mit der/dem Betroffenen selbst erarbeiten
- das Gespräch und die Zusammenarbeit im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung suchen.

5.3.5 Beispiel für Wunschzettel zur Lehrfächerverteilung und Stundenplan

BMHS . Wunschliste zur Lehrfächerverteilung für das Schuljahr/...						
für Klasse 3BBM	Wochen- Stunden	aufsteigende:r Lehrer:in	Wunsch bis zur Lehrverpfl.	Wunsch bis zur Lehrverpfl.	MDL- Wunsch	MDL- Wunsch
JV/KV/SKO	-	SHE				
RK	1	PAU				
D	3	BOG				
E1	4	CIM				
AM	5	SHE				
AINF	2	GLA				
ETE	2					
MEL	2	FEL				
FET	2					
MEI	3					
KU	2					
usw.						

5.4. Grundzüge der Personalvertretungs-Geschäftsordnung

5.4.1. DA-Sitzungen

siehe auch [§§8-10](#) und [§ 22 PVG](#)

DA-Sitzungen müssen spätestens 48 Stunden vor der Sitzung inkl. Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt werden.

Am Anfang der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der Mitglieder) festgestellt, die Tagesordnung verlesen eventuell abgeändert und das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt oder verändert.

Es muss eine Tagesordnung ([§ 5 \(1\) PVGO](#)) ([§ 22 \(2\) PVG](#)) und ein Protokoll geben ([§ 14 PVGO](#)). Das Protokoll wird von der Schriftführung geschrieben und mit früheren verwahrt. Dazu muss der Dienstgeber das geeignete Mobiliar (und wenn möglich einen Raum für den DA) oder digitale Tools bereitstellen.

Ein möglicher Verlauf einer Sitzung sieht ungefähr so wie die folgende Vorlage für das Protokoll aus.

Protokoll der 11. Sitzung des DA der [Schule] 1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung 2. Eröffnung durch Vorsitzende 3. Namen der anwesenden und fehlenden bzw. entschuldigten DA-Mitglieder 4. Feststellen der Beschlussfähigkeit 5. Verlesung und Ergänzung der Tagesordnung 6. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung oder Abänderungswunsch 7. Postmappe: Ein- und Auslauf der Post (werden durchgegangen und besprochen.) 8. Berichte 9. Anträge, Debatten und Abstimmungen darüber (offen oder geheim) 10. Allfälliges: nächster Termin. (Es sind keine Anträge oder Abstimmung mehr möglich.) Datum, Unterschriften Schriftführung u. Vors.
--

Abstimmungen: Sie erfolgen durch Handaufhebung oder auf Wunsch geheim. Es genügt die einfache Mehrheit, Stimmenthaltung ist möglich. Bei Stimmengleichstand haben die Vorsitzführenden das **DIRIMIERUNGSRECHT**, sprich das Recht zur Entscheidung. Genaue Abstimmungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, nur Annahme oder Ablehnung eines Antrags.

5.4.2. Dienststellenversammlung DSV ([§ 5 PVG](#))

Alle Bediensteten (Lehrbereich) sind Mitglieder der DSV. Sie entscheidet über Anträge, über die auch der DA entscheiden kann.

Eine DSV muss mindestens 1 Woche vor Abhaltung durch Aushang angekündigt und spätestens drei Tage davor der Schulleitung bekanntgegeben werden. Ein Drittel der Bediensteten oder des DA (mindestens aber 2 Personen) können unter Angabe des Grundes eine DSV verlangen. Dann muss sie binnen 2 Wochen auch abgehalten werden.

Den Vorsitz führen die DA-Vorsitzenden oder Stellvertretenden, sonst die ältesten Bediensteten. Vorsitzende dürfen zu Ruhe und Ordnung ermahnen und Ruhestörer aus dem Raum weisen.

Der Verlauf der DSV ähnelt der DA-Sitzung: Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der Mitglieder. Sind es weniger, muss vor der Sitzungseröffnung eine halbe Stunde gewartet werden. Die Tagesordnung wird erläutert, darf aber nicht abgeändert werden. Weiter wie in der DA-Sitzung.

Auch über den Verlauf der DSV ist von der Schriftführung ein Protokoll zu führen. Jeder Bedienstete hat das Recht Einsicht zu nehmen.

Protokoll der Dienststellenversammlung der

[Schule]

1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung
2. Tagesordnung
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit: Anzahl der stimmberechtigten, der anwesenden und der stimmberechtigt anwesenden DSV-Mitglieder
4. Anträge in wörtlicher Fassung
5. Beschlüsse in wörtlicher Fassung
6. ziffernmäßige Abstimmungsergebnisse
7. eventuelle Verfügungen des Vorsitzes (zB Ordnungsrufe etc.)
8. kurze Darstellung des Verlaufs der DSV
9. Allfälliges: (Es sind keine Anträge oder Abstimmung mehr möglich.)

Datum, Unterschrift Schriftführung, Vors.

5.5. Personalvertretungswahlen ([§ 20 PVG](#))

Alle 5 Jahre werden die Organe der Personalvertretung (DA/Vertrauensleute, FA, ZA) von den wahlberechtigten Bediensteten gewählt. Zur Vorbereitung der Wahlen werden auf allen Ebenen **Wahlausschüsse** eingerichtet. Jede wahlwerbende Gruppe darf Mitglieder vorschlagen.

Wahlberechtigt sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die mindestens 1 Monat vor der Wahlausschreibung beschäftigt waren und nicht zum Zeitpunkt der Wahl pensioniert sind. Wer an zwei Schulen angestellt ist, darf den DA an beiden, denselben FA und ZA aber nur an einer der beiden Dienststellen wählen. Ist für eine Bundeslehrerin/einen Bundeslehrer die zweite Schule eine MS, darf der DA nur an der Stammschule gewählt werden.

Die **Zuteilung der Mandate** erfolgt wie bei den Nationalratswahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren.

Die letzten Personalvertretungswahlen fanden am 27. Und 28. November 2024 statt, die nächsten voraussichtlich im November 2029.

Die Wahlergebnisse vom November 2024 sind im [Kreidekreis 09 2024](#) nachzulesen.

5.6. Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Geschäftsordnung - GO

Der **ÖGB** (=Österreichischer Gewerkschaftsbund) ist ein Verein und der Dachverband von 7 Fachgewerkschaften. Eine davon ist die **Gewerkschaft öffentlicher Dienst, GÖD**. Die rechtliche Grundlage für alle ist das Statut des ÖGBs.

Die Führung des ÖGB ist nach Fraktionen organisiert. Die **Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter** (FSG) steht der SPÖ nahe, die zweitstärkste Fraktionen ist die ÖVP-nahe **Fraktion Christlicher Gewerkschafter** (FCG), die die Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) dominiert. Unter anderen sind auch die **Unabhängigen Gewerkschafter:innen** im ÖGB (**UG**) und in der GÖD (**UGÖD**) als Fraktion anerkannt. Die Berufsvereinigung **ÖLL, Österreichische Lehrer:innen Initiative** ist auch in der UG/UGÖD aktiv.

Die **GÖD** regelt ihre Angelegenheiten in Geschäftsordnung (GO), Wahlordnung (WO) und Fraktionsordnung. Letztere wurde 1997 erstellt und vom ÖGB nie bestätigt, da sie viel restriktiver als die des ÖGB ist, zB wurde die UGÖD in der GÖD erst nach Gerichtsentscheidung 2015 als Fraktion anerkannt.

Bei Unklarheiten und Streitigkeiten kann das fünfköpfige **Schiedsgericht** der GÖD angerufen werden (GO § 28). Es wird am Bundeskongress alle 5 Jahre gewählt und unterliegt leider keinen Verfahrensvorschriften (braucht Streitparteien nicht anhören, Urteil nicht begründen), entscheidet aber vereinsintern endgültig!

Die §§ 1-28 der GO regeln die Organisationsstruktur der GÖD, der § 24 den Betriebsausschuss (GBA): Dieser ist für denselben Bereich wie ein Dienststellenausschuss gemäß Personalvertretungsgesetz (PVG) einzurichten. Er wird entweder von den Mitgliedern gewählt (WO Abschnitt II) oder aus dem DA-Wahlergebnis errechnet (WO Abschnitt V). Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in (bei der konstituierenden Sitzung (GO § 32) ebenso wie Schriftführer:in und Kassier:in gewählt) und den weiteren Mitgliedern (bei 20-50 Gewerkschaftsmitgliedern: 3 GBA-Mitglieder, 51-100: 4, -200: 5, -300: 6 usw.). In Dienststellen mit 5-19 Gewerkschaftsmitgliedern sind 2 gewerkschaftliche Vertrauenspersonen (GVP) zu wählen.

Der GBA hat die „Mitglieder in innerbetrieblichen, gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit der zuständigen Landesleitung (LL) bzw. Landesfachgruppenleitung (LFG), in Wien der zuständigen Bundesvertretung (früher: BSL) bzw. Bundesfachgruppenleitung (BFG)“ zu vertreten. Er kann Mitgliederversammlungen einberufen und Vorschläge und Anträge an Landesleitung/LFG (in Wien an Bundesvertretung/BFG) erstatten. Er wählt die Delegierten zum Landestag (es fehlt eine Bestimmung, wie bei Direktwahl der Landesleitung vorzugehen ist).

Scheidet ein GBA-Mitglied aus, kann mit Zweidrittelmehrheit jemand kooptiert werden (GO § 30); wurde der GBA aber gewählt, so entsendet stattdessen die jeweilige Wähler:innengruppe ein Ersatzmitglied oder ein anderes Gewerkschaftsmitglied, das zum GBA wählbar gewesen wäre (WO § 23 Abs. 2).

Fehlt ein GBA-Mitglied dreimal hintereinander oder sechsmal in einem Kalenderjahr bei einer GBA-Sitzung, gilt das Mandat als zurückgelegt. Ausscheiden aus dem Aktivstand der Dienststelle = Ausscheiden aus GBA.

An den GBA-(LFG-, LL- ...) Sitzungen dürfen GÖD-Vorstandsmitglieder sowie Vorsitzende von Bundesvertretungen und Landesvorstand mit beratender Stimme teilnehmen.

GO § 33 regelt die **Sitzungsordnung**: Es gibt nur eine Sitzungsordnung, die formell vom GBA bis zum 700-Personen-Bundeskongress gilt. Sätze wie „Die Redezeit beträgt 10 Minuten“ oder „Ein Redner darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen“, sind wohl für die Beratung in einem 3-Personen-GBA nicht sinnvoll. Einige Punkte sind in ihrer Geltung auf die großen Gewerkschaftsveranstaltungen eingeschränkt: Dass Anträge nur schriftlich und spätestens bis zu einer vorzugebenden Frist eingebracht werden können, gilt nur bei Bundestag, Landeskongress, Länderkonferenz und Bundeskongress.

Allgemeingültig sind jedenfalls (hier für den GBA formuliert): Die **Tagesordnung** kann **am Beginn der Sitzung** festgelegt werden, sie gilt, wenn niemand eine Änderung beantragt. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung, sonst der/die Stellvertreter:in, wenn man sich sonst nicht einigt, dann der/die Älteste. Der/Die Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. Will der/die Sitzungsvorsitzende selbst inhaltlich sprechen, gibt er/sie für diese Zeit die Sitzungsleitung ab (für GBA wohl nicht notwendig).

Nachdem der/die Vorsitzende eine/n Redner:in zweimal unterbrochen hat, weil diese/dieser nicht zur Sache sprach oder die Redezeit überschritt, ist sie/er berechtigt, das Wort zu entziehen. Nachdem der/die

Vorsitzende eine/n Sitzungsteilnehmer:in zweimal zur Ordnung gerufen hat (ungebührliches Benehmen, Beleidigungen), kann er die Verweigerung des Rederechts oder den Sitzungsausschluss androhen und danach gegebenenfalls aussprechen.

Beschlussfähigkeit: Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein. Sind zu Sitzungsbeginn nicht genügend Mitglieder anwesend, können (wenn nachweislich alle von der Sitzung verständigt wurden) nach einer Stunde unaufschiebbare Beschlüsse gefasst werden.

Abstimmung mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmen-Gleichstand ist der Antrag abgelehnt (kein Dirimierungsrecht des/der Vorsitzenden). Sobald ein Fünftel das verlangt, haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.

GO § 34 regelt das **Protokoll**: Es ist von der/dem Schriftführer:in (falls nicht anwesend, bestimmt der/die Vorsitzende eine/n) zu verfassen und hat zu enthalten: Tag und Dauer der Sitzung (Beginn, Ende); Vorsitzende/n, Namen der anwesenden Mitglieder, Gang der Verhandlung, gefasste Beschlüsse, deren Begründung und das Wichtigste aus der Wechselrede. Es ist von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer:in zu unterzeichnen. Berichtigungen können nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden vorgenommen werden. Lehnt diese/dieser das ab, kann es in der nächsten Sitzung beantragt werden. Ansonsten ist offensichtlich keine Behandlung des letzten Protokolls erforderlich. Auflage von und Einsichtnahme in Protokolle ist nur für höhere Gewerkschaftsorgane geregelt.

5.6.1. Struktur der GÖD gemäß GO § 3

„Über uns“ (aus: www.goed.at)



Vorstand: besteht aus [Präsidium](#) ...

Vorsitzender: Mag. Dr. Eckehard Quin (FCG)

Vorsitzender-Stellvertreter:innen:

Hannes Gruber (FSG), Vors.Stv.

Mag. Romana Deckenbacher, BEd (FCG), Vors.Stvⁱⁿ, Soz.Betreuung, ÖGB-Vizepräsidentin

Mag.Johann Zöhling (FCG), Bereichsleiter Kollektivverträge

HR Stefan Seebauer, MA (FSG), Vors.Stv.

Mag.^a Ursula Hafner (FCG), Vors.Stvⁱⁿ, Bereichsleiterin Frauen

Reinhard Zimmermann, Vors. Stv.

Dipl. Päd Daniela Rauchwarter (FSG), Bereichsleiterin Besoldung

Mag. Veronika Höfenstock, Bereichsleiterin Dienstrecht

[GÖD-Präsidium \(goed.at\)](http://GÖD-Präsidium.goed.at)

... und den weiteren am Bundeskongress Gewählten bzw. später kooptierten Mitglieder des Vorstands:

Otto Aiglsperger, (FCG) Presse/Öffentlichkeitsarbeit, Organisation/Wirtschaft

Josef Gary Fuchsbauer, (UG) gewerkschaftl. Bildungsförderung

Sandra Gaupmann (UG)

Markus Larndorfer, (FCG) Junge GÖD, Sport, Grundlagenarbeit

Alexandra Loser (FSG)

Stephan Maresch, BEd, (FCG)

Peter Maschat, (FCG) Gesundheit und Umwelt
Hermine Müller, (FSG) Finanzen
Johann Prenninger (FCG)
Susanne Schubert, (FSG) Frauen (stv.Bereichsleiterin)
Hannes Taborsky, (FCG) Schulung, Mitgliederbetreuung, -werbung
Günther Tafeit, (FCG)
Claudia Wolf-Schöffmann, (FCG)
Gerhard Zauner, (FCG)
Norbert Schnedl (FCG), Bereichsleiter Internationales
Wolfgang Zorko
Claudia Biegler, Bereichsleiterin GÖD-Familie

Bundesvertretungen (früher: Bundessektionen):

- 1 Hoheitsverwaltung
- 2 Wirtschaftsverwaltung
- 3 Unterrichtsverwaltung
- 4 Justiz
- 5 Finanz
- 6 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- 7 Arbeit - Soziales - Gesundheit
- 8 Landesverwaltung
- 9 GÖD - Gesundheitsgewerkschaft
- 10 Pflichtschullehrer:innen
- 11 Höhere Schule
- 12 Berufsschullehrer:innen
- 13 Universitätsgewerkschaft, wissenschaftl. u. künstl. Personal
- 14 Lehrer:innen an berufsbildenden mittleren u.höheren Schulen
- 15 Polizeigewerkschaft
- 16 Universitätsgewerkschaft, allgemeines Universitätspersonal
- 17 Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung
- 18 Gewerkschaft für Zivilbedienstete an Justizanstalten
- 19 Justizwachegewerkschaft
- 20 Bundesbetriebe und Anstalten
- 21 Kammern und Körperschaften
- 22 Pensionist:innen
- 23 Richter:innen und Staatsanwäl:innen
- 24 Öffentlicher Baudienst
- 25 Bundesheergewerkschaft
- 26 Arbeitsmarktservice
- 27 Landwirtschaftslehrer:innen

[GÖD-Bundesvertretungen \(goed.at\)](https://goed.at)

8 **Landesvorstände** (Die Agenden für den Bereich Wien werden von der Gewerkschaftszentrale ([Präsidium](#)) wahrgenommen.)

Der **Bundeskongress** (früher: Gewerkschaftstag - alle 5 Jahre, zuletzt im November 2021 bzw. ao Bundeskongress Sept. 2023) **besteht** aus den Mitgliedern der **Bundeskongress**, und von

- **Bundestagen**,
- **Bundesvertretungen/-leitungen**,
- **Landesvorständen** und

- Landeskongressen

gewählten Delegierten als Stimmberechtigte;

und als Berater:innen: Kontrollkommission, Schiedsgericht, Sekretäre (21, das sind Fachleute für Recht, Besoldung, Bildung);

wählt Vorsitzende/n (aus stärkster Wähler:innengruppe), Stellvertreter:innen und weiteren Vorstand, Schiedsgericht, Kontrollkommission, restliche Bundeskonferenzmitglieder.

Die **Länderkonferenz** - kann einmal zw. 2 Bundeskongressen einberufen werden - **besteht** aus regionalen Bundeskonferenzmitgliedern und von Bundestagen, Bundesvertretungen, Landesvorständen u. Landeskongressen gewählten Delegierten, sowie den Sekretär:innen als Berater:innen.

Die - fallweise einberufene - **Bundeskongress besteht** aus Vorstand, Vors.u.stv.Vors. aller Bundesvertretungen u. Landesvorstände, u. weiteren vom Bundeskongress Gewählten.

Das **Präsidium** tritt wöchentlich zusammen und **führt die Geschäfte** zusammen mit dem **Vorstand**.

Der **Landeskongress** - alle 5 Jahre (zuletzt Juni 2021) **besteht** aus Landesvorstand und von den Landestagen gewählten Delegierten; und Landessekretären als Berater:innen;

wählt Landesvorstands-Vorsitzende/n (aus stärkster Wähler:innengruppe) und 2 Stv. (eine/n aus zweitstärkster Gruppe) und die Mitglieder des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes, Delegierte zu Bundeskongress und Länderkonferenz.

Der **Landesvorstand** tagt höchstens viermal, der erweiterte Landesvorstand höchst. zweimal jährlich; letzterem gehören auch alle (stv.)Vors. der Landesleitungen an.

Das **Landespräsidium** (=Vors+2Stv.) tagt zweimal monatlich.

Der **Bundestag** - alle 5 Jahre (zuletzt: Frühjahr 2021) **besteht** aus Bundesvertretung und von den Landestagen gewählten Delegierten;

wählt Bundesvertretungs-Vorsitzende/n und Stv. und die Mitglieder der Bundesleitung, der Bundesfachgruppe (BFG) und der Erweiterten BL, Delegierte zu Bundeskongress und Länderkonferenz.

Erweiterte Bundesleitung (EBL) - mindestens einmal/Jahr **besteht** aus Bundesvertretung, Vors.u.stv.Vors. aller Landesleitungen und vom Bundestag gewählten Delegierten.

Der **Landestag** - alle 5 Jahre (zuletzt Frühjahr 2021) **besteht** aus Landesleitung u.v.GBAs gewählten Delegierten; **wählt** die Mitglieder der Landesfachgruppenleitung LFG (und, wenn nicht direkt gewählt, der Landesleitung) und Delegierte zu Bundestag und Landeskongress.

Bundes- und Landesleitungen, Bundes- und Landesfachgruppenleitungen führen die Geschäfte und tagen maximal 4 mal pro Jahr.

Übergreifende Gremien:

Bezirksgruppen: werden je nach Bedarf vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand eingerichtet.

Arbeitsgemeinschaften: werden zur Behandlung gemeinsamer beruflicher Angelegenheiten mit Zustimmung des Zentralvorstandes gebildet. Zurzeit gibt es:

- ARGE Allgemeine Verwaltung - ARGE Lehrerinnen u. Lehrer
- ARGE Landesbedienstete - Exekutivgewerkschaft.

Jede ARGE **besteht** aus den Vors.u.stv.Vors. und Bundeskonferenzmitgliedern der beteiligten Bundesvertretungen.

Mit Zustimmung des Landesvorstandes können auch LandesARGEs gebildet werden; diesen gehören die Vors.u.stv.Vors. der beteiligten Landesleitungen an.

ARGE, Landesleitungen, BFG, LFG und GBA wählen Vorsitzende und Stv. in der konstituierenden Sitzung.

Die **Kontrollkommission überwacht** nicht nur die **Rechnungsführung**, sondern auch die „**Durchführung der Beschlüsse** des Bundeskongresses und der übrigen Organe der Gewerkschaft“. Kontrollkommissionsmitglieder können als Berater:innen an allen Sitzungen teilnehmen.

5.7 Schulgemeinschaftsausschuss – SGA, Schulversuche, Kuratorien

Ziel des Schulgemeinschaftsausschusses:

Der Schulgemeinschaftsausschuss dient nach [SchUG § 64](#) und [SchUG-BKV § 58](#) der Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft.

Mitglieder ([§ 64 \(3\) SchUG](#)):

Schulleiter:in (ohne Stimmrecht außer bei den schulautonomen Tagen und Schulzeitbestimmungen);

3 Lehrer:innenvertreter:innen,

3 Schüler:innenvertreter:innen und an Tagesschulen

3 Erziehungsberechtigte des Elternvereins

Wahl

Die Wahl der Vertreter:innen des Schulgemeinschaftsausschusses erfolgt innerhalb der ersten 3 Monate eines Schuljahres. Der Wahlvorgang wird durch die Verordnung über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des SGA geregelt: Verordnung BGBl. Nr. 389/1993 in der geltenden Fassung. Die Wahl ist auf 1 oder 2 Jahre möglich; gewählt wird durch Vergabe von 6, 5, 4, 3, 2, 1 Punkten. Die 3 Kand. mit den meisten Punkten sind im SGA, die nächsten 3 sind Ersatzmitglieder

Aufgaben:

Einvernehmen mit dem SGA muss die Schulleitung zwischen 6 und 4 Wochen vor Unterrichtsjahresende über **schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen** herstellen ([§ 23 \(1c\) SchUG](#), [§ 64 \(2\) 1.e\) SchUG](#))

Entscheidung über (Auszug) lt [§ 64 \(2\) SchUG](#)

- mehrtägige Schulveranstaltungen
- Erklärung einer Veranstaltung zu einer "schulbezogenen Veranstaltung"
- Hausordnung
- Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- schulautonome Schulzeitregelung
- Durchführung u. Terminisierung v. Elternsprechtagen
- Kriterien zur Wiederverwendung von Schulbüchern

Beratung über:

Fragen des Unterrichts und der Erziehung

Fragen der Planung von Schulveranstaltungen [§ 64 SchUG \(2\) 1 a\)](#)

Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Festsetzung des Umfangs der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler:innen und die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter:innen (1.13.).

Aberkennung der Wählbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers zum/zur Schüler:innenvertreter:in.

Einberufung und Beschlussfassung

Die Einberufung erfolgt durch den/die Schulleiter:in (2 Wochen vorher ankündigen). Ein Drittel der Mitglieder kann eine Einberufung verlangen.

Vorsitz hat der/die Schulleiter:in (keine beschließende Stimme!) oder ein/e Vertreter:in. Stimmenthaltung ist unzulässig!

Der SGA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und von jeder Gruppe mindestens je ein Mitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Schulleiter:in in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt ([§ 64 \(11\) SchUG](#))

Bei der Abstimmung über die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen und schulautonomer Schulzeitregelung und bei der eventuellen Ablehnung der Klassen- und Gruppengrößen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Schulzeitbestimmungen hat auch die/der Direktor:in Stimmrecht. [§ 8a \(2\) SchOG](#)

Abgeltung: Seit 1.9.09 gibt es keine Abgeltung f. SGA

Schulversuche ([§ 7 SchOG](#)):

„(5) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der SGA zu hören.

(5a) Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler:innen und mindestens zwei Drittel der Lehrer:innen der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler:innen, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer:innen, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler:innen.“

Kuratorien

Nach [SchUG § 65](#) können an berufsbildenden Schulen erweiterte Schulgemeinschaften - K U R A T O R I E N –

6. Pädagogischer Dienst - Lehrer:innendienstrecht ([§ 37 ff VBG](#), [§ 2 LVG](#))

Das neue Dienstrecht (Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst, „pd“) gilt für Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt. [§ 37 \(1\) VBG](#). [§ 2 \(1\) LVG](#)

Nur in den Jahren 2014 bis 2019 gab es eine Übergangsfrist mit Wahlmöglichkeit für Einsteiger:innen.

Lehrer:innen, die davor bereits einen Dienstvertrag hatten, müssen im alten Dienstrecht bleiben [§ 37 \(3\) VBG](#). [§ 2 \(3\) LVG](#)

Im neuen Dienstrecht ist lt [§ 8 \(3\) LVG](#) / [§ 40a \(3\) VBG](#) eine **volle Lehrverpflichtung 22 Stunden** (Stunden der Lehrverpflichtungsgruppen 1 u. 2 an AHS-Oberstufe und BMHS zählen 1,1) plus 2 Stunden Zusatztätigkeiten aus den Bereichen Klassenvorstand, Lehrmittelsammlung, Mentoring (als erfahrene:r Lehrer:in junge Koll. im 1. Dienstjahr einführen) Qualitätsmanagement, Fachkoordination an MS (gelten jeweils als 1 Jahreswochenstunde), Lernbegleitung, Eltern-/Schüler:innenberatung (36 Einzelstunden entsprechen 1 Jahresstunde).

6.1 Induktionsphase - Ausbildungsphase

6.1.1 Induktionsphase

Gemäß [§ 39 \(1\) VBG](#) [§ 5 LVG \(1\)](#) dient die Induktionsphase der berufsbegleitenden Einführung und wird durch eine/n Mentor:in begleitet. Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt und endet spätestens nach zwölf Monaten, kann bei entsprechendem Verwendungserfolg durch die Schulleitung nach sechs Monaten beendet werden. [§ 39 \(4\) VBG](#) [§ 5 \(4\) LVG](#). Die Schulleitung hat den Verwendungserfolg in Absprache mit der/dem Mentor:in in beiden Fällen an die Personalstelle der Bildungsdirektion zu melden. Der Lehrkraft in der Induktionsphase (auch Mentee genannt) ist Gelegenheit zu geben, zum Bericht der Schulleitung Stellung zu nehmen. Sie ist auch bei verkürzter Induktionsphase verpflichtet, an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen teilzunehmen.

Mentees, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, sind im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden. Sie sind jedoch **nicht** als Klassenvorstand/vorständin (außer Volksschule) und dauernden Mehrdienstleistungen heranzuziehen. [§ 39 \(11\) VBG](#) [§ 5 \(11\) LVG](#)

Für Vertragslehrpersonen, die bereits eine Induktionsphase abgeschlossen oder mindestens ein Jahr (zumindest mit 25 % beschäftigt) im In- oder EWR-Ausland (incl Schweiz und Türkei) unterrichtet haben, entfällt die Induktionsphase. ([§ 39 \(12\) VBG](#) , [§ 5 \(12\) LVG](#))

Die Induktionsphase gilt auch für Lehrpersonen in der Ausbildungsphase ([§ 40 \(1\) VBG](#))

6.1.1.1 Einführungslehrveranstaltungen ELV

Alle Lehrer:innen in der Induktionsphase müssen zumindest in der letzten Ferienwoche die ELV in Präsenz besuchen. Dies ist eine Voraussetzung für das Wirksamwerden des Dienstvertrages. Der Umfang wird von der Bildungsdirektion bestimmt. [Bmbwf: Handbuch zur Induktionsphase 2024/25](#)

Eine fünftägige Lehrveranstaltung ist für alle Lehrer:innen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium oder polyvalentes Studium mit Bachelor-Niveau oder mind. 120 ECTS-Punkte vorgesehen. Für alle übrigen ist eine zehntägige Lehrveranstaltung vorgesehen. Diese Lehrveranstaltungen werden in der letzten bzw. vorletzten Ferienwoche besucht. Der Dienstantritt beginnt mit dem Besuch der Lehrveranstaltung. Es besteht kein Anspruch Reisekostenersatz. [§ 38 \(12\) VBG](#) [§ 3 \(12\) LVG](#)

Kann die ELV aus unverschuldeten Gründen nicht absolviert werden, muss diese bis spätestens März nachgeholt werden. Der erste Tag des Besuchs der Lehrveranstaltung gilt als Dienstantritt, das Entgelt beträgt 6,25 % der Entlohnungsstufe 1 im pd-Schema. Es besteht kein Anspruch auf Reisegebühren [Bmbwf: Handbuch zur Induktionsphase 2024/25](#)

Die Verpflichtung zum Besuch einer ELV entfällt bei mindestens einjähriger Lehrpraxis mit mindesten 25 % Beschäftigung an einer oder mehreren Schulen. Es muss sich um Schulen lt SchOG oder Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz handeln oder einer vergleichbaren Schule im EWR-Raum, der Türkei oder der Schweiz [§ 38 \(13\) VBG § 3 \(13\) LVG](#)

6.1.1.2 Mentoring

Der/die **Mentor:in** hat die Lehrkraft gemäß [§ 39a VBG § 6 LVG](#)

- bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten,
- mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren,
- sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten
- sie in ihrer beruflichen Entwicklung
- und bei der Bewältigung der beruflichen Anforderungen zu unterstützen

Voraussetzung für die Tätigkeit als Mentor:in ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson und die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ oder eines vergleichbaren Hochschullehrganges im Umfang von mindestens 30 ECTS. Bis zum Schuljahr 2029/30 dürfen auch Lehrpersonen eingesetzt werden, die für diese Tätigkeit aufgrund ihrer bisherigen Verwendung (Team- und Personalentwicklung, Kommunikationsfähigkeit) besonders geeignet sind bzw. eine fünfjährige erfolgreiche Verwendung als Besuchs- oder Praxisschullehrkraft aufweisen [§ 39a VBG § 6 LVG](#)

Die **Organisation des Mentorings** obliegt der Schulleitung. Sie hat sich regelmäßig bei den Mentoren über den Verwendungserfolg zu informieren und für die zuverlässige Beurteilung im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren. [§ 39a VBG](#)

6.1.2 Ausbildungsphase

Die **Ausbildungsphase** lt [§ 40 VBG § 7 LVG](#) liegt vor, wenn berufsbegleitend eine Ausbildung zu absolvieren ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftliche Arbeit absolviert wurde. Während der Ausbildungsphase gebührt ein Entgelt von 85 % [§ 18 \(5\) LVG § 46 \(6\) VBG](#)

Dienstrechtsnovelle 2024:

Lehrer:innen, die nach Abschluss des Bachelors in den Beruf einsteigen und das Masterstudium berufsbegleitend absolvieren, dürfen ab 1.9.2025 nur bis zum Umfang einer halben Lehrverpflichtung verwendet werden. Zur Verwendung als Klassenvorstand/ständin müssen sie zustimmen. Das Masterstudium ist in fünf Jahren zu absolvieren. [LVG § 7a § 39b VBG](#)

6.2 Bezahlung

Bezahlung: siehe auch Gehalts-/Zulagentabellen hier im Skriptum ([bzw. § 46 VBG § 18 LVG](#)). Im pd-Schema wird bei Verträgen gem. [§ 38 \(11a\) VBG § 3 \(11a\) LVG](#) (Anstellungserfordernisse nicht erfüllt und auch nicht in nächster Zeit zu erwarten) bis zu 30% weniger bezahlt.

Stufe	2025 in €	Vorrückung nach
1	3.520,20	3,5 – 8,5 Jahre
2	4.006,00	5 Jahre
3	4.492,90	5 Jahre
4	4.980,00	6 Jahre
5	5.467,20	6 Jahre
6	5.954,40	6 Jahre
7	6.255,20	Bis Pension

Die Einstufung hängt vom Besoldungsdienstalter, also von den anrechenbaren Vordienstzeiten und vom Vorbildungsausgleich ab.

6.2.1 Einstufung - Besoldungsdienstalter

6.2.1.1 Vorbildungsausgleich

Ein Vorbildungsausgleich wird bei Beginn des Dienstverhältnisses und bei Abschluss eines erforderlichen Studiums (Master oder Bachelor) vollständig neu errechnet. [§ 15 \(1\) VBG](#)

Fester Vorbildungsausgleich:

Die vor dem Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Studien- und Ausbildungszeiten sind mit dem für die erste Entlohnungsstufe vorgesehenem Betrag pauschal abgegolten. [§ 15 VBG \(1\)](#)

Sind die Studienzeiten nicht (vollständig) absolviert, ist ein entsprechender Zeitraum beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen bzw. die Verweildauer von 3,5 Jahren zu erhöhen [§ 15 VBG \(4\)](#):

Im Master-Bereich, wenn das Masterstudium nicht abgeschlossen			Vorrückung nach
+ 1 Jahr	bei Bachelor-Studium mit zumindest 240 ECTS	->	4,5 Jahren
+ 2 Jahre	bei Bachelor-Studium mit weniger als 240 ECTS	->	5,5 Jahren
+ 5 Jahre	ohne Bachelorstudium	->	8,5 Jahren

+3 Jahre im Bachelorbereich, wenn keine Bachelor abgeschlossen ist

Individueller Vorbildungsausgleich:

Der individuelle Vorbildungsausgleich umfasst alle angerechneten Vordienstzeiten und für die Vorrückung wirksamen Zeiten.

6.2.1.2 Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnisverbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten, soweit die Dauer das Ausmaß eines allfälligen Vorbildungsausgleiches übersteigt. [§ 26 \(1\) VBG](#)

6.2.1.2 Vordienstzeiten

- Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters sind Wehrdienst bzw. Zivildienst zu berücksichtigen und gem. [§ 26 VBG Abs. 2](#) gilt auch: „Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

1a. einer gleichwertigen Berufstätigkeit oder eines gleichwertigen Verwaltungspraktikums; eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist gleichwertig, wenn

a) bei Verwendung auf einem Arbeitsplatz, für dessen Ausübung außerhalb eines öffentlichen Dienstverhältnisses eine im Inland gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung vorgesehen ist, die rechtmäßige Ausübung der Berufstätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung erfolgt ist oder erfolgt wäre,

b) bei Verwendung als Vertragslehrperson die oder der Vertragsbedienstete als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht tätig war oder

c) die mit der Berufstätigkeit oder dem Verwaltungspraktikum verbundenen Aufgaben

aa) zu mindestens 75% den Aufgaben entsprechen, mit denen die oder der Vertragsbedienstete betraut ist, und

bb) für die Besorgung dieser entsprechenden Aufgaben eine Ausbildung auf gleicher fachlicher Ebene erforderlich ist;

für den Vergleich ist der Arbeitsplatz maßgebend, mit dem die oder der Vertragsbedienstete in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Bundesdienstverhältnisses überwiegend betraut ist“

Weiters sind Berufserfahrungszeiten aus Privatwirtschaft oder Selbständigkeit anzurechnen, wenn sie den Einstieg in den Lehrberuf erleichtert haben, oder eine höhere Unterrichtsqualität erwarten lassen. Allerdings werden bei VS-Lehrer:innen maximal 4, bei Sekundarstufenlehrer:innen allgemeiner Fächer maximal 6 Jahre angerechnet. Derzeit gibt es bei Fachpraktiker:innen, Fachtheoretiker:innen, Wirtschafts-/Rechtslehrer:innen nur die allgemeinen Beschränkungen, die für alle Anrechnungen von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes gelten:

- keine Anrechnung von mehr als 20 Jahre zurückliegenden Zeiten;
- keine Anrechnung von Tätigkeiten, die vor mehr als 10 Jahren beendet wurden;
- Anrechnung von Zeiten vor Abschluss der für die Anstellung erforderlichen Ausbildung normalerweise nicht, sondern nur wenn nachgewiesen werden kann, dass die Tätigkeiten bereits ein entsprechend akademisches Niveau hatten;
- Anrechnung nur im Ausmaß der Beschäftigung, wobei dieses bei Selbständigkeit über die Einkommenssteuererklärung durch Vergleich mit dem Anfangsgehalt als Lehrer:in ermittelt wird. Z.B. Jahresbruttogehalt als Lehrer:in 42.000, Jahreseinkommen in Berufserfahrungszeit 10500 Euro ergibt eine Anrechnung von 25%, also 3 Monaten;
- Anrechnung von Teilbeschäftigung über 80% als voll, unter 20% gar nicht, dazwischen anteilmäßig.

6.2.2 Fächerzulage

Die **Fächervergütung** hängt von der Einstufung der Fächer im Lehrplan ab [§ 46e VBG § 22 LVG](#)

Fächervergütung A	Sekundarstufe 2/Lehrverpflichtungsgruppe I und II
2025 € 44,7	2024 € 43,2 2023 € 39,6
Fächervergütung B	Sekundarstufe 2/Lehrverpflichtungsgruppe III Berufsschule/Fachgruppe I und II
2025 € 18,2	2024 € 17,6 2023 € 16,1
Fächervergütung C	Sekundarstufe 1/Lehrverpflichtungsgruppe I und II Sekundarstufe 1, PTS/D, M und Fremdsprache
2025 € 34,8	2024 € 33,6 2023 € 30,8

In den Hauptferien gebührt die Vergütung im Durchschnitt des Unterrichtsjahres. Ist die Lehrperson länger als zwei Wochen abwesend, entfällt die Fächervergütung. Die Fächervergütung fällt auch weg, wenn die Matura oder Abschlussklasse nicht mehr unterrichtet wird.

6.2.3 Mehrdienstleistungen – Überstunden und Supplierungen

Siehe auch Kapitel 4.2.13.1

6.2.3.1 Dauermehrdienstleistung - Überstunden

Überschreitet die Vertragslehrperson durch dauernde Unterrichtserteilung das Ausmaß von 24 Wochenstunden, gebührt einem vollbeschäftigten Lehrer für jede zusätzliche Wochenstunde (Werteinheit) eine Abgeltung von 1,3% des Gehalts. Bei einer Vertretungsdauer von mehr als 2 Wochen ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern. ([§ 47 VBG](#), [§ 23 LVG](#)).

Dauer-MDL sind einzustellen, wenn der Unterricht entfällt, **außer** (§ 47 VBG und § 23 LVG verweisen auf [§ 61 GehG](#)),

- An schulfrei genannten Tagen nach [§ 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz](#) (gesetzliche Feiertage und Ferien)
- Gem § 2 (5) SchZG als schulfrei erklärte Tage
- An einem regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag
- Eintägiger Schulveranstaltung oder schulbezogener Veranstaltung
- Bis zu drei Tagen Fortbildung
- Bei Dienstaufträge

6.2.3.2 Einzelmehrdienstleistung - Supplierung

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung eines Lehrers geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben. Daher wurde für diese fallweise sich ergebende zusätzliche Unterrichtstätigkeit eines Lehrers (Leiters) die Abgeltung in Form eines Fixbetrages gewählt.

Hierbei ist 2025 ein Vergütungsbetrag von € 49,2 (2024: € 47,5/ 2023: € 43,5) ab der 25. Vertretungsstunde vorgesehen. ([§ 47 VBG](#), [§ 23 LVG](#)).

6.3. pd-Stunden

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrperson beträgt 24 Wochenstunden. Davon sind 22 Wochenstunden als pädagogische Kernaufgaben (Unterrichtserteilung und qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung) zu erbringen. ([§ 40a \(2\) VBG](#)). In der Sekundarstufe 2 sind Gegenstände der LVG I oder II mit 1,1 Wochenstunden anzurechnen. Zwei weitere Stunden sind als sogenannte „23./24. Wochenstunde“ oder „pd-Stunden“ zu erbringen.

Neben der gesetzlichen Grundlage im [§ 40a VBG](#) sind Änderungen im neuen Dienstrecht bzw. die pd-Stunden in drei Erlässen geregelt:

- Erlass: BMBWF-722/0014-II/11/2019 -u.a. Regelverträge und Sonderverträge **1. Änderung** der Durchführungsbestimmungen
- Erlass: BMBWF-722/0015-II/11/2019 – **2. Änderung** bezüglich § 40a Abs. 3 VBG (23./24. Wochenstunde) 27. Juni 2019
- Erlass: 2022-0.724.518 - **3. Änderung**, Induktionsphase; 21. Oktober 2022
- Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Anzahl der für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst vorzusehenden Verwendungen gemäß [§ 46a \(7\) VBG](#) und [§ 19 \(7\) LVG](#) (Verwendung als Bildungsberater:in)

Keine 23./24. Stunden sind **allgemeine lehramtliche Pflichten** und Aufgaben, für die es **Dienstzulagen** (z.B. Schulleitung oder Admin ...), **Nebenleistungen** (z.B. Leitung der Betriebsküchen, Praktikumsbetreuung, Schulbibliothek, ...) oder **sonstige Abgeltungen** (Schulveranstaltungen, abschließende Prüfungen, ...) gibt. (Erlass 1. Änderung)

Aufgaben, die der Unterrichtserteilung von je einer Wochenstunde gleichzuhalten sind:

(Erlass 2. Änderung)

Diese Aufgaben und Funktionen sind deshalb nur bei einem Beschäftigungsausmaß über 50 % erlaubt und nur bei Vollbeschäftigung sind 2 Aufgaben möglich:

- Klassenvorstand oder Jahrgangsvorstand (außer Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, Klassenlehrer:innen in Volksschulen jedoch schon)
- Mentor:in (1-3 Mentees, auch bei mehr als 3 Mentees gibt es nur 1 Wochenstunde)
- Verwaltung von Lehrmittelsammlungen *
- Fachkoordination an Schulen unter Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung
- Studienkoordination für jeweils 18 Studierende
- Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (QIPP, SQA). Es können hier einzelne Aufgaben zu einem Arbeitspaket zusammengestellt werden, das in Summe der Arbeitsbelastung einer Unterrichtswochenstunde entspricht:
 1. Schulkoordination im Qualitätsmanagement
 2. Kollegiale Beratung und Koordination im Zuge des Qualitätsmanagements:
 - Koordination von Maßnahmen zur Sprachlichen Bildung
 - Koordination der individuellen Lernbegleitung an der Schule
 - Koordination der Umsetzung von Unterrichtsprinzipien (z. B. Umweltbildung)
 - Koordination von Fachgruppen
 - Koordination der Kommunikation Schule – Erziehungsberechtigte (z.B. KEL-Gespräche)
 - Koordination von Wettbewerben an der Schule
 - Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung von Mobilitätsprogrammen
 - Wissensmanagement
 - Wissensmanagement zu außerschulischen Aktivitäten (Informationen zu Exkursionen, Lehrausgängen werden allen Kolleg:innen bekannt gemacht)
 - Buddy-Funktion für Kolleg:innen, Know-How-Börse
 3. Umfeldbezogene Beratung, z. B.
 - Koordination von Aktivitäten zur Schulkultur
 - Koordination von Aktivitäten zur Stärkung der Außenbeziehungen (z. B. Kontakte zur Wirtschaft, Information bei Bildungsmessen, Betreuung der Schulwebsite)

* „Diese Aufgaben beziehen sich im „Altrecht“ mit Vergütungen (§ 61b GehG) abgegoltender Kustodiate. Eine Beauftragung ist unzulässig, wenn eine andere Bedienstete oder an anderer Bediensteter mit derselben Aufgabe betraut ist“

Qualifizierte Beratungstätigkeit (Erlass 2. Änderung)

1 EH = 50 Min, regelmäßig oder geblockt, zusätzlich zu den regelmäßigen Sprechstunden und Sprechtagen; nicht in Anspruch genommene oder z. B. durch Erkrankung der Lehrkraft nicht stattgefundene Beratungen sind nicht nachzuholen, eine Vertretung ist nicht vorzunehmen.

Die Beratungsstunden dienen insbesondere:

- der Beratung von Schüler:innen (Lernprobleme, Entwicklung von Begabungen, Bildungsberatung usw.)
- der vertiefenden Beratung der Eltern oder
- der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gem.

Qualifizierte Beratungstätigkeit kann folgende Bereiche umfassen:

1. Gruppenbezogene Beratung und Lernbegleitung als Angebot für Schüler:innen in Kleingruppen
 - Lesetraining
 - Legasthenie-/Dyskalkulietraining
 - DaZ-Förderung (inkl. Vermittlung bildungssprachlicher Kompetenzen)

Lernstrategien, Lernen lernen

Individuelle Lernbegleitung in der Neuen Oberstufe

Begabungs- und Begabtenförderung

2. Individuelle oder gruppenbezogene schüler:innenzentrierte Beratung

Vertiefung z u 1.

Lehrer:in als Ansprechperson in schwierigen Situationen und Krisen, sie verweist an die zuständigen Stellen (Schulpsychologie, Bildungsberatung, Jugendcoach, Schularzt/ärztin)

Betreuung der Peer-Mediator:innen, Peer Mentor:innen, E-Buddies

3. Ergänzung von Sprechstunden und Sprechtagen durch schüler:innenzentrierte Beratungsangebote.

Der Umfang der Aufgaben wird bei nicht vollbeschäftigten Lehrer:innen aliquotiert.

WST/22	Besch.- Ausm.	weitere Aufg./W	weitere Aufg./J	WST/20	Besch.- Ausm.	weitere Aufg./W	weitere Aufg./J
25		2,000	72,000				
24		2,000	72,000				
23		2,000	72,000	23		2,000	72,000
22	100,000	2,000	72,000	22		2,000	72,000
21	95,455	1,909	68,727	21		2,000	72,000
20	90,909	1,818	65,454	20	100,000	2,000	72,000
19	86,364	1,727	62,182	19	95,000	1,900	68,400
18	81,818	1,636	58,909	18	90,000	1,800	64,800
17	77,273	1,545	55,636	17	85,000	1,700	61,200
16	72,727	1,455	52,364	16	80,000	1,600	57,600
15	68,182	1,364	49,091	15	75,000	1,500	54,000
14	63,636	1,273	45,818	14	70,000	1,400	50,400
13	59,091	1,182	42,545	13	65,000	1,300	46,800
12	54,545	1,091	39,273	12	60,000	1,200	43,200
11	50,000	1,000	36,000	11	55,000	1,100	39,600
10	45,455	0,909	32,728	10	50,000	1,000	36,000
9	40,909	0,818	29,454	9	45,000	0,900	32,400
8	36,364	0,727	26,182	8	40,000	0,800	28,800
7	31,818	0,636	22,909	7	35,000	0,700	25,200
6	27,273	0,545	19,636	6	30,000	0,600	21,600
5	22,727	0,455	16,364	5	25,000	0,500	18,000
4	18,182	0,364	13,091	4	20,000	0,400	14,400
3	13,636	0,273	9,818	3	15,000	0,300	10,800
2	9,091	0,182	6,545	2	10,000	0,200	7,200
1	4,545	0,091	3,273	1	5,000	0,100	3,600

(Tabelle aus Erlass 2. Änderung)

Verwendung als Bildungsberater:in (Verordnung)

Die Spezialfunktion Bildungsberatung mit **einer/m** Bildungsberater:in für die mittleren und höheren Schulen sowie für die Praxisschulen für die Neuen Mittelschulen eingerichtet.

Weiters werden an den mittleren und höheren Schulen zusätzlich weitere Bildungsberater:innen in folgendem Ausmaß vorgesehen:

			Päd. Dienst
60	-	100	Schüler:innen
1 bzw. 100	-	475	Schüler:innen
476	-	1000	Schüler:innen
1001	-	1600	Schüler:innen
1601	-	2300	Schüler:innen
2301	-	3000	Schüler:innen
>	-	3000	Schüler:innen
			1 Bildungsberater:in
			+1 = 2 Bildungsberater:innen
			+1 = 3 Bildungsberater:innen
			+1 = 4 Bildungsberater:innen
			+1 = 5 Bildungsberater:innen
			+1 = 6 Bildungsberater:innen

6.4. Ferien – Urlaub – Sommerschule

Verwendung in der Sommerschule

Voraussetzung für den Einsatz in der Sommerschule ist eine freiwillige, verbindliche Anmeldung mit der Angabe der vorgesehenen Schule ([§ 47c VBG § 24a LVG](#)). Der Standort der Sommerschule gilt als Dienstort. Für jede gehaltene Unterrichtsstunde gebührt eine Vergütung im Jahr 2024 von € 58,6 (2023 € 53,7). Bereits bei der Anmeldung kann stattdessen eine Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung angegeben werden. 36 geleistete Unterrichtsstunden entsprechen dann einer Wochenstunde Unterrichtsverpflichtung.

6.5. Kündigung

Die Vertragslehrperson kann das befristete Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Der Dienstgeber ist zur **Kündigung** berechtigt, wenn erforderliche Ausbildungen nicht innerhalb von acht Jahren absolviert werden. Im ersten Dienstjahr auch dann, wenn der im allgemeinen erzielbare angemessene Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht wird und eine Entlassung nicht in Frage kommt. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonats zu enden ([§ 48 VBG § 25 LVG](#))

6.6 Vergleich altes – neues Dienstrecht

Klassenvorstand wird im alten Dienstrecht 2025 mit je € 265,60 / 2024: € 256,3 / 2023: € 235,1 für I1, bzw. sonst 2025: € 233,50 / 2024 € 225,6 / 2023: € 206,7 von Sept.-Juni abgegolten, Lehrmittelsammlung 2025 mit € 212,4 / 2024 € 205,2/2023 € 188,0 (1 Wochenstunde, L1 und LPA) bzw. € 180,2 / 2024 € 174,1/2023 € 159,5 € alle übrigen Verwendungsgruppen); wenn das Kustodiat halb bewertet ist: 2025 € 106,9 / 2024 € 102,6/2023 € 94,0 bzw. 2025 € 90,0 / 2024 € 87,0 / 2023: € 79,7, Qualitätsmanagement wird wie Unterrichtsstunden gewertet, Lernbegleitung wird 2025 mit € 49,7 / 2024 mit € 48,0/ 2023: € 44,0 pro Stunde bezahlt, die spezielle Eltern-/Schüler:innenberatung gibt es im alten Dienstrecht nicht.

Wöchentliche Sprechstunde und Teilnahme an Elternsprechtagen, Tag der offenen Tür, Konferenzen, etc sind im alten und neuen Dienstrecht gleich; ebenso die **Überstundenbezahlung** mit 1,3% vom jeweiligen Monatsgrundgehalt ([§ 47 VBG](#)) ([§ 23 LVG](#))

Supplierungen (Vertretung von Lehrer:innen, die bis zu 2 Wochen abwesend sind [bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung als Überstunden gewertet]) sind im alten und neuen Dienstrecht zunächst gratis zu machen und danach 2025 mit € 49,2 / 2024 € 47,7/2023 € 43,7 /Stunde gleich bezahlt (für I2-Lehrer:innen 2025 € 41,9 / 2024 € 40,9/2023 € 37,5 €). In der BS werden alle Supplierstunden bezahlt.

Die **Gratissupplierungsregelungen**: altes Dienstrecht an Bundesschulen: jede Woche ist die erste Stunde unbezahlt und weitere 10 im Laufe eines Schuljahres ebenso unbezahlt; altes Dienstrecht APS: 20 bzw. neues Dienstrecht bei allen (außer BS): 24 Stunden pro Schuljahr unbezahlt.

Im alten und im neuen Dienstrecht darf **Urlaub** [§ 42a VBG § 12 LVG](#) nur in unterrichtsfreier Zeit genommen werden. Im neuen haben Lehrpersonen allerdings am Beginn der Ferien erst "wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der am Montagabend der letzten Sommerferienwoche endet (aber ohne schulische Aufgaben ab Dienstag).

In **Abschlussklassen** wird im alten wie im neuen Dienstrecht nur bis vor Beginn der Abschlussprüfungen unterrichtet und die Jahresstunden entsprechend prozentuell abgewertet (auf ca 80 Prozent).

Im neuen Dienstrecht [§ 40a \(12\) VBG](#) [§ 8 \(12\) LVG](#) sind auf Anordnung 15 Stunden Fortbildung in unterrichtsfreier Zeit zu machen.

Die ersten (bis zu 5) Unterrichtsjahre (müssen aber nicht zusammenhängend sein) gibt's im alten und im neuen Dienstrecht befristete (Einjahres-)Verträge ([§38a VBG](#) [§ 4 LVG](#)), wenn ausschließlich ungesicherte Stunden gehalten werden.

Im neuen Dienstrecht ist die **Bezahlung** bei befristeten und unbefristeten Verträgen gleich.

Im alten Dienstrecht geschieht die Bezahlung in befristeten Verträgen (II L, sprich "Zwei-L") mit Fixstundensätzen (ohne Vordienstzeitenberücksichtigung) in Höhe von ca 2.-3. Gehaltsstufe.

Vordienstzeiten

Wer bei Eintritt in den öffentlichen Dienst und Einreihung in eine akademische Gehaltsstufe (I2/I1/lph/ pd - egal ob gleich oder nach Studienabschluss)

- keinen Bachelor/Master (oder Gleichwertiges) hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd 5 Jahre, bei Einreihung in I2 drei Jahre beim Besoldungsalter abgezogen (bzw ist länger in der ersten Stufe pd),
- einen 180-ECTS Bachelor hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd zwei Jahre beim Besoldungsalter abgezogen,
- einen 240-ECTS Bachelor hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd ein Jahr beim Besoldungsalter abgezogen.

Wenn dann einer dieser Abschlüsse gemacht wird, werden zwar die abgezogenen Jahre gutgeschrieben, doch als Vorbildungsausgleich wieder abgezogen - allerdings wird hier maximal die bisherige Bundesdienstzeit abgezogen. Wenn zB jemand im Sept. 2023 einsteigt und im Juni 2024 die letzte Prüfung für den 240-ECTS-Bachelor macht, werden nur 10 Monate abgezogen. Wenn jemand aus der Wirtschaft als Fachpraktiker:in in die BMHS oder in eine Berufsschule wechselt und dann nach (meist) 4 Jahren den Bachelor macht, wird bis zum PH-Abschluss beim Besoldungsdienstalter (früher: Vordienstzeiten) ein Abzug von 5 Jahren gemacht.

- Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters sind Wehrdienst bzw. Zivildienst zu berücksichtigen und gem. [§ 26 VBG Abs. 2](#) gilt auch: „Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

1a. einer gleichwertigen Berufstätigkeit oder eines gleichwertigen Verwaltungspraktikums; eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist gleichwertig, wenn

a) bei Verwendung auf einem Arbeitsplatz, für dessen Ausübung außerhalb eines öffentlichen Dienstverhältnisses eine im Inland gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung vorgesehen ist, die rechtmäßige Ausübung der Berufstätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung erfolgt ist oder erfolgt wäre,

b) bei Verwendung als Vertragslehrperson die oder der Vertragsbedienstete als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht tätig war oder

c) die mit der Berufstätigkeit oder dem Verwaltungspraktikum verbundenen Aufgaben

aa) zu mindestens 75% den Aufgaben entsprechen, mit denen die oder der Vertragsbedienstete betraut ist, und

bb für die Besorgung dieser entsprechenden Aufgaben eine Ausbildung auf gleicher fachlicher Ebene erforderlich ist;

für den Vergleich ist der Arbeitsplatz maßgebend, mit dem die oder der Vertragsbedienstete in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Bundesdienstverhältnisses überwiegend betraut ist“

Weiters sind Berufserfahrungszeiten aus Privatwirtschaft oder Selbständigkeit anzurechnen, wenn sie den Einstieg in den Lehrberuf erleichtert haben, oder eine höhere Unterrichtsqualität erwarten lassen. Allerdings werden bei VS-Lehrer:innen maximal 4, bei Sekundarstufenlehrer:innen allgemeiner Fächer maximal 6 Jahre angerechnet. Derzeit gibt es bei Fachpraktiker:innen, Fachtheoretiker:innen, Wirtschafts-/Rechtslehrer:innen

nur die allgemeinen Beschränkungen, die für alle Anrechnungen von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes gelten:

- keine Anrechnung von mehr als 20 Jahre zurückliegenden Zeiten;
- keine Anrechnung von Tätigkeiten, die vor mehr als 10 Jahren beendet wurden;
- Anrechnung von Zeiten vor Abschluss der für die Anstellung erforderlichen Ausbildung normalerweise nicht, sondern nur wenn nachgewiesen werden kann, dass die Tätigkeiten bereits ein entsprechend akademisches Niveau hatten;
- Anrechnung nur im Ausmaß der Beschäftigung, wobei dieses bei Selbständigkeit über die Einkommenssteuererklärung durch Vergleich mit dem Anfangsgehalt als Lehrer:in ermittelt wird. Z.B. Jahresbruttogehalt als Lehrer:in 42.000, Jahreseinkommen in Berufserfahrungszeit 10500 Euro ergibt eine Anrechnung von 25%, also 3 Monaten;
- Anrechnung von Teilbeschäftigung über 80% als voll, unter 20% gar nicht, dazwischen anteilmäßig.

7. Reformen

7.1 Bildungsreformgesetz 2017

7.1.1. Termine für In-Kraft-Treten von wichtigen Gesetzen

1.7.2017: bei **Zeitkontofreistellung**snutzung keine Erfordernis für Neueinstellung einer Ersatzlehrperson, wenn „personalwirtschaftlich nicht sinnvoll“.

1.9.2017: neue **Schulversuchs**bestimmungen treten in Kraft.

1.1.2019: Bestimmungen über die **Bildungsdirektion** treten in Kraft und somit die Bestimmung über Stadt-/Landesschulrat außer Kraft.

1.1.2018: Die neuen Bestimmungen über die **Neulehrer:innenauswahl** gelten und ebenso, dass freie Schulleitungsstellen innerhalb von 3 Monaten ausgeschrieben werden müssen, außer die betroffene Schule ist für eine Clusterung vorgesehen (in diesem Fall bis zu 2 Jahre keine Ausschreibung).

1.9.2018: Alle Regelungen bezüglich **Cluster, Fachschulen für pädagogische Betreuungsberufe und schulautonomer Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen** sowie die meisten Bestimmungen, die sich auf Schuljahre beziehen (z.B. die Freigabe der 50-Minutenstunde) treten in Kraft.

1.9.2018: Lehrpersonen, die mit 31. August 2018 **mit der Leitung einer weiteren Schule betraut werden**, gebührt eine Dienstzulage, die so zu bemessen ist, wie die Dienstzulage einer Schulleitung zu bemessen wäre, wenn die geleiteten Schulen eine einzelne Schule wären.“

1.1.2019: Die neuen Aufgaben des BIFIE und die neuen Regeln zur **Schulleitungsbestellung** gelten.

1.9.2020: Die Einrichtung von **Modellregionen** ist möglich.

[1.1.2023 wurde im Jahre 2022 verschoben auf:]

1.1.2024: Bewerber:innen um eine Schulleitungsstelle müssen bereits den ersten Teil (20 ECTS) des **Hochschullehrganges "Schulen professionell führen"** oder eine inhaltlich gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben und die restlichen 40 ECTS innerhalb der ersten viereinhalb Jahre der Leitungstätigkeit erbringen. Lässt der/die Bewerber/-in sich allerdings (bis zu zwei) Jahre der prov. Leitungstätigkeit oder einer früheren anderen Leitungsfunktion anrechnen, muss der Hochschullehrgang entsprechend früher absolviert sein. Die Anrechnung ist allerdings nicht verpflichtend.

Hinweis: Bewerber:innen um eine Clusterleitung sind erst nach Abschluss dieses Hochschullehrgangs möglich.

7.1.2. Bildungsdirektion

Seit dem **1.1.2019 ersetzt die Bildungsdirektion den Landesschulrat / SSR. Bildungsdirektor:in** wird nach Ausschreibung **im Einvernehmen von Landeshauptmann/-frau (LH) und Bildungsminister:in (BM) auf 5 Jahre** bestellt.

LH kann landesgesetzlich zusätzlich Präsident:in der Bildungsdirektion sein oder das Bildungs-Landesregierungsmitglied dazu machen.

BM und LH können Bildungsdirektor:in **Weisungen** geben.

Bildungsdirektor:in ist **Vorsitzende:r der Begutachtungskommission** (4 Personen), die **Schulleitungskandidat:innen beurteilt** (statt LSR-Kollegiums-Dreiervorschlägen).

Bildungsdirektion gliedert sich in **Präsidium** (rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben) und **pädagogischen Dienst** (Schulaufsicht, Schulpsychologie, Zentrum inklusiver Pädagogik) **mit jeweiliger Leitung**.

Die Neugestaltung der Schulaufsicht (regionale Teams, neues Aufgabenprofil, Mitwirkung am Bildungscontrolling) **begann 2019.**

7.1.3. Klassenschüler:innen- und Teilungszahlen

Die Regelung kann **ab 1.9.2018 von der Schulleitung** bestimmt werden (nicht mehr zentral). Der Gesetzestext und Erläuterungen stellen aber sicher, dass die Ressourcenzuteilung (Wochenstunden) nach den bis 31.8.2018 gültigen Regeln geschieht.

Bis **sechs Wochen vor Schulschluss** muss die Schulleitung dem **SGA/Schulforum** die Klassen- und Gruppengrößen fürs nächste Jahr vorlegen und **Einvernehmen** darüber herstellen. Kann **kein Einvernehmen** hergestellt werden, braucht es in SGA/SF eine Zweidrittelmehrheit, um die Einteilung zu beeinspruchen und **bis vier Wochen vor Schulschluss** der **Bildungsdirektion vorzulegen**, die dann im Einvernehmen mit der Landespersonalvertretung (APS+BS-ZA, A+BHS-FA) endgültig entscheidet.

Die **Personalvertretung** kann (und muss) sich im **Rahmen der Einvernehmens-Herstellung über die (provisorische) Dienstenteilung einbringen**. Die PV hat die Einhaltung der Gesetze zu fordern, auch dieses: Die Ressourcenzuteilung hat gem. [SchOG § 8a \(3\)](#) berücksichtigen das Bildungsangebot, den sozio-ökonomischen Hintergrund, den Förderbedarf der Schüler:innen, die im Alltag verwendete Sprache und regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen.

7.1.4. Clusterung

Clusterung ist auch zwischen Landes- und Bundesschulen möglich!

Cluster mit **mehr als 1300 Schüler:innen** oder **mehr als drei Schulen** brauchen die Zustimmung der betroffenen Zentralkomitees der Lehrer:innen ([§ 8gSchOG](#))

Schulcluster sollen gebildet werden, wenn

1. die Schulen **nicht weiter als fünf Straßenkilometer** voneinander entfernt sind **und**
2. an einer dieser Schulen **weniger als (A+BHS:) 200 (APS: 100) Schüler:innen** sind **und**
3. an einer Schule in den letzten 3 Jahren die Schüler:innenzahl tendenziell und merklich sinkt.

Auch **ohne diese drei Voraussetzungen** können Schulcluster von Amts wegen oder auf Anregung der Schulleitung oder des (AHS+BMHS:) DA / (APS:) ZA gebildet werden, wenn

1. die **Schulkonferenzen jeder dieser Schulen** nach Beratung mit SGA/SF **zustimmen und**
2. ein **Entwurf eines pädagogischen+organisatorischen Clusterplans** vorliegt.

An APS ist immer auch die Zustimmung des Schulerhalters erforderlich.

Im APS-Schulclusterorganisationsplan ist immer auch die Umwandlung von frei werdenden Lehrer:innenverwaltungsstunden in Verwaltungspersonal vorzusehen.

Minderung der Unterrichtsverpflichtung der Bereichsleitung(en): bei Schulclustern

von 201 bis 700 Schüler:innen: (AHS+BMHS:) **2** bzw. (APS) **1 bis 4** Wochenstunden,
von 701-1500 Schüler:innen: **5 - 8** Wochenstunden,
ab 1501 Schüler:innen.: **9 - 11** Wochenstunden.

Diese Obergrenzen können in begründeten Anlassfällen überschritten werden, sofern die ressourcenmäßige Bedeckung gegeben ist.

Aufgaben der Bereichsleitung: Leitung nach Maßgabe der Vorgaben der Cluster-Leitung und Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben:

1. Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement,
2. Mitarbeit im Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Team des Clusters,
3. Dienstenteilung bei akuten Absenzen am Standort und
4. Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.“

Aufgaben der Clusterleitung: wie bisher Schulleitung

Freistellungsstunden können **verwendet** werden für: **Bereichsleitung, Schulleitung, Administration** und **pädagogisch-didaktische Projekte** oder **Projekte der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung**.

7.1.5. Schulleitungsbestellung

Schulgemeinschaftsausschuss/Schulforum und Dienststellenausschuss bekommen auch künftig **Unterlagen über die Bewerbungen** um eine Leitungsstelle, können ein **Hearing organisieren und innerhalb von 3 Wochen** (nach Erhalt der Unterlagen) **eine Stellungnahme an die Begutachtungskommission** senden. Doch lediglich **ein:e Elternvertreter:in aus dem Schulforum bzw. Eltern- und Schüler:innen-Vertreter:in aus SGA dürfen beratend am Auswahlverfahren in der Begutachtungskommission teilnehmen**.

Ausschreibung durch Bildungsdirektion ehestens (innerhalb von 3 Monaten). Außer wenn Cluster geplant ist: Verschiebung der Ausschreibung bis 2 Jahre.

Bewerbung nicht im Dienstweg, sondern an die **Einreichungsstelle**. Sie muss die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darstellen. Ab 2024: vorher 20 (v. 60) ECTS des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ machen.

Das Auswahlverfahren macht eine **Begutachtungskommission** bestehend aus:

Bildungsdirektor:in (oder Vertretung), **Schulaufsichtsorgan** (bei AV-/FV-/EL stattdessen: Direktor:in der betroffenen Schule), **je eine:r von Landespersonalvertretung** (Landeslehrer:innen-ZA bzw. Bundeslehrer:innen-FA bzw. bei Zentrallehranstalten ZA) und **GÖD Entsandte:r**, also 4 Stimmberechtigte (**Bildungsdirektor:in** [bei AV-/FV-/EL: **Dir.**] hat **Dirimierungsrecht**).

Dazu beratend: Personalberater:in jener Einrichtung, die das Assessment durchführt, SGA-Eltern- und Schüler:innen-Vertreter:in, Gleichbehandlungsbeauftragte:r, bei APS: Schulerhaltungsvertreter:in.

Zur Beschlussfähigkeit der Begutachtungskommission ist die **Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder** erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der **Vorsitz eine neuerliche Sitzung einzuberufen**. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz **lediglich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied** anwesend ist.

Für Bewerber:innen, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Die Begutachtungskommission legt fest, ob die Auswählerfordernisse in „höchstem Ausmaß“, in „hohem Ausmaß“ oder in „geringerem Ausmaß“ erfüllt sind. Vom **Vorsitz ist innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten bezüglich der Eignung** der dem Anhörungsverfahren unterzogenen Bewerber:innen zu erstatten.

Die **Auswahl** bezüglich der Leitungsfunktionen an Bundesschulen/-clustern trifft der/die Bildungsminister:in. Diese:r ist nicht an das Gutachten gebunden.

Die **Bewerber:innen** haben **keinen Anspruch** auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle und es kommt ihnen **keine Parteistellung oder Berufungsmöglichkeit** zu.

Der ZA kann bei Auswahl der nicht bestbeurteilten Bewerber:in die Gründe erfragen.

7.1.6. Neuanstellung von Lehrer:innen, Auswahl

Die **Ausschreibung und Neuanstellung** von Lehrer:innen **samt Überprüfung der Anstellungserfordernisse** macht die **Bildungsdirektion**.

Für Bewerbungen **kann der elektronische Weg vorgeschrieben werden**.

Die neue Lehrperson bewirbt sich für eine (oder mehrere) Schule(n). Die **Schulleitung** hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Dienstbehörde gesetzten Frist **eine begründete Auswahl** aus den für ihre Schule wirksamen Bewerbungen zu treffen. Die **ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber** sind im Hinblick auf ihre Eignung zu **reihen**.

Die **Dienstbehörde** kann bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende **Zuweisung** vornehmen. Die **Schulleitung** hat in diesem Fall das **Recht, sich begründet gegen** eine solche **geplante Zuweisung** einer Lehrperson auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Zuweisung dennoch vor, so ist sie gegenüber der Schulleitung zu begründen.

Die Schulleitung ist auch über **Versetzungswünsche zu informieren**.

Auch im neuen Lehrer:innendienstrecht müssen nun die maximal 5 Jahre im befristeten Dienstverhältnis nicht „aufeinanderfolgend“ sein.

7.1.7. Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum [§ 64 SchUG](#), [§ 63 a SchUG](#)

SGA/Schulforum sind beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen **anwesend** sind.

An **lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen** ist der SGA nach einer halben Stunde beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der/die Schulleiter:in. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Die bisher manchmal **erforderliche 2/3-Mehrheit** in jeder Kurie wird **gestrichen**.

Streichung von Entscheidungsbefugnissen: Festlegung schulautonomer Reihungskriterien für Aufnahmeverfahren; Festlegung von Eröffnungs-/Teilungszahlen (stattdessen Einvernehmen s.o.)

Auch in AHS ist für jede Klasse der Unterstufe ein **Klassenforum** einzurichten. **Mitglieder im Klassenforum sind mit Stimmrecht: KV, alle Erziehungsberechtigten** der Schüler:innen der Klasse (Stimmenthaltung ist unzulässig).

Beratend können alle Lehrer:innen der Klasse und der/die Direktor:in teilnehmen.

Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der KV und die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der Schüler:innen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist nach einer halben Stunde gegeben, wenn KV oder Direktor/Direktorin und mind. ein:e Erziehungsberechtigte:r anwesend sind. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet die Stimme d. KV und in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme d. KV nicht der Mehrheit, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf den Schulgemeinschaftsausschuss über.

7.1.8. Schulclusterbeirat (SchUG, neuer [§ 64a SchUG](#))

besteht aus **Schulclusterleiter:in** als Vorsitzende:r (ohne Stimmrecht), **Schulsprecher:in** und je einem **Lehrer:innen- und Elternvertretungsmitglied** von jeder Schule im Cluster, von deren SGA/SF entsandt, sowie 3-8 weitere **Repräsentant:innen** der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag der Clusterleitung von den Vertreter:innen der Lehrer:innen und der Erziehungsberechtigten für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen **Entscheidungsbefugnissen** obliegt dem Schulclusterbeirat die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß **von den Schul-SGA/SF übertragen** wurden.

Der Schulclusterbeirat ist **beschlussfähig**, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens **je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen** (Schül./Elt./Lehr./Repräs.) **anwesend** sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** erforderlich.

Stimmenthaltung ist unzulässig.

Bei Stimmengleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der:die Leiter:in; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

7.1.9. Schulversuche

In Angelegenheiten, **die in den schulautonomen Entscheidungsbereich** fallen, **dürfen keine** Schulversuche durchgeführt werden. Die Dauer eines Schulversuches darf die Zahl der Schulstufen der Schule, an der der Schulversuch durchgeführt wird, zuzüglich zwei Schuljahre nicht übersteigen. Somit sind **maximal drei Durchgänge** möglich. Eine einmalige Verlängerung um 2 weitere Schuljahre ist zulässig. **Dann ist [SchOG § 7, Abs. 4](#), anzuwenden.**

Jeder Schulversuch ist von der zuständigen Schulbehörde zu betreuen, zu beaufsichtigen und nach den Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern zu evaluieren, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hierbei kommt dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, BIFIE, beratende Tätigkeit zu.

SchOG § 7, Abs. 4: Nach Ablauf der im Schulversuchsplan festgelegten Dauer ist der **Schulversuch** nach Maßgabe der Zielerreichung **in das Regelschulwesen überzuführen**.

Derzeitige Schulversuche enden zu dem in der Bewilligung vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.8.2025. **[SchOG § 7, Abs. 4](#), ist anzuwenden.**

7.1.10. Freigabe der 50-Minuten-Stunde

Die Dauer von Unterrichtseinheiten kann flexibel gewählt werden.

Die **50-Minuten-Stunde dient als Berechnungsgröße**. Die **Gesamtunterrichtszeit** nach dem jeweils geltenden Lehrplan **ändert sich nicht**.

Projektunterricht, Blockungen und themenzentrierter Unterricht werden vereinfacht.

Flexible Gestaltung der Unterrichtszeit bedeutet **keine Erhöhung der Lehrverpflichtung**, sondern ermöglicht einen flexibleren Einsatz der Lehrer:innen entsprechend pädagogischer Konzepte am Standort.

Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist.

Die Passage, dass die **Schulbehörde** aus bestimmten Gründen in einzelnen Schulen für einzelne Stunden eine Dauer von 45 Minuten festlegen kann, **entfällt**. Ebenso entfallen die Bestimmungen, dass bis zur 8. Schulstufe 2 und ab der 9. 3 Stunden ohne Pause gehalten werden können. Es bleibt nur „Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind **ausreichende Pausen** in der Dauer von mind. 5 Min. vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen.“ Alles andere wird schulautonom geregelt.

7.1.11. Diverse Änderungen

Es entfällt die Entscheidungsbefugnis der Bildungsdirektion im [SchUG § 17 \(4\)](#), sondern es gilt: Für Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** (den gem. [Schulpflichtgesetz § 8 \(1\)](#) die BilDir feststellt) hat die **Schulkonferenz** zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen d. Schüler:in nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe zu unterrichten ist. Ziel ist die bestmögliche Förderung für d. Schüler:in.

Schulpflichtgesetz § 2. (2): „Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt.“

SchOG: In § 21b (MS), wird neu als „**verbindliche Übung: Digitale Grundbildung**“ vorgesehen.

SchOG §§ 52, 54, 63b, 63c, 64: neu: **Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe** wurden neu geschaffen.

Im SchUG wird z.B. **gestrichen**, dass ein Lehrerwechsel nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe vorliegen. Und dass der Stundenplan der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist.

Schulbezogene Veranstaltungen brauchen keine Zustimmung der Schulbehörde mehr. SGA/KF/SF legen sie fest, Direktion prüft Voraussetzungen.

KEL-Gespräche und Elternsprechtage können zusammengelegt werden.

§ 66b (1) SchUG Die **freiwillige Ausübung einzelner übertragener ärztlicher Tätigkeiten** durch Lehrpersonen gilt als Ausübung von Dienstpflichten (daher: **Amtshaftung!**).

Schulärzt:innen bekamen auch die Aufgabe der **Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend**.

Link zum Gesetzestext:

www.ris.bka.gv.at/eli/bgb/l/2017/138

Gesetzestexte samt Erläuterungen:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02254/imfname_642222.pdf

7.2 Dienstrechtsnovellen 2018

für Lehrer:innen relevante Teile aus

ris.bka.gv.at/eli/bqbl/I/2018/60

Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete

Im VBG gibt es den neuen [§ 20c](#), der **ab 2020 auf Dauer gilt** (ebenso wie die Bestimmungen für Beamt:innen): Nach mindestens 6-wöchigem Krankenstand kann unmittelbar nach der Rückkehr in die Arbeit oder bis zu einem Monat später (falls jemand in der Arbeit feststellt, dass das bisherige Ausmaß doch zu anstrengend ist) die Wiedereingliederungsteilzeit beantragt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Dauer kann zwischen 1 und 6 Monaten vereinbart und bei arbeitsmedizinischer Zweckmäßigkeit dann noch um 1-3 Monate verlängert werden (gilt bei VL nicht als Krankenstand).
- Die Arbeitszeit in der Wiedereingliederungsteilzeit muss im Durchschnitt bei 50-75% der Arbeitszeit vor dem Krankenstand liegen, aber bei mind. 30%. So kann zB vereinbart werden, dass zunächst mit 30% begonnen wird, nach 2 Monaten 50 und in den Monaten 5+6 dann 70%, sodass der Mindestdurchschnitt 50 erreicht wird. Genauso ginge 60-75-90, sodass der Höchstdurchschnitt 75 erreicht wird - und alles dazwischen ... Bitte mit fit2work.at Kontakt aufnehmen und Details besprechen!
- Die Bezahlung durch den Arbeitgeber erfolgt nach der erbrachten Arbeitszeit, außer es ist eine Phase unter 50% vereinbart, dann wird während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit die durchschnittliche Beschäftigung abgegolten.
- Die Betroffenen bekommen zusätzlich – aber nur auf **Antrag** – bei der Krankenversicherung Wiedereingliederungsgeld (jeweils für 28 Tage im Nachhinein) in Höhe des anteiligen erhöhten Krankengeldes (siehe Kreidekreis 3/2018, S. 14).
- Bei der Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit hat die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht (PVG §9, Abs. 1, lit. q)

Individueller Vorbildungsausgleich

Wenn die für eine Gehaltsstufe erforderliche Vorbildung nebenberuflich gemacht wird, so erhöht sich nun in der Zeit vom Beginn des Studiums (1.10. oder 1.3.) bis zum Tag der Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit das Besoldungsdienstalter nicht, maximal aber 3 bzw. 4 Jahre für Bachelor (180 bzw. 240 ECTS) bzw. in Summe 5 Jahre für Masterbereich. Dieser individuelle Vorbildungsausgleich kann aber z.B. nicht bewirken, dass die für Wehr-/Zivildienst angerechnete Zeit abgezogen wird.

[§ 15 VBG](#) wurde völlig neu formuliert.

Unverändert bleibt: Wurde das erforderliche Studium nicht abgeschlossen, wird ein „fester Vorbildungsausgleich“ von 3 Jahren abgezogen, wenn Bachelor erforderlich wäre, bzw. 5 Jahre, wenn Master erforderlich wäre (verringert sich um 3 bzw. 4 Jahre, wenn 180 bzw. 240 ECTS Bachelor abgeschlossen). Eine Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs ist **nur auf Antrag** möglich (VBG § 100, Abs. 83, Zif. 9). Z.B.: Jemand hat bei Ermittlung des Besoldungsdienstalters (aufgrund von z.B. Bundesheer, angerechnete Berufserfahrungszeit, II L Vertrag) bereits 5 Jahre gesammelt, aber noch keinen Studienabschluss. Ist sie/er in I2a2 werden 3 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 2. Ist sie/er in I1 oder pd werden 5 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 1. Erfolgt dann 1 Jahr später der Abschluss eines 240 ECTS-Bachelors und wird Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs beantragt, wird in I2a2 statt der 3 Jahre nur die tatsächlich nebenberufliche Studienzeit abgezogen. In I1 oder pd wird zusätzlich wegen des fehlenden Masters 1 Jahr abgezogen.

Verlängerung der Familienhospizfreistellung: Für die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern wird nun künftig maximal dreimal 9 Monate Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge möglich sein.

Besoldungsdienstalter im Sinne der Jubiläumszuwendung

Für jene, die nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekommen haben, richtet sich der Jubiläumsstichtag nach dem Besoldungsdienstalter. Wenn letzteres nun aber durch einen Vorbildungsausgleich verringert wurde, ist die tatsächliche Dienstzeit im öffentlichen Dienst jubiläumswirksam (GehG § 12c, Abs. 1). Den eigenen Jubiläumsstichtag findet man übrigens bei den eigenen Daten auf bildung.portal.at, ebenso wie zB den Abfertigungsstichtag (für vor 2003 begonnene Dienstverhältnisse).

Besondere Hilfeleistungen nach Dienst-/Arbeitsunfall auch für Vertragslehrer:innen: Der neue § 25a im VBG ergibt nun die Ansprüche wie bei Beamt:innen ([§§ 23a bis 23f GehG](#)).

Zulage für Koordinator:innen im Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik §21b LVG § 46f VBG §

Da die Aufgaben der ZIS ab Sept. in die Bildungsdirektionen kommen, wird für die Koordinator:innen eine Zulage geschaffen. Sie beträgt 2024 € 1.164,5 (2023 1.066,90 Euro) (incl. Direktor:innenzulage).

2. Dienstrechtsnovelle – siehe <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bqbl/I/2018/102>

- Bei Beamt:innen, denen bisher gewisse **Kindererziehungszeiten** nicht für die **Pension** angerechnet werden, wird künftig für jedes Kind bis zu 6 Monate (auch bei Überschneidungen) weniger für den Pensionskorridor erforderlich sein.

- **Wiedereingliederungsteilzeit** ab 1.1.19 auch für **Beamt:innen** (und ab 2019 auf Dauer gültig), wobei die Bezahlung f. Halbbeschäftigung (bei Lehrer:innen: 45-55%) wie im Krankenstand läuft: bis zum 182. Tag der Wiedereingliederungsteilzeit (incl. Krankenstand!!) voll, danach (ohne Grenze) 80%. D.h. für alle Fristen zählt die Wiedereingliederungsteilzeit als Krankenstand. ([BDG § 50f](#), [§ 213 Abs.10 BDG](#); [GehG § 12i](#))

- **Karenzurlaube** (gegen Entfall der Bezüge) bleiben zwar mit 10 Jahren (außer MSchG, VKG) beschränkt, müssen aber nicht mehr vor 65 enden, also geht: **von Karenz in Pension mit 65**.

- Im neuen Lehrer:innendienstrecht werden **Sonderverträge** eingeführt. Schon bisher konnte gem. [VBG § 38](#) und [LVG § 3](#), jeweils im Abs. 11, bei Bedarf auch solche Personen aufgenommen werden, bei denen zu erwarten ist, dass sie die Anstellungserfordernisse erfüllen werden. Nun kommt eine weitere Personengruppe im neuen Abs. 11a dazu: "Solange trotz Ausschreibung geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen oder gemäß Abs. 11 aufgenommen werden dürfen, nicht gefunden werden, dürfen Personen mittels Sondervertrag gemäß [§ 36 VBG](#) aufgenommen werden, wobei das sondervertraglich festgelegte Monatsentgelt das bei einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe pd vorgesehene Entgelt um bis zu 30% unterschreiten kann."

- Neue **Präzisierung** im neuen Lehrer:innendienstrecht bei einer Zulage: Wird nur mit einem Teil der Unterrichtsverpflichtung in der Spezialfunktion „**Sonder- und Heilpädagogik**“ verwendet, so gebührt die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 5 entsprechend dem Anteil der Verwendung im Bereich Sonder- und Heilpädagogik an der Unterrichtsverpflichtung." ([VBG § 46a Abs. 12](#))

- **Meldepflicht eines Pensionsbezugs** für VL: Im [VBG, § 30](#) steht im neuen Abs. 8: "Beabsichtigt d. Vertragsbedienstete im Zusammenhang mit dem Enden des Dienstverhältnisses zeitnah die Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder bezieht d. Vertragsbedienstete bereits eine solche Pensionsleistung, hat sie oder er dem Dienstgeber anlässlich des Endens des Dienstverhältnisses die beabsichtigte Inanspruchnahme oder den Bezug und die Art der Pensionsleistung bekannt zu geben."

- Zur in der Dienstrechtsnovelle im Sommer eröffneten Möglichkeit eine Neuberechnung des (individuellen) **Vorbildungsausgleichs** zu beantragen, wird nun im [VBG § 100 Abs. 83 Zif. 9](#), ergänzt: "Der neu bemessene Vorbildungsausgleich wird mit jenem Datum wirksam, zu dem anlässlich eines Ereignisses gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 bis 3 zuletzt eine Bemessung des Vorbildungsausgleiches wirksam wurde oder geworden wäre."

7.3. Neue/semestrierte/modulare Oberstufen – NOST – SOST –MOST - NOVI

Die Schulversuche zur Modularisierung ab der 10. Schulstufe unterlagen einer ständigen Entwicklung, mit unterschiedlichen Möglichkeiten in ein Modell ein- bzw. wieder auszusteigen.

NOST Neue Oberstufe

SOST Semestrierte Oberstufe

MOST Modulare Oberstufe

NOVI Neue Oberstufe mit vertiefter Individualisierung

Gemeinsame ist diesen Oberstufenformen, dass ab der 10. Schulstufe beide Semester gleichberechtigt sind, auch über das erste Halbjahr gibt es ein Zeugnis und eventuelle negative Beurteilungen müssen ausgebessert werden.

Nichtgenügend aus dem 1. Semester und aus dem 2. Semester führen also zu Wiederholungsprüfungen. In diesen Semesterprüfungen werden jedoch nur die fehlenden Kompetenzen geprüft.

Für das Aufsteigen in die nächste Klasse gelten derzeit unterschiedliche Regelungen. *Link zur Präsentation*

Ursprünglich war geplant, dass alle AHS und BMHS mit dem Schuljahr 21/22 auf das Modell der SOST umsteigen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Fachschulen. Die Rückmeldungen aus der Praxis waren zum Teil sehr kritisch und wurden schließlich berücksichtigt: Auch das Jahrgangsmodell ist neben der SOST wieder bzw. weiterhin möglich.

MOST und NOVI: An rund 30 AHS- Standorten waren in jahrelanger Entwicklungsarbeit schulautonome Modelle unter dem Titel "Modulare Oberstufe" entstanden: Die Wahlpflichtfächer konnten in frei wählbare Semesterkurse (Wahlmodule) umgewandelt und dieses Angebot durch schulautonome Stundenverschiebungen stark erweitert werden. Dieses Wahlangebot über ein sogenanntes Kursbuch ermöglicht individuelle Schwerpunktsetzungen. Jene MOST-Schulen, die auf die SOST-Regelungen umgestiegen waren, diesen erweiterten Wahlbereich aber beibehalten wollten, laufen jetzt unter dem Kürzel NOVI.

[Die neue Oberstufe/Die semestrierte Oberstufe \(bmbwf.gv.at\)](https://bmbwf.gv.at)

Das System ist durch die ständigen Veränderungen und schulautonomen Möglichkeiten recht unübersichtlich. Derzeit sind die meisten Schulen wieder aus diesem System ausgestiegen und zum bisherigen System der Ganzjahresbenotung zurückgekehrt.

8. Anhang – Tabellen, Taxen

8.1. Wichtige Gesetze u. Verordnungen

in alphabetischer Reihenfolge (unvollständig):

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch ABGB

Allgemeines Pensionsgesetz APG

Allgemeines Urlaubsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG

Amtshaftungsgesetz

Ausschreibungsgesetz

Beamten-Dienstrechtsgesetz BDG

Beamtenüberleitungsgesetz BÜG

Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz B-KUVG

Bundesbediensteten-Schutzgesetz BSG

Bundesgleichbehandlungsgesetz

Bundeslehrer Lehrverpflichtungsgesetz

Bundesministeriengesetz BMG

Bundes-Personalvertretungsgesetz PVG

Bundesverfassungsgesetz B-VG

Bundesschulaufsichtsgesetz B-Sch-AufsG

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Dienstpragmatik DP

Dienstrechtverfahrensgesetz DVG

Disziplinarrecht

Erlass: Aufsichtserlass

Erlass: Abschließende Prüfungen

Familienlastenausgleichsgesetz FLAG

Gehaltsgesetz GG

Karenzurlaubsgeldgesetz

Landeslehrerdienstrechtsgesetz LDG

Landesvertragslehrpersonengesetz LVG

Lehrer-Dienstpragmatik LDP

Mutterschutzgesetz MuttSchG

Nebengebührenzulagengesetz

Organhaftpflichtgesetz

Pensionsgesetz PG

Reisegebührevorschrift RGV

Religionsunterrichtsgesetz RelUG

Schülerbeihilfengesetz

Schülervertretergesetz

Schulorganisationsgesetz SchOrgG

Schulpflichtgesetz SchPflG

Schulunterrichtsgesetz SchUG (für Berufstätige SchUG-BKV)

Schulzeitgesetz SchZG

Schulunterrichtsordnung SchUO

Strafgesetzbuch StGB

Studienförderungsgesetz

Überbrückungshilfengesetz

Verordnung: Prüfungsordnung

Verordnung: Aufbewahrungsfristen

Verordnung: Aufnahme- und Eignungsprüfung

Verordnung: Befreiung von Pflichtgegenständen

Verordnung: Beschränkung der Freigegegenstände u.unverb.Üb.

Verordnung: Dienstrechtsverfahren

Verordnung: Dienstzeit

VO: Durchführung der Wahl der Schülervertreter

Verordnung: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung

Verordnung: Ergänzungszulagen

Verordnung: Externistenprüfungen

Verordnung: Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Verordnung: Gestaltung von Zeugnisformularen

Verordnung: Gutachterkommission zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln

Verordnung: Leistungsbeurteilung

Verordnung: Planstellenbesetzung

Verordnung: Schulordnung

Verordnung: Schulveranstaltungen

VO: Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses

Verordnung: Zeugnisformulare

Vertragsbedienstetengesetz VBG

Verwaltungsstrafgesetz VStG

Zustellgesetz

8.2. Lehrverpflichtungsgruppen

1.) Altes Dienstrecht

Das Bundeslehrer Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) teilt nicht nur die Unterrichtsgegenstände in die verschiedenen Lehrverpflichtungsgruppen ein, sondern regelt auch Reduzierung der Lehrverpflichtung, die Einrechnung von Nebenleistungen (zB Schulbibliothek) und anderes. (Wahlpflichtfächer, Freigegegenstände, Förderunterricht werden wie entspr. Pflichtgegenstände gewertet)

2.) Neues Dienstrecht.

Das neue Dienstrecht ist diesbezüglich einerseits durch das Landesvertragslehrpersonengesetz (LVG) gegeben. Die *Dienstzulagen für bestimmte Funktionen (Mentoring, Schülerberatung, Lerndesign Mittelschule)* sind im [§](#)

[19 LVG](#) geregelt, die *Fächervergütung* im [§ 22 LVG](#). Im AHS Bereich gilt das *Vertragsbedienstetengesetz §46e VBG*. Sinngemäß

Wenn sie

in der SEK 1 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind gebührt Fächervergütung C.

in der SEK 2 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind gebührt Fächervergütung A

in der SEK 2 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe III eingereiht sind gebührt Fächervergütung B.

2023: A: 39,6 € B: 16,1 € C: 30,8 €

2024: A: 43,2 € B: 17,6 € C: 33,6 €

Lehrverpflichtungsgruppen lt. [§ 2 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz BLVG](#) (gekürzt)

LVGR I: 1 Unterrichtsstunde= 1,167 WE

Deutsch (D)

Fremdsprachen (E1, F, It, Sp., GR, L, usw.)

(Spezielle) Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliches Praktikum

(Elektronische) Datenverarbeitung

Laboratorium

(Mathematik und) Angewandte Mathematik (BMHS)

Darstellende Geometrie an HTLs

alle technischen Theoriefachgegenstände an HTLs

LVGR II: 1 Unterrichtsstunde = 1,105 WE

Schwerpunktfach Biologie u. Umweltkunde (BIU2 i.AHS)

Darstellende Geometrie (DG2 an AHS)

Mathematik (M2 an AHS)

Schwerpunktfach Physik (PH2)

(Physik und) Angewandte Physik

(Chemie und) Angewandte Chemie

(Kustodiat) Informatik

Betriebliches Rechnungswesen

Betriebslehre

Betriebsrechnen

Wirtschaftliches Rechnen

Buchhaltung, Bilanz und Steuerlehre

Kostenrechnung

Theorie der Weberei

Warenkunde und Technologie

Schulbibliothek (je nach Schulgröße 6, 7,5 oder 9

Stunden, bei Abendschulen bis 2 Stunden mehr)

Werkstättenleiterstunde

LVGR III: 1 Unterrichtsstunde = 1,050 WE

Berufsorientierung & Bildungsinformation (BOBI)

Biologie (und Umweltkunde)

Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie (BUPC)

Biologie und Ökologie (BOK3)

Chemie (CH3)
 Geographie (und Wirtschaftskunde)
 Geometrisch Zeichnen (GZ als Trägerfach)
 Geschichte (und Sozialkunde / Politische Bildung)
 Zeitgeschichte
 (Wirtschaftliche Bildung und) Rechtskunde
 Staatsbürgerkunde (und Rechtslehre)
 Politische Bildung (und Rechtslehre)
 Gesundheitslehre
 Haushaltsökonomie & Ernährung (Theorie, HOE)
 Landeskunde (LAK)
 Literatur (LIT3)
 Medienkunde (MEK)
 Orientierung Berufs- & Arbeitswelt (OBAW)
 Physik (PH3)
 Prakt. Übung Computer (PUC3)
 Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum)
 Psychologie/Erziehungslehre/Philosophie (PEPH)
 Psychologie/Pädagogik/Philosophie (PPP)
 Philosophischer Einführungsunterricht
 Religion (RAK, RE, RI, RK, RM, RB)
 Ethik
 Sportkunde (SPOK)
 Ernährungslehre und Lebensmittelkunde
 Materialienkunde
 Technisches Zeichnen
 Umweltschutz und Unfallverhütung
 Volkswirtschaftslehre und Soziologie
 Werkstättenlaboratorium
 (UÜ) Einführung Informatik (EINF)
 (UÜ) Praxis wissenschaftlichen Arbeitens (EPWA)
 Tagesschulheim
 Schikursleiter:in, Projektleitung usw. (SKL)
 Administrator:in (ADM) = 0,5 Stunden/Klasse
 Direktor:in (DIR)

LVGR IV: 1 Unterrichtsstunde = 0,913 WE

Bildnerisches Gestalten
 Chor - Bühnenspiel
 Entwurf- und Fachzeichnen
 Ernährungslehre & Hauswirtschaft als Pflichtfach (ELH)
 Freie Rede (FRD)
 Freihandzeichnen
 Geometrisch Zeichnen (wenn nicht Trägerfach)
 Instrumentalmusik (INM) bzw.: Instrumentalunterricht
 Kunstgeschichte
 Maschinschreiben (MS)
 Schach (SCHA)

Spielmusik (SPMU)
Textiles Gestalten (TGE)
Verkehrserziehung (VKE)

LVGR IV a: 1 Unterrichtsstunde = 0,955 WE

Bildnerische Erziehung (BE4a)
(Bildnerisches Gestalten &) Werkerziehung (BGW, WEZ)
Technisches Werken (TEW) bzw.: Textiles Werken (TEXW)
Geometrisch Zeichnen (GZ)
Musikerziehung (MU4a)
Bewegung und Sport / Leibeserziehung / Leibesübungen

LVGR IV b: 1 Unterrichtsstunde = 0,977 WE

Bildnerische Erziehung (BE4b, als Schularbeitsfach)
Musikerziehung (MU4b, als Schularbeitsfach)
Stenotypie und Textverarbeitung

LVGR V: 1 Unterrichtsstunde = 0,875 WE

Chor(gesang)
Bühnenspiel (Darstellendes Spiel)
Ernährungslehre und Hauswirtschaft
Kochen und Hauswirtschaftskunde
Küchenpraxis und Küchenführung
Textverarbeitung
Zeichnen und Schrift bzw.: Zeichnen und Werkarbeit

LVGR V a: 1 Unterrichtsstunde = 0,825 WE

Ernährung & Haushaltspraktikum (ENHA)
Nähen und Werken (Haushaltungsschulen)
(Atelier und) Werkstätte
Betriebspraktikum bzw.: Bautechnisches Praktikum
Praktische Bauarbeiten

LVGR VI: 1 Unterrichtsstunde = 0,750 WE

Unverbindl. Übung Hauswirtschaft (HW6 an AHS)
Handarbeit als Freifach
Haushaltsführung
Nähen, Materialkunde, Werken (Hauswirtschaftsschulen)
Werken

8.3. Gehaltstabellen ab 2022 bis 2025

GehaltsTabLehr2025.xls

Gehalt + Zula-
gen ab 1.1.2025)



(pragmatisierte) Lehrer:innen §55 GehG

in der Verwendungsgruppe						
stufe	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH
1	2.315,0	2.522,0	2.768,9	2.941,7	3.296,8	3.427,3
2	2.343,0	2.559,8	2.838,5	3.024,8	3.414,9	3.498,1
3	2.370,0	2.599,2	2.912,4	3.108,1	3.592,6	3.777,0
4	2.400,3	2.639,7	3.009,7	3.211,0	3.846,4	4.057,4
5	2.436,9	2.733,5	3.166,4	3.387,0	4.101,6	4.337,5
6	2.499,1	2.846,0	3.328,8	3.586,9	4.358,3	4.619,3
7	2.575,0	2.966,4	3.495,3	3.795,0	4.613,7	4.902,6
8	2.654,9	3.092,7	3.680,0	4.026,6	4.870,4	5.185,5
9	2.739,7	3.216,2	3.865,7	4.257,3	5.128,5	5.468,5
10	2.827,2	3.342,5	4.048,9	4.489,0	5.386,8	5.750,6
11	2.919,2	3.502,3	4.233,7	4.720,5	5.643,4	6.034,9
12	3.015,1	3.673,0	4.418,1	4.953,8	5.900,2	6.316,5
13	3.110,8	3.843,6	4.604,2	5.188,4	6.158,4	6.599,5
14	3.227,3	4.014,2	4.784,4	5.414,6	6.415,1	6.906,2
15	3.359,3	4.172,6	4.951,0	5.625,5	6.699,6	7.281,0
16	3.492,5	4.327,9	5.080,2	5.787,9	6.966,0	7.658,4
17	3.559,3	4.368,1	--	--	--	7.941,6
D1	3.660,0	4.548,5	5.144,4	5.870,5	7.101,8	8.084,0
D2	3.760,7	4.607,2	5.340,2	6.116,5	7.507,2	8.512,1

*) ohne Gewähr (Dezimalstellen unsicher)

Erzieher:innenzulage §60a GehG

Verwendungsgr.	1	2	3	4	5,0
L 1	641,9	704,9	812,6	918,8	1.025,0
L 2a	573,4	619,6	702,0	801,2	902,1
L 2b	465,8	532,9	605,3	626,5	664,5
L 3	409,8	429,2	468,6	510,4	553,6

Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates!
ÖLI-UG: Gemeinsam sind wir stark!

Vertragslehrer:innen IL §90e VBG

Stufe	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3
1	3.570,3	3.364,6	3.061,0	2.868,9	2.599,2	2.364,3
2	3.642,3	3.470,4	3.148,5	2.947,2	2.640,8	2.396,6
3	3.933,8	3.614,6	3.233,0	3.027,6	2.684,2	2.428,4
4	4.225,2	3.861,6	3.341,3	3.127,6	2.729,6	2.461,1
5	4.518,3	4.119,7	3.524,6	3.291,2	2.828,3	2.505,4
6	4.810,9	4.375,2	3.732,6	3.459,1	2.955,5	2.572,6
7	5.106,2	4.626,2	3.950,7	3.634,0	3.087,5	2.656,1
8	5.402,1	4.885,9	4.190,5	3.824,1	3.216,2	2.744,7
9	5.696,2	5.145,2	4.432,1	4.016,8	3.346,7	2.837,1
10	5.993,2	5.386,8	4.676,3	4.212,9	3.478,8	2.933,4
11	6.291,4	5.643,4	4.920,5	4.405,6	3.643,6	3.034,4
12	6.588,4	5.900,2	5.164,8	4.601,3	3.822,8	3.134,5
13	6.884,0	6.158,4	5.408,9	4.796,8	4.001,9	3.237,2
14	7.210,2	6.413,6	5.646,2	4.987,1	4.179,3	3.358,0
15	7.619,8	6.682,8	5.867,1	5.160,6	4.344,6	3.496,7
16	8.013,8	6.927,3	6.100,0	5.343,9	4.507,0	3.635,2
17	8.406,4	7.048,0	6.335,9	5.532,6	4.681,8	3.771,5
18	8.700,5	7.413,9	6.505,1	5.665,9	4.848,4	3.910,2
19	--	--	--	--	4.887,2	3.979,7

Neues Dienstrecht f. Lehrpersonen, pd-Schema §46 VBG

Stufe	Euro	Dauer	*) 3,5 wenn bei Einstieg schon Master o.Ä.
1	3.520,3	3,5-8,5 J. *)	4,5 f. 240-ECTS-Bachelor,
2	4.006,0	5 Jahre	5,5 f. 180-ECTS-Bachelor, sonst 8,5 Jahre
3	4.492,9	5 Jahre	Fächerzulagen §46e Abs.2 VBG
4	4.980,0	6 Jahre	18,2 LVPfGr.III ab 9. Schulst./BS
5	5.467,2	6 Jahre	34,8 MS/PTS-Schularbeitsfächer
6	5.954,4	6 Jahre	34,8 LVPfGr.I+II AHS-Unterstufe
7	6.255,2	bis Pensi	44,7 LVPfGr.I+II BMHS/AHS-ObSt.

<https://www.oeli-ug.at>

ÖLI-UG: Uns sind die Lehrer:innen aller Schultypen wichtig!

Referenzbetrag (1,0506xBezug A2 / Stufe 8 [3245,5]): **3.409,85**. Erhöhung 2025: Gehälter +3,5%, aber mind. 82,4 €; Zulagen +3,5%

Vertragslehrer:innen IIL §90o VBG

Entlohnungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde	II-L-Monatsgeh. f. volle LehrVpfl.
62,59% d. Ref. Betr.	I ph 3.243,6	3557,0
	I 1 2134,21	je WE 3160,2
	I 2a2 1.648,8	f.22 Std: 2831,4
	I 2a1 1.544,4	f.22 Std: 2514,6
+90,0 Zul.	I 2b1 1.371,6	f.22 Std: 2323,2
	I 3 1.267,2	

Schul-Leiter:innen §57 GehG

Verw. gruppe	Dienstzu-lagengr.	in den Gehaltsstufen
L PH	I	GSt 1-7 1.222,3
		GSt 7-11 1.306,2
		GSt ab 11 1.387,4

Vorrückung II 1.099,3 1.176,3 1.249,0

im 7. Mon. III 977,6 1.044,6 1.109,0

d.2. Jahres IV 854,4 914,6 971,8

GSt 7, 11 V 734,1 783,2 831,9

L 1 I 1.090,9 1.164,8 1.236,0

Vorrückung II 980,4 1.050,3 1.113,1

im 7. Mon. III 871,4 932,8 990,1

d.2. Jahres IV 762,1 815,3 867,1

GSt 7, 11 V 654,5 699,2 742,5

L 2a2 I 499,1 539,9 580,2

Vorrückung II 409,8 442,0 475,4

im 7. Mon. III 328,6 353,7 379,0

d.2. Jahres IV 275,5 295,0 316,0

GSt 7, 11 V 229,4 246,1 262,9

Vorrückung im 7. Mon. d.2. J. f. L 2a1 GST 1-9 GST 9-11 GST ab 11

Vorrückung im 7. Mon. d.1. J. f. L 2b1 GST 1-8 GST 8-12 GST ab 12

L 2a1 I 388,8 423,6 457,3

und II 327,3 355,2 379,0

L 2b1 III 274,2 295,0 316,0

IV 227,9 247,3 262,9

V 165,1 177,7 188,9

L 3 GST 1-10 GST 10-15 GST ab 15

Vorrückung I 307,8 314,7 334,1

im 1. Mon. II 227,9 236,3 253,2

d.2. Jahres III 213,8 219,7 232,3

d. GST 10 IV 153,8 158,0 167,9

u. d. GST 15 V 107,5 110,6 116,1

VI 75,6 78,1 85,5

Sondervertragslehrer:innen I L Berufsschule

Stufe 1 3.631,1 Stufe 2 4.276,6 Stufe 3 5.315,8

Oberstufe altes DR: Abgeltung f. Lernbegleitung:

49,7 € /Std, bis zu 8 Std./Sem. f. 1-3 zu betreuende Schül. (ohne Konf., aber incl. Elt./Lehr.Bespr.)

Zulagen - neues Dienstrecht (pd)

Mentor:in mit 1/2/3 Mentees: 131,2 / 174,6 / 218,2;

Bildungsberat., Berufsorient.koord., Lerndesign,

Sonder-/Heilpäd., Praxisschulunterricht: je 218,2;

Schulleitung für mind. 5, aber unter 10 (volle) Lehr-

personen: in ersten 5 Jahren: 436,3, danach: 654,5;

Schul(cluster)leitung f. mind. 10 Lehr. nach Kategorie:

A: erste 5 Jahre: 871,4, danach: 1016,8, B: 1525,9 /

1815,2; C: 1815,2 / 2106,1; D: 2106,1 / 2397,0;

AV SportAk. unter/ab 250 Kurstage, AV BafEP/BASoP

bis 11 /ab 12, sonst AV an BMHS bis 6 /ab 7 Klassen:

1016,8 /1234,9; FV bis 6 /ab 7 Klass.: 436,3 / 654,5;

Admin.f. mind. 10 / 40 / 60 (volle) Lehrpersonen:

581,8 / 871,4 / 1046,2; BiDiKoord. Sond. Päd.: 1205,3

Stufe	Euro	Zulage Leitung Bildungs-region
1	7.042,5	
2	7.927,7	<5J: 1296,1
3	8.678,4	>5J: 1540,9

Fachinspektor:innen neu

Stufe	FI 1	FI 2
1	6.734,4	5.671,1
2	7.369,7	6.365,0
3	8.160,5	6.970,0

Schulaufsichtsbeamt:innen

Stufe	SI 1 / S 1	SI 2 / S 2
neu 1	8.394,0	7.042,5
neu 2	9.173,7	7.927,7
neu 3	10.163,2	8.678,4

Schul-Leiter:innen

§106 Abs.2 Z.9 LDG

Di in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt die

zul Vorrückung im 7. Monat d.2. Jahres

gr GST 1-8 GST 8-12 GST ab 12

I 800,0 854,4 907,5

II 745,2 796,8 846,1

III 613,9 655,9 696,6

IV 546,7 584,5 620,9

V 367,7 391,4 416,8

VI 306,2 327,3 346,8

Zulagen im alten Dienstrecht

Klassenvorstand / Monat

f. L1-Lehr. an A+BHS 265,6

f. andere an A+BHS 233,5

Studienkoordinator*in an

Abendschulen (=KV): 212,4

Klassenvorst. an BS 200,0

KV/Klassenführung APS 120,0

KV und Kustos werden nur

von Sept.- Juni ausbezahlt

Kustodiat/ Stunde / Monat

LVPfGr f. L1-Lehr. f. andere

II 212,4 180,2

V 166,2 146,9

VI 146,9 120,1

an Berufsschulen 74,1

Einzel-suppliertunde

(A+BMHS): ab der 2. in einer Woche

nach den 10 unbezahlten bzw.

(APS/NDR:) nach 20/24 unbezahlten

f. L1/pd-Lehrer:innen 49,2

für andere 41,9

BS-Suppl.: DRalt: 37,9 DRneu: 49,2

Weitere Zulagen an Berufssch.: 111,2

Dienstzulage I 2b1: IL: 205,3, IIL: 103,2

Werkstätte: 136,4 Labor: 143,9

LDU 1-2 Gr.: Beamt.: 84,2, VL: 88,0

LDU 3-4 Gr.: Beamt.: 105,8, VL: 111,2

LDU ab 5 Gr.: Beamt.: 116,8, VL: 122,5

LDU f. Direkt.: Beamt.: 82,9, VL: 87,1

LDU f. BDS: Beamt.: 42,1, VL: 44,1

LDU f. Fachkoordinator:innen:

5-11 SchGr.: Beamt.: 84,2, VL: 88,0

12-16 SchGr.: Beamt.: 105,8, VL: 111,2

ab 17 SchGr.: Beamt.: 116,8, VL: 122,6

Gehalt + Zulagen ab 1.1.2024*)							UGÖD		KREIDEKREIS			ÖLIUG	
(pragmatisierte) Lehrer*innen §55GG							ÖLI-UG: Uns sind die Lehrer*innen aller Schultypen wichtig!						
Gehalts- in der Verwendungsgruppe							Referenzbetrag (1,0506xBezug A2 / Stufe 8 [3135,8]): 3.294,44. Erhöhung 2024: Gehälter +9,15%, aber mind.192 €; Zulagen +9,15%				SchulQualManag.		Zulage Leitung Bildungsregion
Stufe	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH					Stufe	Euro	
1	2 232.6	2 436.7	2 675.3	2 842.2	3 185.3	3 311.4					1	6 804.3	
2	2 260.6	2 473.2	2 742.5	2 922.5	3 299.4	3 379.9					2	7 659.6	<5J: 1252,3
3	2 287.6	2 511.3	2 813.9	3 003.0	3 471.1	3 649.3					3	8 384.9	>5J: 1488,8
4	2 317.9	2 550.4	2 907.9	3 102.4	3 716.3	3 920.2					Fachinspektor*innen neu		
5	2 354.5	2 641.1	3 059.3	3 272.5	3 962.9	4 190.8					Stufe	FI 1	FI 2
6	2 414.6	2 749.8	3 216.2	3 465.6	4 210.9	4 463.1					1	6 506.6	5 479.3
7	2 487.9	2 866.1	3 377.1	3 666.7	4 457.7	4 736.8					2	7 120.5	6 149.8
8	2 565.1	2 988.1	3 555.6	3 890.4	4 705.7	5 010.1					3	7 884.6	6 734.3
9	2 647.1	3 107.4	3 735.0	4 113.3	4 955.1	5 283.6					Schulaufsichtsbeamt*innen		
10	2 731.6	3 229.5	3 912.0	4 337.2	5 204.6	5 556.1					Stufe	SI 1 / S 1	SI 2 / S 2
11	2 820.5	3 383.9	4 090.5	4 560.9	5 452.6	5 830.8					neu 1	8 110.1	6 804.3
12	2 913.1	3 548.8	4 268.7	4 786.3	5 700.7	6 102.9					neu 2	8 863.5	7 659.6
13	3 005.6	3 713.6	4 448.5	5 012.9	5 950.1	6 376.3					neu 3	9 819.5	8 384.9
14	3 118.2	3 878.5	4 622.6	5 231.5	6 198.2	6 672.7					Leiter*innen v. Unterrichtsanstalten § 106 Abs.2, Z.9		
15	3 245.7	4 031.5	4 783.6	5 435.3	6 473.0	7 034.8					Di in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt die		
16	3 374.4	4 181.5	4 908.4	5 592.2	6 730.4	7 399.4					zul	Vorrückung im 7. Monat d.2. Jahres	
17	3 438.9	4 220.4	--	--	--	7 673.0					gr	GSt 1-8	GSt 8-12
D1	3 536.2	4 394.7	4 970.4	5 672.0	6 861.6	7 810.6					I	772.9	825.5
D2	3 633.5	4 451.4	5 159.6	5 909.7	7 253.3	8 224.2					II	720.0	769.9
*) ohne Gew.ähr (Dezimalstellen unsicher)											III	593.1	633.7
Erzieher*innenzulage §60a GG											IV	528.2	564.7
Verwendungsgr.											V	355.3	378.2
L 1											VI	295.8	316.2
L 2a											Zulagen im alten Dienstrecht		
L 2b											Klassenvorstand / Monat		
L 3											f. L1-Lehr. an A+BHS		
Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates!											f. andere an A+BHS		
ÖLI-UG: Gemeinsam sind wir stark!											Studienkoordinator*in an		
Vertragslehrer*innen IL §90e VBG											Abendschulen (=KV):		
Stufe	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3					Klassenvorst. an BS		
1	3 449.6	3 250.8	2 957.5	2 771.9	2 511.3	2 281.9					KV / Klassenführung APS		
2	3 519.1	3 353.0	3 042.0	2 847.5	2 551.5	2 314.2					KV und Kustos werden nur von Sept.- Juni ausbezahlt		
3	3 800.8	3 492.4	3 123.7	2 925.2	2 593.4	2 346.0					Kustodiat/ Stunde / Monat		
4	4 082.3	3 731.0	3 228.3	3 021.8	2 637.3	2 377.9					LVPfGr. f. L1-Lehr. f. andere		
5	4 365.5	3 980.4	3 405.4	3 179.9	2 732.7	2 420.7					II		
6	4 648.2	4 227.2	3 606.4	3 342.1	2 855.6	2 485.6					V		
7	4 933.5	4 469.8	3 817.1	3 511.1	2 983.1	2 566.3					VI		
8	5 219.4	4 720.7	4 048.8	3 694.8	3 107.4	2 651.9					an Berufsschulen		
9	5 503.6	4 971.2	4 282.2	3 881.0	3 233.5	2 741.2					Einzelsuppl. stunde		
10	5 790.5	5 204.6	4 518.2	4 070.4	3 361.2	2 834.2					(A+BMHS:) ab der 2. in einer Woche		
11	6 078.6	5 452.6	4 754.1	4 256.6	3 520.4	2 931.8					nach den 10 unbezahlten bzw.		
12	6 365.6	5 700.7	4 990.1	4 445.7	3 693.5	3 028.5					(APS/NDR:) nach 20/24 unbezahlten		
13	6 651.2	5 950.1	5 226.0	4 634.6	3 866.6	3 127.7					f. L1/pd-Lehrer*innen		
14	6 966.4	6 196.7	5 455.3	4 818.5	4 038.0	3 244.4					für andere		
15	7 362.1	6 456.8	5 668.7	4 986.1	4 197.7	3 378.5					BS-Suppl.: DRalt: 35,3 DRneu: 47,5		
16	7 742.8	6 693.0	5 893.7	5 163.2	4 354.6	3 512.3					Weitere Zulagen an Berufssch.: Labor: 139,0		
17	8 122.1	6 809.7	6 121.6	5 345.5	4 523.5	3 644.0					Dienstzulage I 2b1: IL: 198,3, IIL: 99,7		
18	8 406.3	7 163.2	6 285.1	5 474.3	4 684.4	3 778.0					LDU 1-2 Gr.: Beamt.: 81,3, VL: 85,0		
19	--	--	--	--	4 721.9	3 845.1					LDU 3-4 Gr.: Beamt.: 102,3, VL: 107,4		
Neues Dienstrecht für Lehrpersonen (pd-Schema)											LDU ab 5 Gr.: Beamt.: 112,8, VL: 118,3		
Stufe	Euro	Dauer	*) 3,5 wenn bei Einstieg schon Master o.Ä.								LDU f. Direkt.: Beamt.: 80,1, VL: 84,1		
1	3 401.2	3,5-8,5 J. *)	4,5 f. 240-ECTS-Bachelor,								LDU f. BDS: Beamt.: 40,6, VL: 42,6		
2	3 870.5	5 Jahre	5,5 f. 180-ECTS-Bachelor, sonst 8,5 Jahre								LDU f. FachkoordinatorInnen:		
3	4 341.0	5 Jahre	Fächerzulagen								5-11 SchüGr.: Beamt.: 81,3, VL: 85,0		
4	4 811.6	6 Jahre	17,6 LVPfGr. III ab 9. Schulst./ BS								12-16 SchGr.: Beamt.: 102,3, VL: 107,4		
5	5 282.3	6 Jahre	33,6 MS/PTS-Schularbeitsfächer								ab 17 SchGr.: Beamt.: 112,8, VL: 118,3		
6	5 753.0	6 Jahre	33,6 LVPfGr. I/II AHS-Unterstufe										
7	6 043.7	bis Pensi	43,2 LVPfGr. III BMHS/AHS-ObSt.										
https://www.oeli-ug.at													
Mentor:in mit 1/2/3 Mentees: 126,8 / 168,7 / 210,8;													
Bildungsberat., Berufsorientkoord., Lerndesign,													
Sonder-/Heilpäd., Praxiserschulunterr.: je 210,8;													
Schulleitung für mind. 5, aber unter 10 (volle) Lehr-													
personen: in ersten 5 Jahren: 421,5, danach: 632,4;													
Schul(cluster)leitung f. mind. 10 Lehr. nach Kategorie:													
A: erste 5 Jahre: 841,9, danach: 982,4; B: 1474,3 /													
1753,8; C: 1753,8 / 2034,9; D: 2034,9 / 2315,9;													
AV SportAk. unter/ab 250 Kurstage, AV BAfEP/BASoP													
bis 11 / ab 12, sonst AV an BMHS bis 6 / ab 7 Klassen:													
982,4 / 1193,1; FV bis 6 / ab 7 Klass.: 421,5 / 632,4;													
Admin.f. mind. 10 / 40 / 60 (volle) Lehrpersonen:													
562,1 / 841,9 / 1010,8; BiDiKoord.Sond.Päd.: 1164,5													

Gehalt + Zulagen ab 1.1.2023 ^{*)}							UGÖD KREIDEKREIS ÖLIUG		
(pragmatisierte) Lehrer*innen §55GG							ÖLI-UG: Uns sind die Lehrer*innen aller Schultypen wichtig!		
Gehalts- in der Verwendungsgruppe							Referenzbetrag (1,0506xBezug A2 / Stufe 8 [2872,9]): 3.018,27 . Erhöhung 2023: Gehälter 9,41-7,15%, mind.170€; Zulagen 7,32%		SchulqualManage.
Stufe	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH	Stufe		Euro
1	2 040.6	2 232.4	2 451.0	2 603.9	2 918.3	3033.8	1	6 233.9	<5J: 1147,3
2	2 068.6	2 265.9	2 512.6	2 677.5	3 022.8	3096.6	2	7 017.5	>5J: 1364,0
3	2 095.6	2 300.8	2 578.0	2 751.3	3 180.1	3343.4	3	7 682.0	
4	2 123.6	2 336.6	2 664.1	2 842.3	3 404.8	3591.6	Fachinspektor*innen neu		
5	2 157.1	2 419.7	2 802.8	2 998.2	3 630.7	3839.5	Stufe	FI 1	FI 2
6	2 212.2	2 519.3	2 946.6	3 175.1	3 857.9	4089.0	1	5 961.2	5 020.0
7	2 279.3	2 625.8	3 094.0	3 359.3	4 084.0	4339.7	2	6 523.6	5 634.3
8	2 350.1	2 737.6	3 257.5	3 564.3	4 311.2	4590.1	3	7 223.6	6 169.8
9	2 425.2	2 846.9	3 421.9	3 768.5	4 539.7	4840.7	Schulaufsichtsbeamten		
10	2 502.6	2 958.8	3 584.1	3 973.6	4 768.3	5090.3	Stufe	SI 1 / S 1	SI 2 / S 2
11	2 584.1	3 100.2	3 747.6	4 178.6	4 995.5	5342.0	neu 1	7 430.2	6 233.9
12	2 668.9	3 251.3	3 910.9	4 385.1	5 222.8	5591.3	neu 2	8 120.5	7 017.5
13	2 753.6	3 402.3	4 075.6	4 592.7	5 451.3	5841.8	neu 3	8 996.3	7 682.0
14	2 856.8	3 553.4	4 235.1	4 792.9	5 678.6	6113.3	1	5 222.8	4 096.3
15	2 973.6	3 693.5	4 382.6	4 979.7	5 930.4	6445.1	2	5 483.2	4 283.1
16	3 091.5	3 831.0	4 496.9	5 123.4	6 166.2	6779.1	3	5 744.8	4 471.1
17	3 150.6	3 866.6	--	--	--	7029.8	4	6 006.6	4 657.7
DI	3 239.7	4 026.3	4 553.7	5 196.5	6 286.4	7155.9	5	6 268.1	4 844.4
D2	3 328.9	4 078.2	4 727.0	5 414.3	6 645.3	7534.8	6	6 529.8	5 158.8
*) ohne Gew.ähr (vorbeh.NR-Beschluss, Dezimalstellen unsicher)							7	6 784.7	5 472.1
Erzieher*innenzulage §60a GG							8	7 109.5	5 785.1
=20% Endungsgr.							9	7 476.8	6 098.5
	1	2	3	4	5.0		10	7 844.2	6 411.7
L 1	568.2	624.0	719.3	813.3	907.3		10+Daz	8 395.4	6 881.5
L 2a	507.6	548.4	621.4	709.2	798.5		Zulagen im alten Dienstrecht		
L 2b	412.3	471.7	535.8	554.6	588.2		Klassenvorstand / Monat		
L 3	362.7	379.9	414.8	451.8	490.1		f. L1-Lehr. an A+BHS	235.1	
Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates!							f. andere an A+BHS	206.7	
ÖLI-UG: Gemeinsam sind wir stark!							Studienkoordinator*in an		
Vertragslehrer*innen IL §90e VBG							Abendschulen (=KV):		
Stufe	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3	Klassenvorst. an BS		
1	3 160.4	2 978.3	2 709.6	2 539.5	2 300.8	2089.9	KV / Klassenführung APS		
2	3 224.1	3 071.9	2 787.0	2 608.8	2 337.6	2120.2	KV und Kustos werden nur von Sept.- Juni ausbezahlt		
3	3 482.2	3 199.6	2 861.8	2 680.0	2 376.0	2149.3	Kustodiat / Stunde / Monat		
4	3 740.1	3 418.2	2 957.7	2 768.5	2 416.2	2178.6	LVPfGr	f. L1-Lehr.	f. andere
5	3 999.5	3 646.7	3 119.9	2 913.3	2 503.6	2217.8	II	188.0	159.5
6	4 258.5	3 872.8	3 304.1	3 061.9	2 616.2	2277.2	V	147.1	130.0
7	4 519.9	4 095.1	3 497.1	3 216.8	2 733.0	2351.2	VI	130.0	106.3
8	4 781.9	4 325.0	3 709.4	3 385.1	2 846.9	2429.6	an Berufsschulen		
9	5 042.2	4 554.5	3 923.2	3 555.7	2 962.4	2511.4	Einzelsupplierstunde		
10	5 305.1	4 768.3	4 139.4	3 729.2	3 079.4	2596.6	(A+BMHS) ab der 2. in einer Woche nach den 10 unbezahlten bzw. (APS/NDR): nach 20/24 unbezahlten		
11	5 569.0	4 995.5	4 355.6	3 899.8	3 225.3	2686.0	f. L1 / pd-Lehrer*innen	43.7	
12	5 832.0	5 222.8	4 571.8	4 073.0	3 383.9	2774.6	für andere	37.5	
13	6 093.6	5 451.3	4 787.9	4 246.1	3 542.5	2865.5	BS-Suppl.: DRalt: 32,3	DRneu: 43,7	
14	6 382.4	5 677.2	4 998.0	4 414.6	3 699.5	2972.4	Weitere Zulagen an Berufssch.: Dienstzulage I 2b1: IL: 181,7, IIL: 91,3		
15	6 744.9	5 915.5	5 193.5	4 568.1	3 845.8	3095.3	Werkstätte: 120,7	Labor: 127,4	
16	7 093.7	6 131.9	5 399.6	4 730.4	3 989.6	3217.9	LDU 1-2 Gr.: Beamt: 74,5, VL: 98,4		
17	7 441.2	6 238.8	5 608.4	4 897.4	4 144.3	3338.5	LDU 3-4 Gr.: Beamt: 93,7, VL: 98,4		
18	7 701.6	6 562.7	5 758.2	5 015.4	4 291.7	3461.3	LDU ab 5 Gr.: Beamt: 103,3, VL: 108,4		
19	--	--	--	--	4 326.1	3522.8	LDU f. Direkt.: Beamt.: 73,4, VL: 77,1		
813							LDU f. BDS: Beamt.: 37,2, VL: 39,1		
Neues Dienstrecht für neue Lehrpersonen (pd-Schema)							LDU f. FachkoordinatorInnen:		
Stufe	Euro	Dauer	*) 3,5 wenn bei Einstieg schon Master o.Ä.				5-11 SchüGr.: Beamt.: 74,5, VL: 77,9		
1	3 116.1	3,5-8,5 J. *)	4,5 f. 240-ECTS-Bachelor,				12-16 SchGr.: Beamt.: 93,7, VL: 98,4		
2	3 546.0	5 Jahre	5,5 f. 180-ECTS-Bachelor, sonst 8,5 Jahre				ab 17 SchGr.: Beamt: 103,3, VL: 108,4		
3	3 977.1	5 Jahre	Zulagen				www.oeli-ug.at		
4	4 408.2	6 Jahre	16.1	LVPfGr. III ab 9. Schulstf. / BS					
5	4 839.5	6 Jahre	30.8	MS/PTS-Schularbeitsfächer					
6	5 270.2	6 Jahre	30.8	LVPfGr. I-III AHS-Unterstufe					
7	5 537.1	bis Pensi	39.6	LVPfGr. I-III BMHS/AHS-ObSt					
Leiter*innen von Unterrichtsanstalten § 106 Abs.2, Z.9 LDG							Oberstufe NEU:		
Dienst-	in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt						Abgeltung f.		
zulagen-	die Vorrückung im 7. Mon. d. 2. Jahres						Lernbegleitung: 44,0€		
gruppe	GSt 1-8	GSt 8-12	GSt ab 12				/Std, bis zu 8		
I	708.1	756.3	803.3				Std./Semf. 1-3		
II	659.6	705.4	749.0				zubetreuende Schül.		
III	543.4	580.6	616.6				(ohne Konf., aber incl. Et.		
IV	483.9	517.4	549.6				/Lehr Bespr.)		
V	325.5	346.5	368.9						
VI	271.0	289.7	307.0						

Gehalt + Zula- gen ab 1.1.2022 ¹⁾		UG ^o D		KREIDEKREIS		ÖLIUG	
(pragmatisierte) Lehrer*innen §55 GG		Referenzbetrag (1,0506xBezug A2 Stufe 8 [2681,2]): 2816,86		Erhöhung Gehälter 3,22-2,91; Zulagen 3%			
Gehalts- stufe		in der Verwendungsgruppe		ÖLI-UG: Uns sind die Lehrer*innen aller Schultypen wichtig!		SchulqualManage.	
		L 3		L 2b1		L 2a1	
		L 2a2		L 1		L PH	
1		1 870.6		2 062.4		2 281.0	
2		1 898.6		2 095.9		2 342.6	
3		1 925.6		2 130.8		2 406.0	
4		1 953.6		2 166.6		2 486.3	
5		1 987.1		2 249.7		2 615.8	
6		2 042.2		2 349.3		2 750.0	
7		2 109.3		2 450.6		2 887.5	
8		2 180.1		2 554.9		3 040.1	
9		2 255.2		2 656.9		3 193.6	
10		2 332.6		2 761.4		3 344.9	
11		2 411.7		2 893.3		3 497.5	
12		2 490.8		3 034.3		3 649.9	
13		2 569.9		3 175.3		3 803.6	
14		2 666.2		3 316.3		3 952.5	
15		2 775.2		3 447.0		4 090.2	
16		2 885.2		3 575.4		4 196.8	
17		2 940.4		3 608.6		--	
D1		3 023.4		3 757.4		4 249.7	
D2		3 106.5		3 805.8		4 411.2	
*) ohne Gewähr (Dezimalstellen evtl. unsicher)							
Erzieher*innenzulage §60a GG		in der Zulagenstufe					
= 20% Verwendungsgr.		1		2		3	
		4		5			
L 1		529.4		581.4		670.2	
L 2a		473.0		511.0		579.0	
L 2b		384.2		439.5		499.3	
L 3		338.0		354.0		386.5	
Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates!							
ÖLI-UG: Gemeinsam sind wir stark!							
Vertragslehrer*innen IL §90e VBG		in der Entlohnungsgr.					
Stufe		I ph		I 1		I 2a1	
1		2 949.5		2 779.6		2 528.8	
2		3 009.0		2 866.9		2 601.0	
3		3 249.8		2 986.1		2 670.8	
4		3 490.5		3 190.1		2 760.3	
5		3 732.6		3 403.4		2 911.7	
6		3 974.3		3 614.4		3 083.6	
7		4 218.3		3 821.8		3 263.7	
8		4 462.8		4 036.4		3 461.9	
9		4 705.7		4 250.6		3 661.4	
10		4 951.1		4 450.1		3 863.2	
11		5 197.4		4 662.2		4 065.0	
12		5 442.8		4 874.3		4 266.7	
13		5 687.0		5 087.5		4 468.4	
14		5 956.5		5 298.4		4 664.5	
15		6 294.8		5 520.8		4 846.9	
16		6 620.3		5 722.7		5 039.3	
17		6 944.7		5 822.5		5 234.2	
18		7 187.7		6 124.8		5 374.0	
19		--		--		--	
Neues Dienstrecht für neue Lehrpersonen (pd-Schema)		Sondervertragslehrer- *innen IL Berufsschule					
Stufe		Euro		Dauer		*) 3,5 f.MA, 4,5 f. 240,	
1		2 908.2		3,5-8,5 J. *)		5,5 f. 180-ECTS-Bac	
2		3 309.4		5 Jahre		Zulagen	
3		3 711.7		5 Jahre			
4		4 114.0		6 Jahre		15.0	
5		4 516.6		6 Jahre		28.7	
6		4 919.0		6 Jahre		28.7	
7		5 167.6		bis Pensi		36.9	
Vertragslehrer*innen IL §90e VBG		in der Entlohnungsgr.					
Stufe		I ph		I 1		I 2a1	
1		2 949.5		2 779.6		2 528.8	
2		3 009.0		2 866.9		2 601.0	
3		3 249.8		2 986.1		2 670.8	
4		3 490.5		3 190.1		2 760.3	
5		3 732.6		3 403.4		2 911.7	
6		3 974.3		3 614.4		3 083.6	
7		4 218.3		3 821.8		3 263.7	
8		4 462.8		4 036.4		3 461.9	
9		4 705.7		4 250.6		3 661.4	
10		4 951.1		4 450.1		3 863.2	
11		5 197.4		4 662.2		4 065.0	
12		5 442.8		4 874.3		4 266.7	
13		5 687.0		5 087.5		4 468.4	
14		5 956.5		5 298.4		4 664.5	
15		6 294.8		5 520.8		4 846.9	
16		6 620.3		5 722.7		5 039.3	
17		6 944.7		5 822.5		5 234.2	
18		7 187.7		6 124.8		5 374.0	
19		--		--		--	
Leiter*innen von Unterrichts- anstalten § 106 Abs. 2, Z 9 LDG		in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt die Vorrückung im 7. Mon. d. 2. Jahres					
Dienst- zulagen- gruppe		I		II		III	
1		659.8		704.7		748.5	
2		614.6		657.3		697.9	
3		506.3		541.0		574.5	
4		450.9		482.1		512.1	
5		303.3		322.9		343.7	
6		252.5		269.9		286.1	
Oberstufe NEU: Abteilung f. Lernbeglei- tung-42,2€ /Std, bis zu 8 Std./Semf. 1- 3 zubetreu- ende Schül. (ohne Konf., aber incl. Bt. /Lehr Bespr.)							
Werkstätte: 115,9		Labor: 122,3					
LDU 1-2 Gr.: Beamt.: 71,5, VL: 74,8							
LDU 3-4 Gr.: Beamt.: 89,9, VL: 94,4							
LDU ab 5 Gr.: Beamt.: 99,2, VL: 104,0							
LDU f. Direkt.: Beamt.: 70,4, VL: 73,9							
LDU f. BDS: Beamt.: 35,7, VL: 37,5							
LDU f. FachkoordinatorInnen:							
5-11 SchüGr.: Beamt.: 71,5, VL: 74,8							
12-16 SchGr.: Beamt.: 89,9, VL: 94,4							

8.4. Lohnarten mit SAP-Abkürzungsverzeichnis

Sortiert nach den Kurzbezeichnungen im „Banktotal“

Begriff	Lohnart	IT	Kurz-Bezeichnung „Banktotal“	Bezeichnung am Bezugszettel
Betreuungslehrerabgeltung	0700	15	0700/ZBT	zus. Bezugsteile
1/2 Erzieherzulage § 90r (2) VBG	0191	8	1/2ErzZI	1/2 Erzieherzu. §90r(2VBG
Belohnung (bes. Leistungen)	2514	15	2514/BEL	Belohnung 5670110
Administrative Bel. (SGA, Elternabende) bis 31.8.09	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Belohnung für admin. Belastung	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Geldaushilfe (Geburt)	2516	15	2516/GA	Geldaushilfe
Nebentätigkeit (Freie Dienstnehmer MIT Bundesdienstverhältnis z.B. IT-Hardwarebetreuung)	4969	14 15	4969/NB	Nebentätigkeit (KV) 571
Nebentätigkeit (UNII)	4970	15	4970/NB	Nebentätigkeit (KV)
Bildungszulage (ab 1.9.2009 abgeschafft)	4430	14	BZ pfl.	Bildungszulage
Disziplinarstrafe 3657760	1138	14, 15	DiStrafe	Disziplinarstrafe 3657760
Dienstzulage § 90p (4) bis (9) u. 90q VBG	0183 - 0211	8	Dz.§90p4 bis Dz.§90q2	Dienstzulage §90p(4) VBG bis §90p(9), §90q(1) und (2)
Dienstzulage VBG	0212	8	DzI§90p9	Dienstzulage VBG
Leiterzulage § 57 (10) GG	0515	8	DzI§59	Leiterzulage §57(10) GG
1/2 Erzieherzulage § 60a (5) GG	0552	8	DzI§60a	1/2 Erzieherz. §60a(5) GG
E-Card Serviceentgelt	/3ZE	15	E-CARDGE	E-Card Serviceentgelt
Erzieherzulage § 60a (2) GG	0551	8	Erziezul	Erzieherzulage §60a(2) GG
Erzieherzulage § 90r (1) VBG	0190	8	ErzZI§90r	Erzieherzulage §90r(1)VBG
Einzel-MDL für IIL/I1-Lehrer	2165	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL für IIL/I2x und IIL/I3-Lehrer	2160	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte L1-Lehrer	2125	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2120	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte L1-Lehrer	2101	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2191	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL UP	2140	2010	ES	Einzel-suppl. 2,3% v.UP-Gehalt
Fahrtkostenzuschuss	2600	14, 15	FK Z.	Fahrtkostenzuschuss
Klassenvorstand, Ordinariatsabgeltung	4887	14	FKV.pfl	Führ. Klassenvorstand
Freier Dienstvertrag (OHNE Bundesdienstverhältnis)	2300 2301	15 14	Fr.DV A Fr.DV pf	Freier DV (Aufwandsant.) Freier DV (pf. Anteil)
Geburtenbeihilfe L16	2420	15	Geb.beih	Geburtenbeihilfe L16
Geldbuße	1140	15	Geldbuße	Geldbuße
GÖD-Gewerkschaftsbeitrag	7201	57	Gew.btg.	Gewerksch.Öffentl.Dienst
Jubiläumszuwendung	2520	15	Jub.zuw.	Jubiläumszuwendung
Karenzurlaubsgeld Beamte + Kinderzsg	2400	14	Karenzg.	KU-Geld Beamte + Kinderzsg
Kustodiatsabgeltung LVPfl.Gr. II	4851	14	Ku2.pfl	Kustod.NbLeist.
Lehrauftragshonorare	48x1 - 48x7 x=A-F	15	Lavg xx xx=Art der Leistung (Vortrag,Leitung)	Lehra.verg. xx xx xx xx = Art der Leistung und Konto der Buchung
Leiterzul.§57 (in Klammer die Abs.Ziff.) GG, SLZV	513 -7	8	Leizul57 od.58	Leiterzul.§57(.....) GG, SLZV

Dauer-MDL für IIL-Lehrer	2170	2010	ML	Mehrleistungsstd. 1,92%
Dauer-MDL für Teilbeschäftigte	2130	2010	ML	Mehrleistungsstunden
Dauer-MDL für Vollbeschäftigte	2111	2010	ML	Mehrleistungsstunden 50%
Nebentätigkeit (UNI!)	4960	14	NB.pfl.	Nebentätigkeit (Betr)
Nebengebühreuzulage	2500	15	Ng.zul..	Nebengebühreenzul.
Nebengebührenwerte -Werte Beamte ab 2000	9900	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte Beamte bis 1999	9902	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte bis 1999
Nebengebührenwerte -Werte VB ab 2000	9901	15	NGW-VB	NG-Werte VB ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte VB bis 1999	9903	15	NGW-VB	NG-Werte VB bis 1999
Prüfungsgebühren	4811	15	PE pfl.	Prüfungsentschäd.
Prüfungsentsch. Pflichtig	4806		PE.Z.pf	Prüfungsentsch. Pflichtig
Pension	0P01	8	Pension	Pension
Ruhegenusszulage	0P10	8	R.gen.zu	Ruhegenusszulage
Abgeltung für Teilnahme an mind. 2-tägige Schulveranstaltung mit Nächtigung (§ 63a GG)	4888	15	SVer.pfl	Schulveranstaltung
Sonderzlg. 1.Qu. usw. (2L-Lehr.)	5001-44	15	SZ 1.Q. ... -4.Q	Sonderzlg. 1. (...-4.) Qu.
Vorbereitung mündliche Prüfung	4814	15	Vorb.Pr.	Vorb. mündl. Prüfung
vorläufige Pension	0P99	8	vorlPens	vorläufige Pension
Vorruhestandsbezug	0750	8	Vorruhes	Vorruhestandsbezug
Taggeld (Ergänzungsbetrag für Wochengeld)	2406	14	WoGeldG	Tagsatz Wochengeld GKK

8.5. Prüfungstaxen ab 1.9.2024

sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab September 1976. Sie erhöhen sich an jedem 1. September um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg.

Aus den Rundschreiben ([Anlage zum RS 28/2024](#)) des BMBWF vom 8. August 2024.

Siehe auch Bildungsdirektion für die Steiermark [Bundeslehrer/innen , Bildungsdirektion Steiermark \(bildung-stmk.gv.at\)](#)

**Valorisierte Beträge der Anlagen I und Ia des Prüfungstaxengesetzes, BGBl. Nr. 314/1976
idF. BGBl. I Nr. 227/2022, für Prüfungen vom 1. September 2023 bis 31. August 2024 sowie vom
1. September 2024 bis 31. August 2025**
[\(Anlage zum RS 28/2024\)](#)

Anlage I für Prüfungen für die Pflichtschulen sowie für die mittleren und höheren Schulen ab
Einführung der neuen Reifeprüfung, der neuen Reife- und Diplomprüfung, der neuen
Diplomprüfung und der neuen Abschlussprüfung
(BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 38/2015)

		Bezugswert	vom 1.9.2023 bis 31.8.2024	vom 1.9.2024 bis 31.8.2025
<u>I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflicht-schulen:</u>		alle Beträge in Euro		
1.	Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,3	1,4
	Prüfer/in (je Teilprüfung)	1,4	5,8	6,4
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,3	1,4
2.	Externistenprüfungen für die Mittelschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG) und <i>Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz</i>			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,3	1,4
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	8,8	9,6
	für den schriftlichen Teil	2,8	11,7	12,8
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,3	1,4
3.	Externistenprüfung für die Berufsschule (§ 42 SchUG):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,3	1,4
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,8	9,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	11,7	12,8
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,3	1,4
4.	Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,9	3,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,8	6,4
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,8	9,6
5.	Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,9	3,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,8	6,4
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,8	9,6

6.	Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,8	6,4
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,8	6,4
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,8	9,6
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,6	5,0
7.	Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,8	6,4
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,8	6,4
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,8	9,6
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,6	5,0
II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige				
1.	Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 f SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,5	2,7
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	14,6	15,9
	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	26,3	28,7
	für den praktischen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	11,3	12,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	14,6	15,9
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,5	8,2
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	40,5	44,2
2.	Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	2,8	11,7	12,8
	eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson	2,1	8,8	9,6
	Schriftführer/in	2,1	8,8	9,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	26,3	28,7

3.	Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung der Reifeprüfung:			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung) mit Ausnahme der Berufsreifeprüfung	0,6	2,5	2,7
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung) der Berufsreifeprüfung (betrifft alle Berufsreifeprüfungen)	1,8	7,5	8,2
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,5	2,7
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	14,6	15,9
	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	26,3	28,7
	<i>für die Projektarbeit im Rahmen der Berufsreifeprüfung als schriftliche Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 des Berufsreifeprüfungsgesetzes – BRPG</i>	6,3	26,3	28,7
	für den praktischen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	11,3	12,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	14,6	15,9
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,5	8,2
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	40,5	44,2
b.	Vorprüfung der Reifeprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	11,7	12,8
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	2,1	8,8	9,6
	Schriftführer/in	2,1	8,8	9,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	26,3	28,7
c.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,6	5,0
	Schriftführer/in	1,1	4,6	5,0
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,8	9,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	11,7	12,8
4.	Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,1	4,6	5,0
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	8,8	9,6
	für den schriftlichen Teil	2,8	11,7	12,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,6	5,0

5.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,9	3,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,8	6,4
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,8	9,6
6.	Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4			
7.	Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG oder § 41 SchUG-BKV): wie Z 1			
8.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG) und Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,8	6,4
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,8	6,4
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,8	9,6
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,6	5,0
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige):				
1.	Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,5	2,7
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Jahrgangsvorständin oder Jahrgangsvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Prüfer/in:			
	Für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	14,6	15,9
	für den schriftlichen oder grafischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	26,3	28,7
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie den entsprechenden Schulen für Berufstätige	4,1	17,1	18,7

	für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen	6,3	26,3	28,7
	Für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1	46,3	50,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,6	5,0
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	11,3	12,3
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	4,7	19,6	21,4
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	3,3	13,8	15,0
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	14,6	15,9
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,5	8,2
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	40,5	44,2
2.	Vorprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	2,8	11,7	12,8
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson	2,1	8,8	9,6
	Schriftführer/in	2,1	8,8	9,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den praktischen Teil	6,3	26,3	28,7
3.	Externistenreife- und -Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,5	2,7
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3

	Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,5	2,7
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	14,6	15,9
	für den schriftlichen oder grafischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	26,3	28,7
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	4,1	17,1	18,7
	für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen	6,3	26,3	28,7
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit für die ersten 10 Stunden	11,1	46,3	50,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,6	5,0
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	11,3	12,3
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	4,7	19,6	21,4
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	3,3	13,8	15,0
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	14,6	15,9
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,5	8,2
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	40,5	44,2
b.	Vorprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	11,7	12,8
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	2,1	8,8	9,6
	Schriftführer/in	2,1	8,8	9,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den praktischen Teil	6,3	26,3	28,7

c.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,6	5,0
	Schriftführer/in	1,1	4,6	5,0
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,8	9,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	11,7	12,8
4.	Abschlussprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,5	2,7
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	26,3	28,7
	für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“	7,0	29,2	31,9
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	46,3	50,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,6	5,0
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	11,3	12,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	14,6	15,9
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,5	8,2
	Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	40,5	44,2
5.	Externistenabschlussprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,5	2,7
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,5	2,7

	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	26,3	28,7
	für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“	7,0	29,2	31,9
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	46,3	50,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,6	5,0
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	11,3	12,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	14,6	15,9
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,5	8,2
	Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	40,5	44,2
b.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,6	5,0
	Schriftführer/in	1,1	4,6	5,0
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,8	9,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	11,7	12,8
5a.	Abschlussprüfungen für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,5	2,7
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,1	2,3
	Schriftführerin oder Schriftführer (Klassenvorständin oder Klassenvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson) (je Teilprüfung)	0,6	2,5	2,7
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen oder praktischen Teil	6,3	26,3	28,7
	für den mündlichen Teil	3,5	14,6	15,9
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	11,3	12,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	14,6	15,9
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,5	8,2
	Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	40,5	44,2

6.	Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,9	3,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil	1,4	5,8	6,4
	(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer/innen beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jeder/jedem Prüfer/in)			
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,8	9,6
7.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen an den übrigen berufsbildenden Schulen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,9	3,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,8	6,4
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,8	9,6
8.	Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,1	4,6	5,0
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,8	9,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	11,7	12,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,6	5,0
9.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG) und Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,8	6,4
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,8	6,4
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,8	9,6
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,6	5,0
10.	Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5			

IV. Bundessportakademien				
	Abschlussprüfung (Sportlehrer/innenprüfung, Schilehrer/innenprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zur Leibeserzieherin oder zum Leibeserzieher:			
	Vorsitzende/r	1,7	7,1	7,7
	Prüfer/in (je Teilprüfung)	2,1	8,8	9,6
	Schriftführer/in	1,1	4,6	5,0

Erhöhte Beträge gemäß § 3 Abs. 7 Prüfungstaxengesetz, BGBl. Nr. 314/1976 idF BGBl. I Nr. 227/2022, für Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985)

alle Beträge in Euro			
	Bezugswert	Bezugswert inkl. Erhöhung	1.9.2024 bis 31.8.2025
Anlage I			
I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen			
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):			
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,3
Prüfer/in (je Teilprüfung)	1,4	2,7	12,3
Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,3
2. Externistenprüfungen für die Mittelschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):			
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,3
Prüfer/in für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	3,4	15,5
Prüfer/in für den schriftlichen Teil	2,8	4,1	18,7
Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,3
3. Externistenprüfung für die Berufsschule (§ 42 SchUG):			
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,3
Prüfer/in für den mündlichen Teil	2,1	3,4	15,5
Prüfer/in für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	4,1	18,7
Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,3
II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige			
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
Vorsitzende/r	1,1	1,3	5,9
Prüfer/in für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	3,4	15,5
Prüfer/in für den schriftlichen Teil	2,8	4,1	18,7
fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	1,3	5,9
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige):			
8. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
Vorsitzende/r	1,1	1,3	5,9
Prüfer/in für den mündlichen Teil	2,1	3,4	15,5
Prüfer/in für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	4,1	18,7
fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	1,3	5,9